

Zivilgesellschaftliches Monitoring als Mittel der Dunkelfeldforschung im Bereich Hatecrime/politisch rechts motivierte Kriminalität

Masterarbeit, vorgelegt von Hannes Püschel

im Studiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft (MAKRIM 15)
an der Ruhr-Universität Bochum
Potsdam, den 30. März 2021

Erstbetreuer: Prof. Dr. Tobias Singelstein
Zweitgutachter: Max Laube

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechte Gewalt im Dunkelfeld.....	6
2.1	Begriffsbestimmung rechte Gewalt/Hasskriminalität.....	7
2.2	Die polizeiliche Erfassung rechter Gewalt/Hasskriminalität.....	11
2.3	Forschungsstand und Probleme der Dunkelfeldforschung im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität.....	15
3	Methoden und Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität.....	23
3.1	Entwicklung des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/ Hasskriminalität in Deutschland.....	23
3.2	Untersuchte Akteur*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität.....	25
3.3	Methoden und Inhalte der Datenerhebung.....	27
3.3.1	Entwicklung der Erfassungsmethoden.....	27
3.3.2	Spektrum der erfassten Daten.....	28
3.3.3	Erhebung im Kontext von sozialarbeiterischer Beratung oder als Meldestelle.....	30
3.3.4	Recherche in Medien und öffentlichen Quellen.....	32
3.3.5	Surveys und Befragungen.....	33
3.3.6	Beobachtung.....	36
3.4	Methoden der Auswertung des erhobenen Materials.....	37
3.4.1	Bewertung des politischen Hintergrundes.....	37
3.4.2	Quantitative und qualitative Auswertung des erhobenen Materials.....	39
3.4.3	Kommunikation und Publikation des erhobenen Materials und .. der darauf aufbauenden Interpretationen.....	40
3.4.4	Dialog mit der Polizei.....	41
3.5	Ergebnisse/Auswirkungen des Monitorings auf den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kenntnisstand.....	43

4	Methodische Reflexion: Reliabilität, Validität und Objektivität des zivilgesellschaftlichen Monitorings.....	45
4.1	Grundlagen.....	45
4.2	Absicherung von Reliabilität und Validität des zivilgesellschaftlichen .. Monitorings.....	50
4.2.1	Untersuchungsgegenstand und Kategorienbildung.....	50
4.2.2	Datenerhebung.....	53
4.2.3	Auswertung, Konstanz, Zweifelsfälle, Qualifizierung der .. Beteiligten.....	56
4.3	Objektivität des zivilgesellschaftlichen Monitorings.....	60
5	Veränderung des Untersuchungsfeldes durch die Untersuchenden – theoretische Reflexion.....	66
6	Fazit	71
	Literatur	78

1 Einleitung

Ideologisch motivierte Gewalttaten, die sich zentral gegen die Proklamation und Anerkennung eines auf der Etablierung von allgemeinen Menschenrechten beruhenden Universalismus von allgemeinen Werten und individuellen Rechten und einer sich daraus ableitenden Art und Weise der gesellschaftlichen Organisation richten, begleiten die deutsche Gesellschaft seit der Radikalisierung und Militarisierung deutschnationaler und völkischer Strömungen Anfang des 20. Jahrhunderts – mithin seit gut einhundert Jahren (vgl. Dierbach 2016, S. 471f.). Während allerdings vor einigen Jahren noch konstatiert wurde, dass derartige Straftaten, die gemeinhin unter dem Oberbegriff rechte oder rechtsextreme Gewalt zusammengefasst werden, seitens der Gesellschaft oftmals nur in periodischen Abständen und anlässlich spektakulärer Einzelphänomene, wie z.B. rechtsterroristischen Anschlägen thematisiert würden (vgl. Dierbach 2016, S. 471), lässt sich spätestens seit 2015 konstatieren, dass die mediale und politische Auseinandersetzung mit dem Thema rechte Gewalt über einen längeren Zeitraum kontinuierlich anhält. Diese Auseinandersetzung prägt mittlerweile maßgeblich die Interpretation der jüngeren Zeitgeschichte, wie mit der Etablierung des Terminus „Baseballschlägerjahre“ für die von rechter Massengewalt geprägte Phase postsozialistischer Transformation in den 1990er Jahren in Ostdeutschland deutlich wurde (vgl. Bangel 2019). Mit der auf die Feststellung, vom Rechtsextremismus gehe die derzeit größte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit in Deutschland aus, gegründeten Etablierung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus durch die Bundesregierung im März 2020 ist die Auseinandersetzung mit rechter Gewalt formal zum zentralen Gegenstand von Regierungshandeln in der Bundesrepublik geworden (vgl. Bundesregierung 2000, o. S.). Während auf medialer Ebene das Schlagwort rechte Gewalt oft in eingängiger Weise verwandt wird und an vermeintlich klare Vorstellungen von diesem sozialen Phänomen anknüpft (vgl. Schmidt/Pates/Karawanskij 2011, S. 200f.), ist dessen qualitative und quantitative Bestimmung schwierig und umstritten. Einer der Gegenstände anhaltender Debatten in diesem Feld ist das Ausmaß rechter Gewalt und die Grö-

ße der von ihr ausgehenden Gefahr für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie auch für das demokratische Gemeinwesen an sich. Gemeinhin akzeptierter Maßstab für Ausmaß und Häufigkeit bestimmter Kriminalitätsfelder ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Doch während relativierende Einordnungen der Aussagekraft der PKS in der Regel außerhalb sozialwissenschaftlicher Fachdiskurse kaum rezipiert werden, sind sie im Feld politisch motivierter Kriminalität Gegenstand engagierter politischer Auseinandersetzungen. Denn wie für kriminalstatistische Daten üblich, liefern die polizeilich erfassten quantitativen Daten über rechte Gewalt kein Abbild dieses Deliktsbereiches, sondern dokumentieren vielmehr nur das polizeiliche Registrierungsverhalten (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 24). Dieses divergiert jedoch z.T. erheblich mit der Alltagserfahrung von dieser Form von Gewaltkriminalität betroffener Menschen. Das führt immer wieder zu Kritik an der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten. Diese speist sich aus zwei Motiven. Zum einen besteht bei politischen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die die Einschätzung teilen, dass rechte Gewalt ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem darstelle, ein Bedürfnis nach einem Überblick über den Umfang dieses Problems. Denn das Wissen über Straftaten, deren Häufigkeit und Verbreitung dient als Grundlage für politisches, zivilgesellschaftliches, polizeiliches und wissenschaftliches Agieren: z.B. als Basis für die Bewertung der Gefährlichkeit rechter Straftäter oder zur Begründung von polizeilichen Befugnisweiterungen oder von Gesetzesänderungen (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 20). Zum anderen trifft rechte Gewalt häufig Angehörige sozialer Gruppen, die von politischer und sozialer Diskriminierung betroffen sind (vgl. Piper 2013, S. 98). Vor dem Hintergrund dieser z. T. alltäglich erfahrenen Diskriminierung erscheint rechte Gewalt als Teil eines Kontinuums der Ausgrenzung, das permanent die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen bedroht (vgl. Piper 2013, S. 107). Dabei wirken sich diese Gewalttaten als „Botschaftsverbrechen“, deren Täter*innen nicht auf das Opfer als Individuum zielen, sondern dieses nur anhand seiner Trägerschaft bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, Religion, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer politischen Strömung u.a.) auswählen, auf die ganze durch dieses Merkmal konstituierte Gruppe aus (vgl. Groß et al. 2018,

S. 140). Die Forderung, derartige Taten als politisch motivierte Straftaten anzuerkennen ist deswegen häufig Teil des Kampfes der so betroffenen Gruppen um (staats-)bürgerliche Gleichheit, die den Anspruch auf gleichen Schutz durch die staatlichen Sicherheitsorgane inhärent beinhaltet (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 195). Die staatliche Anerkennung einer spezifischen Bedrohungslage wird in diesem Sinne als notwendiges Durchgangsstadium zur Realisierung des entsprechenden staatlichen Schutzversprechens verstanden. Aus diesen Gründen sind die Fragen, wie groß das Dunkelfeld im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität ist und auf welchem Weg dieses Dunkelfeld aufgeheitelt werden könnte, eine Fragestellung um deren Beantwortung seit Jahrzehnten intensiv gerungen wird. Ein besonders brisanter Anknüpfungspunkt ist dafür der Streit um die Zahl der Todesopfer rechter Gewalt. Dieser wurde seit den frühen 1990er Jahren zwischen Journalist*innen und politischen Aktivist*innen einerseits und dem Bundesinnenministerium, dem Bundeskriminalamt (BKA) und Landeskriminalämtern (LKA) andererseits ausgetragen (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 195f). Diese Diskussionen war dabei maßgeblich von dem Umstand geprägt, dass die Frage, wie viele derartige Straftaten begangen werden, nicht allein auf quantitativer Ebene zu klären ist. Die Auseinandersetzung um die Zählweise rechter Gewalt ist eng verknüpft mit der Frage, welche Straftaten als politisch bzw. ideologisch motiviert zu gelten haben, d.h. welche Voraussetzungen hinsichtlich der Tatbegehung und der Täter*innen für eine derartige Bewertung erfüllt sein müssen, mithin mit der Debatte über die qualitativen Bewertung derartiger Gewalthandlungen (vgl. Dierbach 2016, S. 474). Diese Auseinandersetzungen werden jedoch nicht nur und nicht einmal zuvorderst in der Wissenschaft geführt, sie sind primär politische Debatten, die in der Bundesrepublik seit mindesten drei Jahrzehnten geführt werden und sich regelmäßig dann zuspitzen, wenn sich rechte Gewalttaten häufen und besonders spektakuläre Fälle rechter Gewalt öffentlich bekannt werden (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 195ff.). Ein wichtiger Akteur in dieser Debatte sind in den letzten dreißig Jahren entstandene zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, die Betroffene derartiger Gewaltstraftaten beraten und gleichzeitig selbstständig Daten über diese Gewaltstraftaten erheben und eigene Statistiken dazu erstellen. Diese

Datenerhebung und -auswertung bezeichnen sie als „Monitoring“ (vgl. RIAS e. V. o. J., o. S.; VBRG e. V. o. J., o. S.). Während in Polizeikreisen noch 2001 unter Verweis auf Popitz' „Präventivwirkung des Nichtwissens“ (vgl. Popitz 2016 [1968]) in Frage gestellt wurde, ob die Aufhellung des Dunkelfeldes in diesem Bereich überhaupt wünschenswert sei, da dadurch rechte Gewalt als Quasi-Normalverhalten erscheinen könnte, was bisher bei potentiellen Täter*innen bestehende Hemmungen gegen die Begehung solcher Straftaten abbauen könnte (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 349), gründen diese Beratungsstellen von Anfang an auf die Annahme, dass es gerade aus Sicht der (potentiell) Betroffenen wichtig sei, „...das Ausmaß der Gewalt deutlich zu machen und der Tendenz zur politischen Verharmlosung entgegenzuwirken“ (Jaschke/Wendel 2013, S. 220). Nach eigener Einschätzung sind sie damit durchaus erfolgreich: „Die Debatten um die NSU-Morde sowie die jahrelange Dokumentation durch die Beratungsprojekte haben dazu beigetragen, dass das Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt kleiner wird“ (LOBBI 2014, o. S.). Mittlerweile werden die Ergebnisse zivilgesellschaftlichen Monitorings von den Träger*innen kontinuierlich und in erheblicher Breite publiziert und können erfolgreich Einfluss auf den politischen Diskurs ausüben. In der Kriminologie als der mit der Bestimmung und Erhellung des Dunkelfeldes rechter Gewalt wissenschaftlich befassten Disziplin werden diese Daten jedoch selten und in der Regel nur ansatzweise zur Kenntnis genommen. Die Vermutung liegt nahe, dass dies aus einer Zurückhaltung bzw. Skepsis in wissenschaftlichen Fachkreisen gegenüber Daten, deren Gewinnung auf politischen Aktivismus zurückgeführt wird, resultiert. In Anbetracht des Umfanges den zivilgesellschaftliches Monitoring in diesem Deliktsfeld mittlerweile angenommen hat, besteht das Risiko, dass dadurch eine wichtige Quelle empirischer Erkenntnisse nicht genutzt wird. Im Rahmen dieser Arbeit soll deswegen der Frage nachgegangen werden, inwieweit das von Organisationen der Zivilgesellschaft betriebene Monitoring geeignet ist, zu einer wissenschaftlichen Bestimmung und Durchdringung des Dunkelfeldes im Bereich rechter Gewalt beizutragen. D.h. inwieweit kann dieses zivilgesellschaftliche Monitoring als Methode der Dunkelfeldforschung angesehen werden kann, die geeignet ist, wissenschaftlich valide Ergebnisse zu liefern. Zu

diesem Zweck werden als Einstieg, in einer überblickshaften Problemskizze, der Kenntnis- und Diskussionsstand über das Dunkelfeld rechter Gewalt umrissen und die für das Verständnis diese Arbeit notwendigen Begriffsklärungen vorgenommen. Daran anschließend wird anhand einiger beispielhaft ausgesuchten Organisationen, die mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung Straftaten im Feld rechter Gewalt erfassen, empirisch erschlossen, mit welchen Methoden das Monitoring durchgeführt wird und wie diese entwickelt wurden. Die Untersuchung stützt sich dabei sowohl auf Veröffentlichungen und Dokumente als auch auf Interviews mit Mitarbeiter*innen der im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Organisationen. Methodisch stützt sie sich somit auf eine Kombination von Literaturlauswertung, Dokumentenanalyse und Expert*inneninterviews. Letztere wurden bedingt durch die Auswirkungen der COVID19-Pandemie fernmündlich erhoben, transkribiert und auf Erfassungsmethoden des Monitoring und deren Entwicklung, Maßnahmen zur Absicherung valider und reliabler Ergebnisse des Monitorings, Umgang mit den Ergebnissen und Reflexion der eigenen Tätigkeit durch die Träger*innen des Monitorings hin ausgewertet. Diese Arbeit dient der Auseinandersetzung mit den von Beratungsstellen eingesetzten Instrumenten des Monitorings an und nicht der Evaluation der Arbeit der Beratungsstellen. Daher werden die Methoden nicht für jede Organisation separat untersucht, sondern in einer Zusammenschau, die der Gemeinsamkeit von Methoden und Ansätzen Vorrang einräumt gegenüber im Detail bestehenden Unterschieden, wobei diese keineswegs negiert werden. Anschließend an die Beschreibung der Monitoringmethoden der untersuchten Organisationen werden diese im vierten Teil der Arbeit am Maßstab sozialwissenschaftlicher Gütekriterien einer Prüfung ihrer Eignung als Mittel wissenschaftlicher Dunkelfeldforschung unterzogen. Im fünften Abschnitt erfolgt anknüpfend an die Feststellung, dass das zivilgesellschaftliche Monitoring seinen eigenen Untersuchungsgegenstand beeinflusst und verändert eine theoretische Reflexion dieser Form der Dunkelfeldforschung.

Diese Arbeit wird dabei aus einer involvierten Perspektive verfasst, ihr Autor ist seit mehreren Jahren als Berater für Betroffene von rechter Gewalt bei der Opferperspektive e.V., einer zivilgesellschaftlichen Fachberatungsstelle für

Betroffene rechter Gewalt im Land Brandenburg, tätig. Aus dieser Position ergaben sich einerseits ein erleichterter Zugang zu Fragestellung und Quellen dieser Arbeit. Andererseits besteht aber auch die Gefahr, die kritische Distanz zum Objekt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu verlieren. Den folgenden Ausführungen liegen das Bewusstsein sowohl um die Chancen, die sich aus dem so gegebenen vertieften Einblick in die Praxis des zivilgesellschaftlichen Monitorings ergeben, als auch um die Risiken, die mit einer faktischen Selbstevaluation der eigenen Arbeit verbunden sind, zugrunde.

Ich danke herzlich den Mitarbeiter*innen der untersuchten Beratungsstellen, die sich Zeit für ein Interview genommen haben und mir mit diesem Austausch eine Horizonterweiterung ermöglicht haben, die über den Rahmen des Themas dieser Arbeit hinausgeht, namentlich Nadine Baum und Paul Neupert (BAG W), Bastian Fink (MANEO), Andrea Hübler (VBRG e. V.), Daniel Poensgen (RIAS e. V.) und Andrea Wierich (Amaro Foro e. V. Großer Dank gilt auch meinen Kolleg*innen bei der Opferperspektive, die mir während der Fertigstellung dieser Arbeit den Rücken frei gehalten und mit Tipps hilfreich zur Seite gestanden haben und meinen Mitbewohner*innen, ohne deren Verständnis und Unterstützung die Abfassung unter den Bedingungen der COVID19-Pandemie kaum möglich gewesen wäre. Maren Schulze und Almuth Püschel haben mit kritischen Nachfragen und geduldiger Unterstützung im Kampf mit Orthographie und Grammatik zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen. Sämtliche Fehler und Fehlannahmen verantworte ich allein.

2 Rechte Gewalt im Dunkelfeld

Um zu bestimmen, ob zivilgesellschaftliches Monitoring ein geeignetes Instrument zur Dunkelfelderhellung im Bereich rechter Gewalt ist, ist es notwendig zu bestimmen, was unter dem *Dunkelfeld rechter Gewalt* zu verstehen ist.

2.1 Begriffsbestimmung rechte Gewalt/Hasskriminalität

Die Gewalt, um deren statistisch Erfassung es in dieser Arbeit geht, ist pönalisierte Gewalt. Ihre Urheber*innen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers durch Strafverfolgungsbehörden und Justiz festgestellt werden, um deren Begehung in Ansehung der Täter*innen, der Tatumstände und -folgen zu ahnden. Gewalt in diesem strafrechtlichen Sinne lässt sich definieren als der von Menschen mittelbar oder unmittelbar gegen andere Personen gerichtete intentionale Einsatz physischer oder mechanischer Kraft oder die ernsthafte Drohung damit im Rahmen einer sozialen Interaktion (vgl. Böttger et al. 2014, S. 14). Schwieriger wird die Bestimmung dessen, was *rechte* Gewalt ist. Das Definitionsproblem folgt dabei aus dem Umstand, dass es sich hier um ideologisch bzw. politisch motivierte Kriminalität handelt, und eine entsprechende Klassifizierung somit von der Bestimmung und Bewertung politischer Positionen abhängig ist. Im deutschsprachigen Diskurs wurde und wird in Teilen bis heute das politische Verständnis rechter Kriminalität vom Begriff des Rechtsextremismus dominiert, der jedoch selber eine erhebliche terminologische Unbestimmtheit aufweist und politisch umstritten ist (vgl. Dierbach 2016, S. 476f.). In seinen Ursprüngen basiert er auf dem Extremismuskonzept, das davon ausgeht, dass sich das politische Spektrum linear von links nach rechts darstellen lasse, wobei es darin einen Bereich der demokratischen Mitte gebe, der eine bestimmte Bandbreite politischer Auffassungen umfasse, und Positionen außerhalb dessen dem linken oder rechten Extremismus zugehörten, der auf die Überwindung der Demokratie ziele (vgl. Oppenhäuser 2011, S. 45ff.) Grundsätzlich verstanden wird Rechtsextremismus dabei als Satz von Einstellungen, Meinungen, Organisations- und Verhaltensweisen, der auf der grundlegenden Ablehnung des demokratischen Gleichheitsprinzips fuße, den dieses garantierenden demokratischen Verfassungsstaat ablehne und der Annahme einer Ungleichwertigkeit von Menschen entlang der Linien Herkunft, Leistung und nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit handlungsleitende Qualität zumesse (vgl. Kalinowsky 1993, S. 60f.). Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus sowohl bei als rechtsextrem angesehenen Akteuren als auch bei den Anwender*innen

dieser Analysekategorie standen bei wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen mit dem Themenfeld Rechtsextremismus lange politische Strömungen im Fokus, die sich an den historischen Nationalsozialismus anlehnten (vgl. Butterwegge o. J., S. 5). Die genaue Bestimmung der ideologischen Bestandteile des Rechtsextremismus war und ist ebenfalls Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Debatten: Z. B. wurden in der Bundesrepublik seit den 1960er Jahren rassistische Ressentiments als „Ausländerfeindlichkeit“ bezeichnet und interpretiert und der Terminus Rassismus abgelehnt, erst seit den 1990er Jahren und als Ergebnis politischer und wissenschaftlicher Debatten beginnt sich Rassismus als Analysekategorie auch in Deutschland durchzusetzen (vgl. Butterwege o. J., S. 3). In der praktischen und diskursiven Anwendung des Terminus Rechtsextremismus, v.a. durch staatliche Institutionen, hatte lange der Aspekt der Ablehnung und aktiven Bekämpfung des demokratischen Verfassungsstaates eine herausragende Bedeutung, machte sich die Bewertung von Handlungen, Personen und Organisationen als rechtsextremistisch an der Frage fest, ob sie die Überwindung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstrebten (vgl. Oppenhäuser 2011, S. 38ff.). Seit den 1990er Jahren erfuhr der Begriff des Rechtsextremismus und seine Benutzung, vor allem vor dem Hintergrund der damaligen rassistischen, gemeinhin als „fremdenfeindlich“ bezeichneten, Massenbewegung v. a. in Ostdeutschland (vgl. Dünkel/Geng 1999, passim), eine Wandlung, indem eine Lösung vom dem Begriff zugrunde liegenden Extremismuskonzept erfolgte und der Fokus sich auf dessen ideologische Ausprägungen, v. a. Rassismus und Antisemitismus, richtete, teilweise wird in diesem Zusammenhang auch von Rechtsradikalismus gesprochen (vgl. Virchow 2016, S. 16f.). Eine entsprechende rechtsextreme Orientierung ist nach HEITMEYER et al. durch zwei miteinander korrelierende Grundelemente verbunden, einer Ideologie der Ungleichwertigkeit, die Personen z. B. aufgrund nationalistischer, rassistischer, eugenischer, soziobiologischer, sozialdarwinistischer Vorstellungen zu „Anderen“ abwertet und die soziale, ökonomische, kulturelle und politische Ungleichbehandlung der „Anderen“ einfordert, und der Akzeptanz von Gewalt als Aktionsform zur Austragung und Regelung von Konflikten (vgl. Heitmeyer et al. 1993, S. 13f.). Unter rechter

Gewalt wären demnach Straftaten zu verstehen, deren Begehung als praktisches Ausagieren der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und/oder von Ideologemen der Ungleichwertigkeit in Kombination mit einer zur Gewaltbereitschaft gesteigerten Gewaltakzeptanz interpretiert werden können. Ein derartiges Verständnis rechtsextremer Gewalt nähert sich einem Konzept an, das seit einiger Zeit in der deutschsprachigen wissenschaftlichen wie politischen Diskussion unter der Bezeichnung Hass- und Vorurteilskriminalität Beachtung erfährt. Auch für diese Begriffe besteht bis dato keine interdisziplinär konsensual geteilte Definition und Verständnisweise (vgl. Dreißigacker 2018, S. 7). Sie knüpfen an das im US-amerikanischen Kontext entwickelte Konzept von *Hatecrime* an (vgl. Coester, 2015 S. 334f.) Dieses entstand in den 1980er Jahren im Kontext US-amerikanischer Bürgerrechtsbewegungen, im Bemühen, Angehörige von durch gesellschaftliche und politische Diskriminierung betroffene Gruppen vor physischer Gewalt, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung zu schützen, die an dieser Gruppenzugehörigkeit anknüpfen (vgl. Coester 2015, S. 334). Demnach ist Hatecrime, Hasskriminalität, dadurch gekennzeichnet, dass eine kriminelle Handlung auf einer vorurteilsgeleiteten Motivation der Täter*in beruht und an bestimmte Merkmale des Opfers anknüpft, gegen die sich die Vorurteile der Täter*in richten, und sowohl Auswirkungen auf das individuelle Opfer als auch auf die ganze durch das Opfermerkmal konstituierte Gruppe haben (vgl. Coester 2015, S. 335). Hasskriminalitätsdelikte sind dabei Botschaftstaten, sie beinhalten den Aspekt der Einforderung von Nachahmung oder zumindest Zustimmung von Gleichgesinnten oder Angehörigen der gleichen sozialen Gruppe und ein starkes Signal der Ablehnung, des Hasses und der Einschüchterung an die Gruppe der Opfer (vgl. Coester 2015, S. 335). Mit der Konzentration auf tatauflösende Opfermerkmale wendet sich der Hass- bzw. Vorurteilskriminalitätsansatz vom staatsgefährdenden Aspekt politisch motivierter Kriminalität ab und knüpft allein an bei den Täter*innen vorliegende Vorurteilsstrukturen an. Die Forschung hierzu orientiert sich im deutschsprachigen Raum vorwiegend am zwischen 2002 und 2012 an der Universität Bielefeld durchgeführten Forschungsprojekt zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, in dessen Rahmen regelmäßige und repräsentative

tive Bevölkerungsbefragungen zu Einstellungen gegenüber und dem Umgang mit marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen anhand der Dimensionen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, Etabliertenvorrechte sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung, von Obdachlosen, von Sinti und Roma, von Asylbewerber*innen und von Langzeitarbeitslosen durchgeführt wurden (vgl. Coester 2015, S. 348) Die jeweilige Bezugnahme auf die Forschungen HEITMEYERS sind dabei Ausdruck der oben erwähnten Annäherung des Rechts-extremismusverständnisses an dieses Konzept. Mit dem in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtenden Rückgriff auf das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit löst sich die Definition der hier besprochenen Form von ideologisch motivierter Gewalt zunehmend von einer Bindung an die konkrete Geschichte der deutschen politischen Rechten seit dem Kaiserreich ab und fokussiert auf die allgemeine Verneinung politischer und juristischer Gleichheit. In diesem Zusammenhang wird kritisch gegen eine bloße begriffliche Adaption des Hatecrime-Konzeptes eingewandt, dass es in Deutschland weder eine den USA vergleichbare Geschichte von Kämpfen um Bürgerrechte von Minderheiten gegeben habe, noch eine vergleichbare gesellschaftliche Struktur von Diversität und Migration existierte, dafür seien vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte die Singularität der Shoa und die Verbrechen des Nationalsozialismus zu berücksichtigen, v. a. da hierzu-lande Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, die Ablehnung von Wohnungslosen oder Menschen mit Behinderung und politisch Andersdenkenden eng verknüpft seien mit der historischen Tradierung und gesellschaftlichen Verankerung nationalsozialistischer Ungleichwertigkeitsvorstellungen (vgl. Lang 2010, S. 2). Im Rahmen dieser Arbeit können und sollen die Debatten um die Begrifflichkeit nicht entschieden werden, v. a. da einerseits die im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Organisationen sich in unterschiedlicher Intensität auf diese Konzepte beziehen und andererseits die Begriffe rechte Gewalt und Hasskriminalität im praktischen Gebrauch eine hohe – wenn auch nicht vollständige - Deckungsgleichheit aufweisen. Aus diesem Grund soll in dieser Arbeit zur Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes des zivilgesellschaftlichen Monitorings das Begriffspaar rechte Gewalt/Hasskrimi-

nalität – gerade im Bewusstsein ihrer umstrittenen terminologischen Füllung - synonym verwandt werden. Da, wo sich aus einer unterschiedlichen Bezugnahme auf diese Konzepte Konsequenzen für das Monitoring ergeben, die für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit relevant sind, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht. Zur Kenntnis genommen werden soll aber an dieser Stelle schon, dass die hier im Überblick referierten Diskussionen um Terminologien und Definitionen Ausdruck davon sind, dass das Themenfeld rechte Gewalt/Hasskriminalität seit Jahrzehnten Gegenstand intensiver Deutungskämpfe, mithin politischer Auseinandersetzungen ist. Darin liegt auch ein Problem für die kriminologische Beschäftigung mit dem Thema rechter Gewalt/Hasskriminalität. Die Bestimmung des Forschungsgegenstandes erfordert die Auseinandersetzung mit Forschungen und Diskussionen aus anderen Wissenschaftszweigen. Ein Herangehen an dieses Thema ohne eine entsprechende interdisziplinäre Perspektive dürfte der Komplexität des Gegenstandes häufig nicht gerecht werden.

2.2 Die polizeiliche Erfassung rechter Gewalt/Hasskriminalität

Das Hellfeld rechter Gewaltkriminalität/Hatecrime bilden die Straftaten, die polizeilicherseits als solche statistisch erfasst werden. Die Kriterien für diese Erfassung haben sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert. Diese Veränderungen sind in erster Linie Resultat der seit 1990 andauernden, immer wieder durch Aufsehen erregende Gewalttaten vorangetriebenen, Diskussionen über den Umgang mit rechter Gewalt/Hasskriminalität im wiedervereinigten Deutschland und anhaltender Kritik an den staatlichen Reaktionen darauf (vgl. Kleffner 2021, passim).

Politisch motivierte Kriminalität wurde ursprünglich vor allem unter dem Gesichtspunkt des Staatsschutzes betrachtet (vgl. Peuker 2006, S. 1). Entsprechend wurden die „echten Staatsschutzdelikte“ des StGB seit 1959 in der Polizeilichen Kriminalstatistik-Staatsschutz (PKS-S) und „...alle Straftaten, die aus einer extremistischen Motivation heraus, d. h. mit dem Ziel der Systemüberwindung, begangen worden sind...“ (Bundestag 2009, S. 2) seit 1961 im

Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutz (KPM-D-S) erfasst (vgl. Bundestag 2009, S. 2). Gewalttaten galten damit dann als rechts(-extrem), wenn sie sich aus Sicht der Polizei gegen den Bestand der politischen Ordnung richteten. Straftaten die sich gegen Migrant*innen, Jüd*innen, Homosexuelle oder die politische Linke richteten wurden damit in der Regel nicht als politisch motivierte Gewalttaten registriert. 1992 wurde in Reaktion u. a. auf die rassistischen Ausschreitungen in Hoyerswerda im Rahmen des KPM-D-S ein Meldedienst für „fremdenfeindliche Straftaten“ eingerichtet und 1993 ein solcher für antisemitische Straftaten, auf deren Grundlage das BKA seither monatliche Bundeslagebilder erstellte (vgl. Holzberger 2001, o. S.; Bundestag 2009, S. 2). An dieser Erfassung gab es Kritik, die sich v.a. darauf bezog, dass das im Rahmen dieser Erfassung für eine Einstufung als politisch motivierte Kriminalität notwendige Kriterium der „Systemüberwindungsabsicht“ auf Seiten der Täter*innen das Deliktfeld rechte Gewalt/Hasskriminalität definitorisch zu sehr einenge (vgl. Hübler 2013, S. 139). Insbesondere die statistische Erfassung der auf rechte Gewalt/Hatecrime zurückzuführenden Todesopfer wurde zum Kulminationspunkt dieser Kritik. Im September 2000 veröffentlichten die Tageszeitungen Frankfurter Rundschau und Tagesspiegel (Berlin) eine Aufstellung von 93 Todesopfern rechter Gewalt in den Jahren 1990 bis 2000, wohingegen das BKA für diesen Zeitraum nur 24 Todesopfer registrierte (vgl. Feustel 2011, S. 145). Die Recherche und Publikation dieser Liste, die sich als Form zivilgesellschaftlichen Monitorings ansehen lässt, erhöhte den Druck auf die Bundesregierung und hatte zur Folge, dass staatliche Stellen die Deutungshoheit darüber verloren, was als rechte Gewalt zu gelten hat (vgl. Fröschner/Porath, S. 195f.). Seitens des BKA wurde in der Folge die Ungeeignetheit der bisherigen Kriterien zur adäquaten Erfassung rechter Straftaten eingestanden und der KPM-D-S 2001 durch den „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KP-MD-PMK) abgelöst (vgl. Feustel 2011, S. 146). Dieser erfasst sowohl Staatsschutzdelikte, als auch allgemeine Straftaten, bei denen sich aus den Umständen der Taten und/oder den Einstellungen der tatverdächtigen Personen Anhaltspunkte für eine rechte Tatmotivation ergeben (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 19). Eine solche wird gekennzeichnet durch ganz oder teil-

weise vorliegende Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus und umfasst Taten, die sich gegen Personen aufgrund ihrer zugeschriebenen politischen Einstellung, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, einer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 20). Diese an die Persönlichkeitsmerkmale der Tatopfer anknüpfenden Tatmotivationen werden innerhalb des Kriterienkataloges des PMK-Meldedienstes unter dem Oberbegriff Hasskriminalität zusammengefasst (vgl. Dreißigacker 2018, S. 8). Die auf dieser Basis zu erfassenden Straftaten umfassen jedoch nicht alle Formen vorurteilsgeleiteter Kriminalität, ausgeklammert sind u.a. Taten, die auf Vorurteilen gegenüber bestimmten Alters- oder Berufsgruppen basieren (vgl. Dreißigacker 2018, S. 8). Diese polizeiliche Definition von Hasskriminalität stellt also lediglich eine Teilmenge dessen dar, was unter Hasskriminalität verstanden werden kann (vgl. Dreißigacker 2018, S. 8). Diese Tatmotivationen müssen als nachweisbar tatauflösend oder tatbestimmend angesehen werden (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 23). Das 2001 eingeführte PMK-Erfassungssystem wurde in den Jahren 2002, 2004 und 2015 geringfügig überarbeitet (vgl. Kleffner 2018, S. 33). Nach der Selbstenttarnung des NSU 2011, dessen Taten bis zu diesem Zeitpunkt polizeilicherseits nicht als rechte Straftaten/Hasskriminalität erkannt worden waren, obwohl es Forderungen von Angehörigen der Ermordeten gab, in diese Richtung zu ermitteln (vgl. Keller 2021, S. 51), wurde der KPMD-PMK erneut überarbeitet (vgl. Kleffner 2019, S. 33f.). 2017 trat das überarbeitete Definitionssystem Politische Kriminalität in Kraft (vgl. Kleffner 2018, S. 33). Dieses brachte terminologische Veränderungen mit sich, so wird der aus der Hate Crime-Definition des FBI in den USA und des Crown Prosecutor in Großbritannien entnommene Begriff „race“ nicht mehr als „Rasse“ übersetzt (vgl. Kleffner 2018, S. 35). Daneben wurden weitere Merkmale, z.B. „physische und/oder psychische Beeinträchtigung“ und „sexuelle Identität“, in die Liste der Persönlichkeitsmerkmale, die als Angriffsmotiv eine Bewertung als politisch motivierte Straftat rechtfertigen, aufgenommen (vgl. Kleffner 2018, S. 35). Vor allem aber wurde als Resultat der Empfehlungen des NSU-Unter-

suchungsausschusses und aufgrund von Interventionen aus der Zivilgesellschaft (vgl. Kleffner 2018, S. 34f.) in einer Fußnote festgelegt: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen“ (BKA 2016, S. 5).

Auf dieser Basis erfolgt die polizeiliche Erfassung bis heute. In der Praxis erfolgt die entsprechende Einstufung durch die Polizeibeamt*innen, die mit einem polizeilicherseits durch Anzeige oder eigene Feststellung registrierten Delikt befasst sind. Diesen steht dazu der bundesweit vereinheitlichte „Themenfeldkatalog PMK“ zur Verfügung, der die Anwendung des Definitionssystems Politisch Motivierte Kriminalität dadurch erleichtern soll, indem er durch die Auflistung von Begriffen, Themen und Daten Bezüge darstellt, die auf eine politische Tatmotivation hinweisen können. Der Themenfeldkatalog ist als polizeiliches Arbeitsmittel als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und so nur in Umrissen einer wissenschaftlichen Kritik zugänglich. Bekannt ist aber, dass auch der Themenfeldkatalog Anpassungen erfährt, so wurde z. B. zum 1. Januar 2014 der Themenfeldkatalog um das Unterthema „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ ergänzt. (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 20f.) Die auf dieser Basis vorzunehmende Wertung muss durch die Beamt*innen zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgen, da das PMK-System als Eingangstatistik funktioniert (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 196). Später gewonnene Erkenntnisse, wie etwa Aussagen zur Motivation von Täter*innen während des Gerichtsverfahrens, werden fast nie an die Ermittlungsbehörden zurückgemeldet werden, eine nachträgliche Umbeurteilung findet in der polizeilichen PMK-Statistik selbst bei Tötungsdelikten nur in Ausnahmefällen statt (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 196). Der vom NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss empfohlene „...verbindliche[.] gegenseitige[.] Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten“ (Bundestag 2013, S. 861) findet bis heute faktisch nicht statt (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 196).

In den Jahren 2015 und 2016 wurde jeweils die bis dahin höchste Zahl an nach dem 2001 eingeführten Erfassungssystem registrierten Straf- und Gewalttaten verzeichnet (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 21). Trotz ei-

nes leichten Rückganges seither bleibt die Zahl rechter Gewalttaten weiterhin auf einem hohen Niveau (vgl. BMI/BKA 2020, S. 4). Auch wenn vermutet werden kann, dass diese statistische Entwicklung mit gesamtgesellschaftlichen Trends, wie dem Entstehen neuer rechtsradikaler Bewegungen und Parteien, korreliert und insofern tatsächlich Aussagen über die gesellschaftliche Wirklichkeit erlaubt, ist davon auszugehen, dass weiterhin ein erhebliches Dunkelfeld besteht. Dessen Existenz wird zum Teil auf weiterbestehende Erfassungsdefizite bei der Polizei zurückgeführt, die sich sowohl aus der beschriebenen Systematik der Erfassung ergeben wie auch aus individuellen Entscheidungen der mit der Bewertung befassten Beamt*innen (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 24ff.).

2.3 Forschungsstand und Probleme der Dunkelfeldforschung im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität

Das Dunkelfeld im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität ist durch die Besonderheit des Vorliegens einer „doppelten Verzerrung“ gekennzeichnet (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 26). Während jede polizeiliche Statistik insofern nur ein verzerrtes Abbild von der Wirklichkeit entwerfen kann, weil sie nur die Straftaten enthalten kann, die von der Polizei registriert wurden (vgl. Holzberger 2001, o. S.) muss im Fall rechter Gewalt/Hasskriminalität auch zusätzlich die zugrundeliegende politische Motivation wahrgenommen und registriert werden (vgl. Habermann/Singelstein 2018, S. 26). Aus dem Spezifikum der doppelten Verzerrung im Bereich rechter Gewaltstraftaten resultiert die Existenz eines „Graufeldes“ von Straftaten, die zwar bei der Polizei angezeigt bzw. von dieser registriert werden und so in die PKS eingehen, ohne dass jedoch die ideologische/politische Motivationslage der Täter*innen zur Kenntnis genommen wird (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 354). Eine Dunkelfeldforschung, die das Ziel hat, Umfang, Auswirkungen und begünstigende Faktoren rechter Gewalt/Hasskriminalität zu bestimmen, muss dieses Graufeld mit in den Blick nehmen. Ebenso wie die polizeiliche Erfassung des Hellfeldes im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität in den letzten

drei Jahrzehnten durch die Veränderung der Definition politischer Gewalt wie auch durch Änderungen in der polizeilichen Praxis (z. B. Aufstellung von Sondereinheiten zur Rechtsextremismusbekämpfung in Ostdeutschland in den 1990er Jahren (vgl. Kandt 2007, S. 231f.)) kontinuierlichen Veränderungen unterlag, hat sich auch die Dunkelfeldforschung in diesem Bereich stark weiterentwickelt. Dabei liegt der Beschäftigung mit dem Dunkelfeld bezüglich rechter Gewalt/Hasskriminalität fast immer die Annahme zu Grunde, dass aufgrund einer geringen Anzeigebereitschaft typischer Betroffenengruppen von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist (vgl. Seipel/Rippl 2003, S. 269). Soweit ersichtlich wird diese Annahme jedoch in der Regel eher postuliert, als durch Untersuchungen in den Betroffenengruppen belegt und spezifiziert. Im Jahr 2001, auf dem Höhepunkt einer erneuten Welle rechter Gewalt erklärte der Sozialwissenschaftler Uwe Dörmann, Leiter des Fachbereichs „Wissenschaftliche Kriminalitätsbeobachtung und -bewertung, Polizeiliche Kriminalstatistik“ im Kriminalistischen Institut des BKA: „Das Dunkelfeld rechter Gewalt ist nicht aufzuhellen“ (Dörmann 2004 [2001], S. 357). Nach dieser Ansicht wäre das Dunkelfeld rechter Gewalt grundlegend als absolutes Dunkelfeld anzusehen, dass der Aufhellung durch Methoden der Dunkelfeldforschung nicht zugänglich ist, während ein der Dunkelfeldforschung zugängliches relatives Dunkelfeld (vgl. Prätor 2014, S. 31) nicht oder nur in Ansätzen existieren würde. Dieses Diktum stützte er auf die Annahme, dass entsprechende Taten so selten seien, dass sie auch im Rahmen großer Viktimisierungssurveys nicht valide erhebbare seien (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 351), gezielte Sondererhebungen unter besonders gefährdeten Gruppen wie Obdachlosen oder Behinderten aufgrund der Aufwendigkeit notwendiger persönlicher Befragungen und häufig eingeschränkter Aussagefähigkeit der Betroffenen praktisch nicht machbar seien (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 352), Selbstberichtete Delinquenz-Untersuchungen einen zu hohen Aufwand erfordern und ebenfalls verzerrte Ergebnisse liefern würden (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 352), Informant*innenbefragungen nur Zufallsbeobachtung wiedergeben könnten (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 353) und sich teilnehmende Beobachtungen oder Experimente in diesem Deliktsbereich verbieten würden (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 354). Aktenauswertun-

gen polizeilicher Akten daraufhin, ob polizeilich registrierte Delikte auch richtig als politisch motivierte Delikte aufgenommen wurden, die immerhin das Graufeld erhellen könnten, seien demnach ebenfalls zu aufwendig (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 354), Expert*innenbefragungen bei Opferhilfeeinrichtungen aussichtslos, da diese von den meisten Delikten auch nichts erfahren würden (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 354). Einstellungsbefragungen hinsichtlich politischer Gesinnung und Gewaltbereitschaft seien zwar durchführbar und erkenntnisreich, ließen jedoch keinen direkten Rückschluss auf das Dunkelfeld zu (vgl. Dörmann 2004 [2001], S. 356). Auch wenn DÖRRMANN so gestützt auf in der Regel nicht durch empirische Untersuchungen überprüften Annahmen die Möglichkeit der Dunkelfeldforschung im Bereich rechter Gewalt verwarf, so legte er damit doch einen umfassenden Katalog möglicher Methoden zur Dunkelfeldforschung in diesem Bereich vor. Denn tatsächlich hat es in den letzten Jahrzehnten doch einige wissenschaftliche Bemühungen gegeben, das Dunkelfeld rechter Gewalt aufzuhellen, die durchaus einen Zuwachs an Wissen über Anzahl, Formen und Effekte von rechter Gewalt zur Folge hatten. Einige der von DÖRRMANN genannten Methoden spielen für diese Forschungen zum Dunkelfeld im Bereich rechte Gewalt/Hasskriminalität eine wichtige Rolle, insbesondere Einstellungsuntersuchungen, Viktimisierungsbefragungen und Aktenuntersuchungen.

Als nach der deutschen Wiedervereinigung, spätestens mit den Angriffen einer rassistisch enthemmten Menschenmasse auf eine Unterkunft vietnamesischer Arbeiter*innen in Rostock-Lichtenhagen 1992 Gewalt und Rassismus vor allem unter Jugendlichen in das Zentrum der öffentlich Wahrnehmung gerieten, intensiverte sich angesichts des massiven Problemdrucks vor allem in Ostdeutschland die Forschung zu Konflikt- und Problembelastungen Jugendlicher, deren kulturellen, sozio-moralischen und politischen Orientierungen, Rassismus („Ausländerfeindlichkeit“) und Gewaltbereitschaft sowie Bedürfnissen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung (vgl. Sturzbecher/Landua 2001, S. 13). Seither ist eine Vielzahl von Studien zu den politischen Einstellungen von Jugendlichen durchgeführt worden, z.T. ist in diesem Rahmen auch nach der individuell vorhandenen Gewaltbereitschaft gefragt worden (vgl. Aumüller 2014, S. 57f.). Als nicht auf Jugendliche beschränkte Einstel-

lun- gungsuntersuchungen fanden bzw. finden von 2002 bis 2011 die Langzeitstu- die „Deutsche Zustände“ (vgl. Heitmeyer 2012, S. 9) und seit 2002 die Leipzi- ger „Mitte“- bzw. ab 2018 Autoritarismus-Studien (vgl. Decker/Brähler 2018, S. 9f.) statt. Im Ergebnis zeigen die in den letzten Jahren durchgeführten Un- tersuchungen einerseits die Existenz eines stabilen Sockels rechter Einstel- lungen bei Jugendlichen, widerlegen aber andererseits die These, rechte Einstellungen seien ein Jugendphänomen und -problem: Jugendliche zeigen in der Tendenz geringere Ausprägungen von Vorurteilen, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und rechtsextemer Orientierung als Personen im Er- wachsenenalter (vgl. Aumüller 2014, S. 56). Soweit diese Studien die Ver- breitung rechter Ideologeme, gerade in Verbindung mit in unterschiedlichen Graden ausgeprägter Gewaltbereitschaft erhellen, tragen sie insofern zur Dunkelfeldforschung bei, indem sie belegen, dass Einstellungen, die sich auch in den Tatmotivationen von rechter Gewalt/Hasskriminalität zeigen, in relevantem Umfang in der Gesellschaft verbreitet sind. Problematisch ist, dass sie keine Verhaltensprognose zulassen, sondern nur Verhaltenspoten- ziale abbilden (vgl. Decker et al. 2018, S. 65). Aussagekräftiger für die Dun- kelfeldforschung sind Befragungen, die gänzlich oder in Teilen Befragungen zu selbstberichteter Delinquenz darstellen. Diese Forschungsmethode stellt eine der ältesten Formen der Erkundung des Dunkelfeldes strafbaren Verhal- tens dar (vgl. Prätör 2014, S. 42) Entsprechende Umfragen richten sich aus forschungsökonomischen Gründen zumeist an Jugendliche, da mit Befragun- gen im schulischen Klassenkontext mit geringem Aufwand relativ viele Ju- gendliche befragt werden können (vgl. Prätör 2014, S. 42). So führt das Kri- minologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) seit 1998 Schüler*in- nenbefragungen in der 9. Klasse durch, seit 2013 in Form einer alle zwei Jahre stattfindenden niedersachsenweite repräsentativen Schüler*innenbe- fragung, dem Niedersachsensurvey, in deren Rahmen auch rechtes delin- quentes Verhalten abgefragt wird (vgl. KFN o. J., o. S.). Demnach haben ca. zehn Prozent aller Neuntklässler*innen in Niedersachsen schon einmal eine diskriminierende Handlung oder Straftat gegenüber Menschen mit Behinde- rungen, homosexuellen, obdachlosen, ausländischen, jüdischen oder musli- mischen Personen ausgeführt (vgl. Krieg et al. 2020, S. 6). Zu beachten ist

hinsichtlich dieser Studien, dass sie nur einen Ausschnitt des Dunkelfeldes erhellen, die von jugendlichen Täter*innen begangenen Taten. Entsprechende Befragungen zur Delinquenz von Erwachsenen existieren in Deutschland kaum (vgl. Prätör 2014, S. 43).

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die besondere Pönalisierung vorurteilsmotivierte Straftaten in den USA seit den 1980er Jahren entstand dort das Bedürfnis nach umfassenden Daten über Häufigkeit und Verbreitung derartiger Delikte (vgl. Coester 2015, S. 338). Neben der Neuorganisation der polizeilichen Hellfeld-Statistik durch den Hate Crime Statistics Act von 1990 trugen umfangreiche Untersuchungen, die an eine ausgeprägte Tradition von seit den 1960er Jahren durchgeführten Viktimisierungsstudien anknüpften dazu bei, entsprechende Informationen zusammenzutragen (vgl. Coester 2015, S. 339f.; Prätör 2014, S. 38). Im Jahr 2000 wurden in den seit 1973 halbjährlich durchgeführten National Crime Victimization Survey (NCVS), bei dem jeweils etwa 100.000 Haushalte zu ihrem Erleben von Kriminalität befragt werden, Fragen zur Betroffenheit durch Hatecrime aufgenommen (vgl. Coester 2015, S. 340). Dem US-amerikanischen Beispiel folgend wird zunehmend auch international das Mittel des Viktimisierungssurveys angewandt, um Daten über das Dunkelfeld im Bereich Hasskriminalität zu gewinnen (vgl. Coester 2015, S. 343ff.). Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahre folgende Erhebungen durchgeführt, die Informationen über die Häufigkeit von Straftaten aus dem Bereich rechte Gewalt/Hasskriminalität (mit-)abfragten: im European Survey of Crime and Safety (EU-ICS) 2005 gaben drei Prozent der Befragten an, im Jahr 2004 aufgrund von Nationalität, rassistischer Zuordnung oder Hautfarbe, Religion oder sexueller Orientierung Opfer von Straftaten geworden zu sein, im European Union Minorities and Discrimination Survey (EU-MIDIS) 2008 gaben zehn Prozent aller Befragten an, im vorangegangenen Jahr mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein, die sie als „rassistisch motiviert“ wahrgenommen haben, in der Studie „Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden in den EU-Mitgliedsstaaten“ im Jahr 2012, berichteten vier Prozent der Befragten, in den letzten zwölf Monaten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Judentum Opfer von Gewalt oder von Drohungen mit Gewalt geworden zu sein,

sechs Prozent der Teilnehmer*innen einer Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der EU im Jahr 2012 gaben an, im letzten Jahr Gewalt oder Androhungen von Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität erlebt zu haben (vgl. Dreißigacker 2018, S. 9f.) Die erste umfassende deutsche Viktimisierungsstudie, die Fragen zur Betroffenheit durch rechte Gewalt/Hasskriminalität enthält, wurde 2017 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Dazu wurden in die seit 2013 bzw. 2015 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein von den LKA unter dem Titel „Befragungen zu Sicherheit und Kriminalität“ durchgeführten periodischen Opferbefragungen 21 Fragen zum Erleben vorurteilsmotivierter Straftaten, den Tatumständen und -folgen und dem Umgang damit eingefügt (vgl. Groß et al. 2018, S. 142). Fünf Prozent der Befragten gaben dabei an, im Jahr 2016 Opfer vorurteilsmotivierter Kriminalität geworden zu sein, wobei die Mehrzahl der Straftaten nicht angezeigt worden sein und die Betroffenen unter hohen Folgebelastungen litten (vgl. Groß et al. 2018, S. 142). Ebenfalls 2017 wurde in den zum zweiten Mal nach 2012 im Auftrag des BKA in Form einer bundesweiten repräsentativen Telefonumfrage erhobenen Deutschen Viktimisierungssurvey (vgl. Birkel et al. 2020, S. 8) für die Gewaltdelikte Körperverletzung und Raub die Frage nach einem möglichen vorurteilsgeliteten Motiv der Täter*innen aufgenommen (vgl. Birkel et al. 2020, S. 25). Bisher liegt nur eine Auswertung für die Körperverletzungen vor (vgl. Birkel et al. 2020, S. 25). Demnach sind binnen eines Jahre 1,5 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen Opfer einer durch Vorurteile motivierten Körperverletzung geworden, wobei 0,6 Prozent der Befragten angaben, die wichtigsten Anknüpfungspunkte für diese Taten der soziale Status (0,6 Prozent der Befragten), die Herkunft (0,5 Prozent der Befragten) und das Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität der Opfer (0,4 Prozent der Befragten) gewesen seien (vgl. Birkel et al. 2020, S. 26).

Neben diesen Forschungsarbeiten entstand in den letzten Jahren unter dem öffentlichen Druck, die „wahre Anzahl“ der aus rechten Motiven seit der deutschen Wiedereinigung getöteten Personen festzustellen und diese staatlicherseits als Opfer politischer Kriminalität anzuerkennen, ein besonderes Forschungsfeld, dass sich mit der nachträglichen Bewertung von polizeili-

cherseits nicht als politisch motivierte Straftaten erfassten Tötungsdelikte befasst. Auslöser dafür war der Vertrauensverlust in staatliche Ermittlungsbehörden in Folge des NSU-Skandals, der der Forderung nach einer Neubewertung von Tötungsdelikten, insbesondere aus den 1990er und frühen 2000er Jahren, bei denen Anfangsverdachtsmomente für rechte Tatmotive vorliegen, neue Dringlichkeit verlieh (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 197). Als erstes Bundesland ließ Brandenburg eine entsprechende wissenschaftliche Untersuchung durchführen (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 192). Das Brandenburger Innenministerium beauftragte 2013 den Forschungsschwerpunkt Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung am Potsdamer Moses-Mendelssohn-Zentrum mit einer Überprüfung der Verdachtsfälle rechter Tötungsdelikte in Brandenburg (vgl. Kopke/Schultz 2015, S. 3). Untersucht wurden in dem auf zwei Jahre angelegten Forschungsprojekt 24 Fälle, in denen durch zivilgesellschaftliche Initiativen oder Medien ein rechtsextremes oder rassistischem Motiv vermutet wurde, die aber nicht in der polizeilichen Statistik erfasst waren, sowie kontrastierend die neun bis dahin im Land Brandenburg schon statistisch erfassten rechten Tötungsdelikte (vgl. Kopke/Schultz 2015, S. 3). Neben der Vornahme einer Neubewertung der Fälle beschäftigte sich die Untersuchung mit den Ursachen für die Diskrepanzen bei der Einordnung der Fälle (vgl. Kopke/Schultz 2015, S. 3). Methodisch stützte sich die Untersuchung vorrangig auf die Auswertung von Justizakten (Ermittlungsverfahren, Urteilen, ergänzenden Materialien) unter Hinzuziehung zeitgenössischer Medienberichte, zivilgesellschaftlicher Stellungnahmen, sowie gelegentlicher Vor-Ort-Recherchen und Hintergrundgespräche (vgl. Kopke/Schultz 2015, S. 3). Bemerkenswerter Weise wurde die Untersuchung durch einen Expert*innenarbeitskreis aus Vertreter*innen staatlicher Behörden und zivilgesellschaftlicher Institutionen (Generalstaatsanwaltschaft, Innenministerium, Fachhochschule der Polizei, Landeskriminalamt, Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg, Mobile Beratungsteams (demos), Amadeu-Antonio-Stiftung, Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, Opferperspektive e. V.) begleitet (vgl. Kopke/Schultz 2015, S. 3). In Folge der Studie wurden neun weitere Fälle als rechtmotivierte Tötungsdelikte in die polizeiliche Statistik

aufgenommen (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 197). In Berlin war es 2014 die Polizeiführung, die eine entsprechende Studie in Auftrag gab, diese wurde von 2015 bis 2017 an der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus des Zentrums für Antisemitismusforschung der TU Berlin (ZfA) durchgeführt (vgl. Feldmann et al. 2018, S. 8). Im Ergebnis der Untersuchungen wurden in Berlin sieben weitere Fälle als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 198). Die Autor*innen der Berliner Studie beschränkten sich nicht auf eine Neubewertung der Fälle entlang der geltenden PMK-Kriterien, sondern setzten sich anhand einer qualitativen Beschäftigung mit den zur Überprüfung herangezogenen Fällen mit der polizeilichen Definition von rechter Gewalt auseinander (vgl. Feldmann et al. 2018, passim). Als Schlussfolgerung daraus empfahlen sie eine Erweiterung der polizeilichen Definitionskriterien für politisch rechte Gewalt in zwei Richtungen: einmal solle der Themenfeldkatalog Politisch Motivierte Kriminalität um ein bisher nicht existierendes Themenfeld „Selbstjustiz/Vigilantismus“ ergänzt werden, das Taten erfasse, bei denen die Täter das rechtsstaatliche Monopol der Strafverfolgung und der Rechtsprechung negierend ihre Taten als notwendiges Vorgehen gegen Kriminelle legitimieren, zum zweiten sollen auch Taten, die aus Gruppensituationen heraus von Angehörigen rechter Gewaltmilieus begangen werden, die Gewaltanwendung als Handlungsoption internalisiert haben, als politisch rechte Straftaten definiert werden (vgl. Feldmann et al. 2018, S. 30ff.). In Thüringen beauftragte der Landtag 2018 die Landesregierung eine unabhängige Überprüfung mutmaßlich rechter Tötungsdelikte in Auftrag zu geben (vgl. Fröschner/Porath 2021, S.198). Dieser Auftrag wurde bisher jedoch nicht umgesetzt.

3 Methoden und Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität

3.1 Entwicklung des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität in Deutschland

Neben Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten und wissenschaftlichen Institutionen beschäftigen sich seit den 1990er Jahren verschiedene nichtstaatliche Akteur*innen, v.a. Journalist*innen, politische Gruppen und Organisationen und Beratungsstellen mit der Erfassung, statistischen Aufbereitung und öffentlichen Dokumentation von Fällen rechter Gewalt/Hasskriminalität. Mittlerweile spielen dabei spezialisierte Beratungsstellen unterschiedlichen Profils eine herausragende Rolle. Diese stehen in der Tradition politischer Emanzipationsbewegungen in den letzten Jahrzehnten. Im Zuge der Neuen Sozialen Bewegungen, v.a. der Frauen-, Schwulen- und Lesben- und der Behindertenbewegung, entstanden ab den 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland zuerst ehrenamtlich, später professionell arbeitende Beratungsstellen, die mit einem Selbsthilfeansatz sozialarbeiterisch zur Verbesserung der Lebenssituation von Angehörigen sozialer Gruppen, die von politischer wie sozialer Diskriminierung betroffen waren, beitragen wollten (vgl. Chmielorz 2018, S. 244ff.; Breitenbach 2018, S.15). Der Erfahrung, dass mit dem politisch wie sozial inferioren Status der Beratungsnehmer*innen weit verbreitete Gewalterfahrungen verbunden sind, gegen die staatliche Institutionen keinen ausreichenden Schutz bieten, versuchten bzw. versuchten diese Beratungsstellen durch eine Kombination von sozialarbeiterischer Hilfe für die Betroffenen und politischen Aktivismus, der v. a. die gesellschaftliche Bedingtheit der Gewalt thematisiert zu begegnen (vgl. Breitenbach 2018, passim). Bei der Gründung dieser Beratungsstellen gab es z. T. Bezugnahmen auf Praxen US-amerikanischer Bürgerrechtsorganisationen (vgl. Interview Maneo, S. 1). Diese hatten schon früher damit begonnen, eigene Recherchen und Erhebungen zur Betroffenheit der von ihnen jeweils vertretenen Gruppen von vorurteilsmotivierter Gewalt vorzunehmen (vgl. Coester 2015, S. 338f.). Beeinflusst durch Erfahrungen der seit den 1970er Jahren in

Deutschland entstanden, vor allem feministischen Beratungsstellen und in Auseinandersetzungen mit der Welle rechter Gewalt nach 1990 in Ostdeutschland, die von Politik und Medien häufig als bloßer Reflex ostdeutscher Modernisierungsverlierer auf die Härten der Transformationsperiode gedeutet wurde, entstanden ab Ende der 1990er Jahre, vorwiegend aus einem linken antifaschistischen Milieu heraus in Ostdeutschland Beratungsstellen, die sich zum Ziel setzen „die Perspektive der Opfer rechter Gewalt in den Mittelpunkt zu stellen und von der Fixierung auf die Täter weg zu kommen...“ (Jaschke/Wendel 2013, S. 219). Eine dritte Welle der Gründung von Organisationen und Projekten, die sich mit rechter Gewalt/Hasskriminalität auseinandersetzen, lässt sich ab 2007 verorten. In dieser Phase entstanden in den westdeutschen Bundesländern Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt und vor dem Hintergrund neuer antirassistischer Bewegungen auch Projekte von und für spezifische Betroffenenengruppen.

Der Gedanke, dass sich bei derartigen Beratungsstellen Wissen über das Dunkelfeld bezüglich rechter Gewalt/Hasskriminalität ansammeln könnte, drängte sich Anfang der 2000er Jahre offensichtlich auch in sozialwissenschaftlichen Kreisen auf. DÖRMANN verwarf diesen mit der Behauptung, dass Expert*innenbefragungen bei Opferhilfeeinrichtungen keine Überblicke über das Dunkelfeld bei fremdenfeindlicher Gewalt ermöglichen würden, denn über die „... meisten nicht angezeigten Taten, zumal zum Nachteil der auch mit anderen Methoden am schwersten erreichbaren Gruppe, wie z.B. auf der Reise oder illegal sich hier aufhaltenden Ausländern oder Obdachlosen, werden auch diese Stellen nichts erfahren. Umgekehrt wird der größte Teil der Taten, die ihnen bekannt werden, wohl auch bei der Polizei angezeigt“ (Dörmann 2004 [2001], S. 354) BANNENBERG versuchte hingegen, wenn auch erfolglos, Statistiken der Beratungsstellen zu finden: „Die Suche im Internet, insbesondere nach Zahlen und Statistiken von Opferorganisationen bzw. von Personenverbänden, die als potentielle Opfer von rechtsextremistischen Straftaten anzusehen sind (z.B. Juden, Behinderte), ist nicht sehr ergiebig. Zwar ist auch hier die Beschäftigung dem Thema Rechtsextremismus und der daraus resultierenden Gewalt intensiv, aber Zahlen und Fakten sind selten bis gar nicht gegeben. Auch Schätzungen zu Größenordnungen

der Opferwerdungen oder Differenzierungen nach unterschiedlichen Opfergruppen finden sich kaum...“ (Bannenbergs 2003, S. 165). Die Suche nach derartigen Statistiken wäre heute ergiebiger (vgl. Amaro Foro o. J.a; BAG W o. J. a; Maneo o. J.a; RIAS o. J.a; VBRG o. J.), was sowohl auf seither ausgedehntere Monitoringaktivitäten wie eine verstärkte Onlinepräsenz der Beratungsstellen zurückzuführen ist. In den letzten Jahren finden sich zwar immer wieder Verweise auf die Arbeit dieser Beratungsstellen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen – was zum Teil auch auf die wissenschaftliche Tätigkeit (ehemaliger) Beschäftigter dieser Beratungsstellen zurückzuführen ist (vgl. Lang 2010; Köbberling 2018) - eine intensive kriminologische Befassung mit den von ihnen erhobenen und publizierten Daten ist allerdings bis dato nicht ersichtlich.

3.2 Untersuchte Akteur*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität

Im Rahmen dieser Arbeit soll die Arbeit von beispielhaft ausgesuchten Beratungsstellen untersucht werden. Die Auswahl der Beratungsstellen orientiert sich dabei an dem Ziel, erstens, möglichst die Tätigkeit von Beratungsstellen aus den drei Entstehungsphasen derartiger Organisationen und Projekte zu betrachten, zweitens, eine möglichst große thematische Breite hinsichtlich der Schwerpunktsetzung der Beratungsstellen abzudecken und drittens, eine möglichst große Vielfalt hinsichtlich methodischer Herangehensweisen in den Blick zu nehmen. Für die Untersuchung herangezogen werden deshalb im Folgenden die Beratungsstellen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Dokumentationsstelle Antiziganismus (Berlin), MANEO – Das schwule Anti-Gewalt-Projekt in Berlin, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin/Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus und der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

Die 1954 unter dem Namen Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenhilfe gegründete *Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe* (BAG W)

ist eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft sozialer Dienste und Einrichtungen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst Koordinations- und Integrationsaufgaben für die kommunale und frei-gemeinnützige Wohnungslosenhilfe und die Interessenvertretung sowohl wohnungsloser und sozial ausgegrenzter Menschen wie auch der Wohnungslosenhilfe. Seit 1989 dokumentiert die BAG W Gewalt gegen wohnungslose Menschen, sowohl Taten die von ebenfalls wohnungslosen Täter*innen begangen werden als auch Taten von nicht wohnungslosen Täter*innen. (vgl. BAG W o. J.b)

Die *Dokumentationsstelle Antiziganismus* (DOSTA) ist 2014 entstanden vor dem Hintergrund antiziganistischer Diskurse um die Einwanderung von Roma aus den Westbalkanstaaten einerseits und Diskriminierungen und Angriffen auf in Berlin lebende Roma andererseits. Sie wird getragen vom Berliner Verein *Amaro Foro e.V.*, einer Romajugendorganisation, die sich für die Interessen jugendlicher Roma und gegen Antiziganismus engagiert. Arbeitsschwerpunkte sind die Beratung und Unterstützung von antiziganistischer Diskriminierung und Straftaten betroffener Personen und die systematische Erfassung antiziganistischer Vorfälle. (vgl. Amaro Foro o. J.b)

MANEO – das schwule Antigewaltprojekt in Berlin ist ein aus einer linken, grünalternativen Szene entstandenes (vgl. Interview MANEO, S. 15), 1990 gegründetes eigenständiges Projekt des Mann-O-Meter e.V. und bezeichnet sich selbst als das „erfahrenste und bekannteste schwule Anti-Gewalt-Projekt in Deutschland“ (MANEO o. J.b). Kernbereiche der Arbeit sind die Hilfe für schwule und bisexuelle Jugendliche und Erwachsene, die in Berlin Opfer homophober Gewalt werde, die Erfassung LGBT-feindlicher Straftaten, Prävention und Engagement für die Verteidigung der Rechte von Homosexuellen. (vgl. MANEO o. J.b)

Die *Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin* (RIAS Berlin) unter dem Dach des Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V hat 2015 angefangen, systematisch antisemitische Vorfälle zu erfassen (vgl Interview RIAS, S.1). Seit 2018 existiert der Bundesverband als Dachverband regionaler, unabhängiger Meldestellen, die nach dem Prinzip von RIAS Berlin arbeiten (vgl. Interview RIAS, S. 1). Er verfolgt das Ziel, „bundesweit eine

einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle zu gewährleisten“ (RIAS o. J.b). Dieses Monitoring ist zentrale Aufgabe der Projekte. Eine eigenständige Beratung der Betroffenen findet nur in begrenztem Rahmen statt, bei größerem Unterstützungsbedarf werden Ratsuchende an andere Beratungsstellen, z.B. die des VBRG weitervermittelt (vgl. RIAS o. J.b).

Ab 1998 Jahre entstanden in Ostdeutschland Beratungsstellen spezifisch für Betroffene rechter Gewalt (vgl. Kleffner 2021, S. 30). Diese wurden in der Regel von antifaschistischen und antirassistischen Aktivist*innen gegründet und hatten zum Ziel, sowohl den Betroffenen Hilfe und Unterstützung anzubieten wie auch gesamtgesellschaftlich ein Bewusstsein für das Ausmaß rechter Gewalt zu schaffen (vgl. Jaschke/Wendel 2013, S. 2019f.). Im Jahr 2001 wurde auf Bundesebene das Programm „Civitas - Initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“ aufgelegt, in dessen Rahmen die Unterstützung von Opfern rechter Gewalt als wesentliches Ziel festgeschrieben wurde und das über verschiedene Träger die Schaffung eines flächendeckendes Beratungsangebotes für Betroffene rechter Gewalt in den ostdeutschen Bundesländern ermöglichte (vgl. Bolick 2010, S. 57). Ab 2007 entstanden auch in westdeutschen Bundesländern ähnliche Beratungsstellen, 2014 gründet sich der *Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (VBRG) (vgl. Kleffner 2021, S. 31; Jänicke/ Stoltmann 2021, S. 152)

3.3 Methoden und Inhalte der Datenerhebung

3.3.1 Entwicklung der Erfassungsmethoden

Die Methoden des zivilgesellschaftlichen Monitorings, die von den untersuchten Beratungsstellen heute angewandt werden, sind Resultat eines Entwicklungsprozesses, in dem die Methoden im Laufe der Jahre anhand der jeweils gemachten Erfahrungen weiterentwickelt worden sind (vgl. Interview DOSTA, S. 7; Interview RIAS, S. 5; Interview VBRG, S. 1). Dabei wurden schon zu

Beginn der Erfassung methodische Überlegungen zu Erfassungsmethoden und Kategorien angestellt (vgl. Interview VBRG, S. 1; Interview RIAS, S. 3f.). Zum Teil wurde auf Konzepte aus den USA, Großbritannien und den Niederlanden zurückgegriffen, wo es schon länger Bemühungen gab, politisch motivierte Gewaltakte gegen bestimmte Personengruppen durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu erfassen (vgl. Interview MANEO, S. 1; Interview RIAS, S. 3f.). Zum Teil fand in diesem Kontext auch ein direkter Erfahrungsaustausch mit den dortigen Organisationen statt (vgl. Interview Maneo, S.1; Interview RIAS, S. 3f.). Jüngere Organisationen griffen auch auf Vorarbeiten anderer Organisationen hierzulande zurück (vgl. Interview DOSTA, S. 7). Änderungen im Laufe der Jahre umfassten zumeist begriffliche Präzisierungen oder die Begründung neuer Unterkategorien, in Einzelfällen kam es aber auch zu Umstellungen, die einer Vergleichbarkeit von vor und nach der Umstellung erhobenen Daten entgegenstehen (vgl. Interview VBRG, S.8; Interview RIAS, S.5; Interview BAG W, S. 13).

3.3.2 Spektrum der erfassten Daten

Das Monitoring der im Rahmen dieser Untersuchung betrachteten Organisationen folgt unterschiedlichen Ansätzen. DOSTA, Maneo und RIAS gehen bei ihrer Beobachtungstätigkeit von der Betroffenheit der von ihnen unterstützen Gruppe potentieller Opfer von bestimmten Ausgrenzungs- und Diskriminierungsverhältnissen – Antiziganismus, Homophobie, Antisemitismus – aus. Dabei spielt das politische Weltbild, in das die Täter*innen diese Einstellungen einbetten, das nicht unbedingt ein rechtes sein muss, so werden auch Taten mit linkem oder islamistischem Hintergrund registriert (vgl. Interview RIAS, S. 14; Interview MANEO, S. 16), eine sekundäre Rolle. Dieser Ansatz orientiert sich damit eher am Hatecrimekonzept. Die BAG W erfasst generell Straftaten, von denen Menschen in einer spezifischen sozialen Lage – Wohnungslosigkeit – betroffen sind. Dabei stellen ideologisch motivierte Taten nur eine Teilgruppe der registrierten Delikte dar (vgl. Interview BAG W, S. 1). Die Beratungsstellen des VBRG erfassen explizit rechte Gewalt und folgen dabei

einer Definition rechter Gewalt, die eng an die PMK-rechts-Definition angelehnt ist (vgl. Interview VBRG, S. 2f.). Die in den Themenfeldern Antisemitismus und Antiziganismus tätigen Beratungsstellen erfassen in diesen Feldern nicht nur Straftaten sondern auch Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, z.B. Diskriminierungen oder nichtpönalisierte ideologische Äußerungen (vgl. Interview DOSTA, S. 1f.; Interview RIAS, S. 2f.). Das kann so weit gehen, dass Straftaten nur einen kleinen Teil der erfassten Handlungen ausmachen (Interview DOSTA, S. 6). Im Unterschied zu sozialwissenschaftlichen Erhebungen findet das Monitoring i. d. R. im Kontext einer direkten oder indirekten sozialarbeiterischen Unterstützung der Betroffenen statt. In diesem Kontext erheben die Organisationen, „vor allem, was ist passiert, wo ist es passiert, wann ist es passiert, wer war involviert und dann sind wir ja vor allem eine Opferhilfeberatungsstelle und da interessieren uns natürlich auch Informationen, die unmittelbar mit der Opferwerdung einhergehen und natürlich auch Verletzungen und Beistand, dass das Opfer erfahren hat, um dann mit Hilfe dieser Informationen auch unsere eigene Arbeit sukzessiv zu verbessern, ja, unsere Opferhilfeangebote“ (Interview MANEO, S. 1). Tatsächlich lässt sich diese Angabe verallgemeinern: Im Rahmen ihres Monitorings erfassen die hier untersuchten Organisationen primär Tatdatum, Tatort, Tatgeschehen, Tatfolgen, politischer Hintergrund des Geschehens (vgl. Interview RIAS, S. 2; Interview BAG W, S. 2). Dabei erfolgt diese Erfassung in den einzelnen Themenfeldern in unterschiedlicher Differenziertheit, z.B. werden teilweise die Tatorte nach ihren sozialräumlichen Gegebenheiten erfasst (vgl. Interview RIAS, S. 2) oder spezifischen Lebensbereichen zugeordnet (vgl. Interview DOSTA, S. 5). In unterschiedlicher Dichte werden durch die Organisationen Informationen über Anzeigenerstattung und polizeiliche Erfassung/Bewertung und juristische Einordnung der Taten erhoben (vgl. Interview VBRG, S. 14). Auch über die Tatbetroffenen werden in unterschiedlichem Umfang Daten erhoben. Im Kernbereich sind das Alter und Geschlecht (vgl. Interview BAG W, S. 2). Die hier untersuchten Organisationen erschließen den politischen Gehalt einer Tat v.a. aus dem Tatgeschehen und begleitenden Artikulationen der Täter, aufgrund dieser Konzentration auf den sich in der Tat ausdrückenden politischen Charakter der Tat werden meist keine

Daten über den z.B. ethnischen oder religiösen Hintergrund von Betroffenen erhoben (vgl. Interview DOSTA, S.1f.). Hinsichtlich der Täter*innen werden in der Regel keine spezifischen Daten erhoben, was teilweise damit begründet wird, dass die entsprechende Organisation keine Täter*innenarbeit durchführt (vgl. Interview Maneo S. 1; Interview BAG W, S. 2). Auch die Ergebnisse der gegebenenfalls stattfindenden juristischen Aufarbeitung der Tat werden in der Regeln nicht umfassend bzw. systematisch erfasst (vgl. Interview BAG W, S. 2; Interview VBRG, S. 14). Entsprechende Informationen sammeln sich dennoch als Wissen bei den Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen an (vgl. Interview VBRG, S. 14, Interview BAG W, S. 2).

3.3.3 Erhebung im Kontext von sozialarbeiterischer Beratung oder als Meldestelle

Die wichtigste Form der Datenerhebung unter den hier untersuchten Beratungsstellen ist die Erhebung von Daten im Kontext von sozialarbeiterischer Beratung (vgl. Interview MANEO, S. 1; Interview DOSTA, S. 1), d.h. der Unterstützung von Betroffenen und Zeug*innen von rechter Gewalt/Hasskriminalität und zum Teil von nichtstrafbarem Diskriminierungshandeln bei der Bewältigung der physischen, psychischen, ökonomischen und juristischen Folgen der Taten (vgl. Bolick 2010, S, 61f.). Dabei sind die Beratung von Gewaltopfern und das Monitoring in den verschiedenen Beratungsstellen unterschiedlich eng miteinander verknüpft. Bei DOSTA erfolgt die Erfassung getrennt von der Beratung (vgl. Interview DOSTA, S. 5), RIAS nimmt vorwiegend Verweisberatung vor, d. h. Betroffene antisemitischer Straftaten mit Beratungsbedarf werden an qualifizierte Beratungsstellen weitervermittelt (vgl. Interview RIAS, S. 9) und die BAG W berät nicht direkt Wohnungslose, sondern die Organisationen und Institutionen, die direkt mit Wohnungslosen arbeiten (vgl. Interview BAG W, S. 12). Diese Form sozialer Arbeit wird von ihren Protagonist*innen als explizit politische Tätigkeit in dem Sinne begriffen, dass sie darauf abzielt, die soziale, rechtliche und politische Position der jeweils unterstützten Gruppe von (potentiellen) Beratungsnehmer*innen zu ver-

bessern und gegen sie wirksame Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmechanismen aufzubrechen (vgl. Jaschke/Wendel 2013, S. 220; Interview MANEO, S. 17). Im Kontakt mit Betroffenen folgt die Beratung dabei den Grundsätzen der Freiwilligkeit, die Betroffenen entscheiden, ob und wie sie sich beraten lassen wollen, Anonymität, die Betroffenen können auf Wunsch eine Beratung in Anspruch nehmen, ohne ihre Namen oder Hintergründe zu nennen, Vertraulichkeit, die Betroffenen entscheiden, ob und welche Informationen von den Berater*innen an andere Institutionen oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden dürfen, Parteilichkeit, die Berater*innen setzen sich, auch in kritischer Auseinandersetzung mit Behörden, Justiz und anderen Akteuren für die Interessen und Forderungen der Beratungsnehmer*innen ein, dabei die Beratung erfolgt kostenlos und unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige (vgl. Bolick 2010, S. 60f., Maneo o. J.c)

Die Beratungsverhältnisse in diesem Feld sozialer Arbeit kommen dadurch zu Stande, dass sich die Beratungssuchenden hilfesuchend an die Beratungsstellen wenden, von anderen Stellen an diese weiterverwiesen werden oder auch von diesen proaktiv kontaktiert werden (vgl. Bolick 2010, S. 62f.). Im Rahmen dieser Beratungen werden dann die für das Monitoring relevanten Daten in Form von ausführlichen Fallschilderung in Beratungsgesprächen aufgenommen (vgl. Interview RIAS, S. 7). Auch Betroffene, die keine Beratung wünschen (vgl. Finke 2010, S. 227) sowie Zeug*innen, Angehörige oder Mitarbeiter*innen anderer Institutionen (Beratungsstellen, Schulen etc.) die von entsprechenden Taten erfahren können die Beratungsstellen über diese informieren (vgl. Interview RIAS, S. 2; Interview DOSTA, S. 7f.). Die Organisationen fungieren somit als *Meldestellen* (vgl. Interview RIAS, S. 8f.). Diese Meldungen werden dabei auf allen möglichen Kommunikationswegen (telefonisch, schriftlich, per Mail) entgegengenommen, z.T. technisch unterstützt durch Fragebögen im Internet (vgl. Interview RIAS, S. 2). Am formalisiertesten ist dieser Online-Fragebogen bei MANEO, der Tatort, -zeit und -umstände erfasst ebenso wie die Auswirkungen auf das/die Opfer sowie Formen des Umgangs der Verarbeitung und Unterstützung und auch Fragen zum Anzeigeverhalten und nach Gründen für die Nichtanzeige von Straftaten umfasst (vgl. Fragebogen MANEO/Anhang).

Als zentral für das Funktionieren dieser Formen der Erfassung, d.h. sowohl als Teil der sozialarbeiterischen Beratung der Betroffenen wie auch als Meldestelle, wird von den Interviewten die Existenz eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Beratungsstellen und ihrer Zielgruppe beschrieben (vgl. Interview MANEO, S. 14; Interview DOSTA, S. 8). Dieses baue auf unterschiedlichen Faktoren auf: gemeinsame Betroffenheit, d. h. Zugehörigkeit zumindest eines Teils der Berater*innen zur Zielgruppe, fachlich gute Beratung (vgl. Interview MANEO, S. 12; Interview DOSTA, S. 8), stetige Präsenz bei der Zielgruppe, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen und sozialen Events (vgl. Interview MANEO S. 12; Interview RIAS, S. 12f.). Die Wahrnehmung als parteiliche Instanz, die engagiert die Interessen der Betroffenen vertritt, wird als entscheidend gerade für den Zugang zu Betroffenenengruppen, die gegenüber der Polizei oder anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen zurückhaltend auftreten, beschrieben (vgl. Interview DOSTA, S. 8). Dabei endet die Notwendigkeit, das eigene Beratungsangebot bekannt zu machen bzw. das Vertrauen potentieller Betroffener in die eigene Tätigkeit zu stärken und damit die Möglichkeiten einer möglichst dichten Datenerfassung zu erhöhen nie. In sich sozial, demographisch und politisch verändernden Gesellschaften, in denen sich auch die Bedeutung politischer Diskurse verschiebt, existieren und entstehen auch weiterhin Bereiche, die die Beratungsstellen vorerst nicht erreichen und über die dortige Entwicklung sie entsprechen kein Bild haben (vgl. Interview MANEO, S. 15).

3.3.4 Recherche in Medien und öffentlichen Quellen

Ein weiteres Instrument des Monitorings ist die Presseauswertung. Zum Teil wird diese Medienauswertung durch Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen durchgeführt, zum Teil werden erfolgt dies über Presseauschnittdienste oder automatisierte digitale Suchen (vgl. Interview BAG W, S. 4). Diese Presseauswertung kann der reinen Dokumentation dienen (vgl. Interview BAG W, S. 11) oder im Rahmen des Konzeptes der aufsuchenden Beratung der „...gezielte[n], aktive[n] Suche nach Betroffenen von rechter Gewalt zur Unterbrei-

tung eines Hilfsangebots...“ (VBRG 2017, S. 13). Zu diesen Zwecken werden täglich lokale und überregionale Medien, bzw. in entsprechenden Rhythmen auch andere öffentliche Quellen, wie Pressemitteilungen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten oder Antworten auf parlamentarische Anfragen zu rechter Gewalt/Hasskriminalität ausgewertet (vgl. VBRG 2017, S. 13). Enthalten dabei Meldungen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechend politisch motivierten Gewalttat wird versucht, zu den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, um diese Vermutung zu überprüfen und ihnen gegebenenfalls ein Beratungsangebot zu unterbreiten (vgl. VBRG 2017, S. 13). Hinsichtlich der Erfassung des Dunkelfeldes entfaltet diese Form der Erfassung besondere Relevanz in Fällen von Straftaten, die zwar polizeilich erfasst und im Rahmen der medialen Berichterstattung über Straftaten öffentlich werden, bei denen aber der politische Hintergrund nicht polizeilich registriert wird.

3.3.5 Surveys und Befragungen

Das Mittel des Surveys in einem umfassenden Ansatz, wie er den großen staatlichen Viktimisierungssurveys zu Grunde liegt, steht den zivilgesellschaftlichen Organisationen schon aus Kapazitätsgründen nicht zur Verfügung. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht in begrenztem Rahmen derartige Forschungsvorhaben durchgeführt werden können. Zu beobachten ist, dass in Kooperation mit empirisch arbeitenden Sozialwissenschaftler*innen in den letzten Jahren mehrere derartige Surveys durchgeführt worden sind bzw. sich in Planung befinden. Die Vermutung liegt nahe, dass dies ein Ausdruck der zunehmenden Professionalisierung der Träger zivilgesellschaftlichen Monitorings im hier untersuchten Feld ist.

Herausragend sind hier insbesondere die zwei von MANEO durchgeführten Befragungen „Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Männern in Deutschland“. Zum Jahreswechsel 2006/2007 und 2007/2008 wurde dabei in zwei Durchgängen eine schriftliche bzw. online Befragung schwuler und bise-

xueller Männer mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Der Fragebogen wurde dabei als Beilage in an die Zielgruppe adressierten Printmedien beigelegt bzw. dessen Onlineversion intensiv auf von der Zielgruppe genutzten Internetplattformen beworben (vgl. MANEO 2009, S. 4). Ausgewertet werden konnten dabei 23.949 (2006/07) bzw. 17.477 (2007/08) Rückmeldungen, wobei es sich aufgrund des Zugangs zur Zielgruppe und der der Untersuchung zugrundeliegenden Selbstauswahl der Befragten nicht um repräsentative Studien zur Situation aller homo- und bisexueller Männer handelte, sondern um Einblicke in die Situation eines Teils sich so identifizierender Männer (vgl. MANEO 2009, S. 9). Durchführung und Auswertung der Studie erfolgte dabei entlang der Standards sozialwissenschaftlicher Forschung und unter methodischer und wissenschaftlicher Begleitung universitärer Sozialwissenschaftler (vgl. MANEO 2009, S. 4f.). Während sich die Auswertung der Befragung 2006/07 vorrangig der Dunkelziffer und der unzureichenden Datenlage zu homophober Gewalt zuwandte, wurde die Befragung 2007/08 vor allem im Hinblick auf die Bagatellisierung homophober Straftaten ausgewertet (vgl. MANEO 2009, S. 9f.). Dabei wurden sowohl Feststellungen zu den Gründen für die Nichtanzeige von Straftaten durch die Betroffenen getroffen, insbesondere hinsichtlich einer grundlegenden Skepsis gegenüber der Polizei und dem Gefühl, von dieser nicht ernstgenommen zu werden, wie auch Hinweise auf die regelmäßige Bagatellisierung homophober Gewalt durch die Betroffenen selbst identifiziert (vgl. MANEO 2009, S. 35).

Eine stärker qualitativ orientierte Untersuchung zu Nachtaterfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt wurde unter dem Titel „Die haben uns nicht ernstgenommen“ 2014 von *ezra – mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt*, der Thüringer Mitgliedsorganisation des VBRG veröffentlicht (vgl. VBRG 2017b, S. 2). Es handelte sich dabei um die erste methodische Erhebung zur Frage, wie Betroffene von rechten und rassistischen Gewaltstraftaten die Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden erleben (vgl. VBRG 2017b, S. 2). Die Studie wurde in Zusammenarbeit von ezra und Soziologen des Jenaer Institutes für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) und der Universität Jena durchgeführt (vgl. VBRG 2017b,

S. 8, S. 59). Dabei wurden auf Initiative der Berater*innen von ezra und ausgehend von deren Problemschilderung, wonach Klient*innen der Beratungsstelle sich wiederholt über den polizeilichen Umgang mit ihnen beschwerten, von den Sozialwissenschaftler*innen und Berater*innen gemeinsam Fragestellung und Methoden der Studie entwickelt (vgl. VBRG 2017b, S. 8f.). Im Ergebnis konnte die Studie die Daten über die detaillierte Wahrnehmung der Polizei durch Betroffene rechter Gewalttaten generieren (z .B. hatte die Hälfte der Befragten das Gefühl, von der Polizei nicht ernstgenommen zu werden, ein Drittel hatte nicht den Eindruck, die Polizist*innen hätten vor Ort Ihre Pflicht erfüllt, Be- und Entlastendes für eine Tatbeteiligung zu finden, ein Drittel fühlte sich durch das Auftreten der Polizist*innen eingeschüchtert) und Zusammenhänge zu auftretenden sekundären Viktimisierungen herzustellen (vgl. VBRG 2017b, S. 49 f.).

An diese Ergebnisse schließt eine zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit durchgeführte Studie „Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter Gewalt“ an. Diese wird ebenfalls in Zusammenarbeit des IDZ mit ezra, dem VBRG und der Amadeu-Antonio-Stiftung durchgeführt und soll mittels qualitativer Interviews mit Betroffenen von rechter Gewalt, einer quantitativ angelegten Onlinebefragung und Expert*inneninterviews den Umgang von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten mit von rechter Gewalt Betroffenen aus deren Sicht analysieren und Bedingungen, Ausmaß und Effekte dabei verursachter sekundärer Viktimisierungen erfassen (vgl. Projektbeschreibung ezra, s. Anhang).

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist ebenfalls die 2015 erstellte Untersuchung „Förderprognose: negativ - Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland“. Das auf der Auswertung existierender Studien und Statistiken zur Lebenssituation und Diskriminierung von Migrant*innen aus Bulgarien und Rumänien, einer Gesetzgebungsanalyse, Experteninterviews mit Mitarbeiter*innen von Beratungsorganisationen für Migrant*innen aus Bulgarien und Rumänien in Deutschland und einer Sammlung von Fallbeispielen von Amaro Foro e.V. Berlin beruhende Projekt

wurde in Kooperation von Amaro Foro e.V. und Sozialwissenschaftler*innen des Vereins Sozialfabrik – Forschung und Politikanalyse e.V. erstellt (vgl. Leibnitz et al. 2016, S. 6) und belegt eine umfassende Diskriminierung insbesondere bulgarischer und rumänischer Migrant*innen mit sozio-ökonomischen Schwierigkeiten und/oder einer gebrochenen Bildungsbiographie durch staatliche Behörden darunter die Polizei (vgl. Leibnitz et al. 2016, S. 3).

In der Zusammenschau der hier vorgestellten Forschungsprojekte zeigt sich im Lichte der Fragestellung dieser Arbeit, dass der Fokus dieser Studien nicht primär auf der Feststellung von dem Dunkelfeld im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität zuzurechnender Gewalttaten liegt. Vielmehr erfassen diese Studien schwerpunktmäßig die Wahrnehmung staatlichen Handelns durch die Opfer entsprechender Gewaltstraftaten bzw. deren Erfahrungen mit der Polizei. Insofern dabei negative Erwartungen und Erfahrungen spezifiziert werden, die dazu führen, dass Betroffene den Kontakt mit der Polizei als der für die Herstellung und Erfassung des Hellfeldes zuständigen Instanz meiden, tragen diese Studien vorrangig dazu bei, Gründe für das Bestehen des Dunkelfeldes zu erhellen.

3.3.6 Beobachtung

Als einzige der hier betrachteten Organisationen nutzt RIAS die Methode der (nichtteilnehmenden) Beobachtung im Rahmen ihrer Monitoringtätigkeit. Diese wird angewandt in Form der Beobachtung von politischen Versammlungen, bei denen angenommen wird, dass es zu antisemitischen Äußerungen kommen kann. Dies erfolgt entweder online oder durch Mitarbeiter*innen vor Ort, die die Versammlung begleiten und auf antisemitische Verlautbarungen achten und diese dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Beobachtung werden in qualitativen Monitoring-Reports veröffentlicht (vgl. Interview RIAS, S. 8f.).

3.4 Methoden der Auswertung des erhobenen Materials

3.4.1 Bewertung des politischen Hintergrundes

Die von den Beratungsstellen registrierten oder an diese gemeldeten Tat-handlungen werden von ihnen in ihre Statistiken als rechte Gewalt/Hasskriminalität aufgenommen, wenn sie als politisch motivierte Gewalttaten eingeordnet werden. Bei dieser Bewertung der erfassten Taten orientieren sich die Beratungsstellen zumeist zentral an der Perspektive der Betroffenen, d. h. in der Regel wird der durch die Betroffenen vorgenommenen Bewertung einer Tat als rechts, rassistisch, homophob, antiziganistisch ... motiviert gefolgt (vgl. Interview RIAS, S. 2f.; Interview DOSTA, S. 8; VBRG 2017b, S. 17). Diese Deutungshoheit der Betroffenen wird jedoch flankiert durch Verifikationsbemühungen der Beratungsstellen einerseits und eine eigenständige Bewertung von Fallschilderungen andererseits. Bemühungen um eine Verifikation der Tatdeutung der Betroffenen sind bei den einzelnen Beratungsstellen unterschiedlich stark ausgeprägt und formalisiert. Am einen Pol werden Taten, die von den Betroffenen als klar politisch benannt werden, nicht gewertet, wenn es begründete Zweifel an dieser Darstellung gibt (vgl. Interview DOSTA, S. 7) am anderen Pol werden nur Taten aufgenommen, die sich explizit als politisch motiviert verifizieren lassen (vgl. Interview RIAS, S. 7). Im Kern stützt sich die Verifikation und damit die Bewertung darauf, dass sich vorrangig aus den Schilderungen der Betroffenen aber auch aus sonstigen zur Verfügung stehenden Quellen (z.B. Zeug*innenaussagen) objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen einer politischen Motivation ergeben (vgl. MANEO 2009, S. 28; VBRG 2017b, S. 17). Derartige Anhaltspunkte können sowohl Umstände der Tat wie auch Hinweise auf die Gesinnung des Täters sein (vgl. VBRG, Monitoring, S. 8f., s. Anhang) Umstände der Tat können dabei je nach spezifischem Feld von rechter Gewalt/Hasskriminalität spezifische typische Tatkontexte, z. B. Auftreten der Opfer (z. B. als homosexuelles Paar), für die Opfer oder für die Täter relevante Daten/Feiertage oder Orte sein, beziehungsweise Tatzusammenhänge mit anderen Taten unter der Gewaltschwelle, wie z.B. Sachbeschädigungen oder Beleidigungen (vgl.

VBRG, Monitoring, S. 11, s. Anhang). Als Tatumstände gelten aber auch Begehungsarten, z. B. Formen exzessiver Brutalität oder spezifischer Demütigungen, oder die Auswahl der Opfer selbst, durch die die Täter*innen ihre Ungleichwertigkeitsvorstellungen zum Ausdruck bringen (vgl. VBRG, Monitoring, S. 11, s. Anhang; MANEO 2009, S. 28f). Hinweise auf die Gesinnung der Täter*innen erlauben demnach von diesen getätigte Äußerungen, z. B. Beleidigungen (vgl. Interview DOSTA, S. 6), vor, während oder nach der Tat, von diesen getragene Kleidung oder Symbole oder die bekannte Zugehörigkeit zu rechten Gruppen (vgl. VBRG, Monitoring, S. 10, s. Anhang). Wenn geschilderte Vorfälle als nicht glaubwürdig erscheinen oder die politische Wertung durch die Betroffenen als nicht stimmig, werden die entsprechenden Taten nicht im Rahmen des Monitorings erfasst (vgl. Interview MANEO, S. 9). Im Gegenzug werden andererseits aber auch Fälle aufgenommen, die von den Betroffenen aus verschiedenen Gründen nicht als politisch motiviert wahrgenommen werden, bei denen aber erkennbare Anhaltspunkte dafür vorliegen (vgl. Interview DOSTA, S. 6).

Für die Zuordnung eines politischen Hintergrundes zu einem Tatgeschehen durch die hier untersuchten Beratungsstellen spielt die Möglichkeit der Feststellung einer auf bestimmten ideologischen Prädispositionen der Täter*innen fußenden Tateskalation eine wichtige Rolle. Demnach werden als politisch motivierte Taten nicht nur Straftaten gewertet, deren Tatmotivation unmittelbar politischen/ideologischen Annahmen der Täter*innen entspringen, sondern auch Taten, denen primär unpolitische Motive (z.B. im Bereich der Eigentumsdelikte) zugrunde liegen, deren konkrete Tatbegehung aber aufgrund ideologischer Prädispositionen der Täter*innen radikalisiert wird, z. B. wenn homosexuelle Opfer von Raubdelikten von den Täter*innen homophob beleidigt und erniedrigt werden und Gewaltanwendungen ausgesetzt werden, die weit über das für den Raub „notwendige“ Maß hinausgehen (vgl. Interview MANEO, S. 7; Opferperspektive 2014).

3.4.2 Quantitative und qualitative Auswertung des erhobenen Materials

Mit den erhobenen Daten möchten die Beratungsstellen den öffentlichen Diskurs über rechte Gewalt/Hasskriminalität und mögliche Präventions- bzw. Gegenmaßnahmen beeinflussen (vgl. VBRG, Monitoring, S. 11, s. Anhang; Interview BAG W, S. 2). Diesem Zweck dient eine quantitative und qualitative Auswertung der gewonnenen Daten und die Kommunikation der Ergebnisse nach außen. Technische erfolgt die Auswertung erfassten Taten i. d. R. mittels Datenbanken, in denen die von den Beratungsstellen erfassten Informationen wie Tatort, Tatzeit, Tatgeschehen, Tatmotivation und Tatbetroffene erfasst werden (vgl. Interview RIAS, S. 2; Interview VBRG, S. 2). Zum Zwecke der Auswertung werden die Informationen dabei in unterschiedlicher Weise kategorisiert. So werden von einigen Beratungsstellen z.B. Tatorte nach ihrer sozialräumlichen Lage erfasst oder Tatmotive nach den ihnen spezifisch zu Grunde liegenden Ideologemen differenziert (vgl. Interview RIAS, S. 2, Auszug Datenbank VBRG, s. Anhang). Dabei spielen für die Kategorisierung des eigentlichen Tatgeschehens juristische Bewertungsmaßstäbe eine wichtige, wenn auch nicht die alleinige Rolle. So weicht z.B. in den Erfassungen von RIAS und VBRG die Definition von Sachbeschädigungen und Bedrohung als Gewalt von den der Anwendung der Paragraphen 303 und 241 StGB durch Polizei und Rechtsprechung zugrundeliegenden Kriterien ab und orientiert sich stattdessen dem allgemeinen Alltagsverständnis (vgl. Interview RIAS, S. 3; VBRG, Monitoring, S. 13ff., s. Anhang).

Auf Basis dieser statistischen Erfassung werden von den hier untersuchten Beratungsstellen zumeist in regelmäßigen, meist jährlichen, Abständen Statistiken erstellt, die die die erfassten Daten im Erfassungszeitraum aufbereiten. Z. T. werden von einzelnen Beratungsstellen auf dieser Basis Versuche einer interpretierenden Deutung der erhobenen Zahlen unternommen (vgl. Interview VBRG, S. 9).

3.4.3 Kommunikation und Publikation des erhobenen Materials und der darauf aufbauenden Interpretationen

Die im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings von rechter Gewalt/Hasskriminalität erfassten Daten werden mit dem Ziel erhoben, den öffentlichen Diskurs über rechte Gewalt/Hatecrime sowie den politischen und polizeilichen und juristischen Umgang mit diesem Phänomen zu beeinflussen (vgl. Interview VBRG, S. 17; Interview MANEO, S. 1). Da Veränderungen in diesen Feldern Auswirkungen auf die Hell-Dunkelfeld-Relation haben können, ist es notwendig, an dieser Stelle auf den öffentlichen Umgang mit den Ergebnissen der Erhebungen einzugehen. Die Ergebnisse des Monitorings werden in unterschiedlicher Art und Weise öffentlich kommuniziert. Die wichtigste Form der Verbreitung der erhobenen Daten stellen die erwähnten periodischen Berichte dar, die in erster Linie von Presse und Medien rezipiert werden (vgl. Interview DOSTA, S. 4). Dabei müssen die Beratungsstellen durchaus einen Umgang finden mit dem Zwiespalt zwischen ihrem Interesse an einer Darstellung der Ergebnisse des Monitorings, die zu öffentlichen Reaktionen führt und dem Interesse vieler Medien an einer skandalisierenden Berichterstattung, die differenzierende Erläuterungen zu Voraussetzungen und Ergebnissen des Monitorings auch mal unter den Tisch fallen lässt (vgl. Interview RIAS, S. 15).

Neben dieser Form der Mitteilung der Erfassungsergebnisse an die breite mediale Öffentlichkeit steht die Kommunikation über diese auf unterschiedlichen Plattformen mit anderen in diesem Feld aktiven Akteur*innen. So wird versucht, Angehörigen der Legislative („der Politik“) wie auch staatlicher Institutionen und Behörden die sich den Beratungsstellen darstellende Lage im Bereich rechte Gewalt/Hasskriminalität nahezubringen, sich mit anderen Akteur*innen im Bereich sozialer Arbeit auszutauschen sowie die Erfassungsergebnisse der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen (vgl. Interview MANEO, S. 1). Die Einspeisung der Ergebnisse des Monitoring, sowohl der dabei zielgerichtet erhobenen Daten, wie auch des sich dabei im Laufe der Zeit bei den Berater*innen herausbildenden informellen Wissens in den wissenschaftlichen Diskurs erfolgt in der Regel über

Expert*inneninterviews oder Beiträge zu Tagungen und Veröffentlichungen (vgl. Interview VBRG, S. 14f.).

3.4.4 Dialog mit der Polizei

Zivilgesellschaftliches Monitoring von rechter Gewalt/Hasskriminalität ist eine direkte Form der Kritik polizeilicher Arbeit (vgl. Interview VBRG, S. 3) und wird von dieser auch oft so wahrgenommen (vgl. Interview VBRG, S. 11). Diese Kritik zielt letztlich darauf ab, Formen und Methoden der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Gewalt zu verändern (vgl. Interview VBRG, S. 3). Zum Zwecke dieser Veränderung erfolgte z. T. schon die Aufnahme eines Monitorings mit dem Ziel, mit der Polizei darüber in den Dialog zu kommen (vgl. Interview MANEO, S. 1) Die Existenz eines einzelfallorientierter Austausch wird als grundlegend für die von den Beratungsstellen angestrebte Möglichkeit der Beeinflussung der polizeilichen Bewertung von Straftaten angesehen (vgl. Interview VBRG, S. 11). Dabei waren und sind die Ausgangsbedingungen für einen derartigen Austausch nicht einfach. Seitens der Polizei wird die Veröffentlichung unabhängiger Zahlen oft als Angriff wahrgenommen und als Infragestellen der eigenen Deutungshoheit (vgl. Interview VBRG, S. 11). Teilweise lassen sich dabei Widerstände kommunikativ überwinden, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Zahlen, die von den Beratungsstellen im Feld nicht angezeigter Straftaten erhoben werden (vgl. Interview VBRG, S. 11). Größer sind Widerstände wenn es um die unterschiedliche Bewertung polizeilich registrierter Taten geht, hier wollen die befassten Polizeidienststellen oft ungern ihre Deutungshoheit aufgeben (vgl. Interview VBRG, S. 11). Ein Resultat der politischen Wirkmächtigkeit, die die Tätigkeit der hier untersuchten Beratungsstelle in den letzten Jahren entfaltet hat, sind heute unterschiedliche Formen der Kommunikation zwischen diesen und polizeilichen Institutionen. Bis auf die BAG-W stehen alle der hier untersuchten Organisationen in unterschiedlicher Form in einem direkten Austausch mit Polizeibehörden (vgl. Interview BAG W, S. 8; Interview Maneco, S. 10; Interview RIAS, S. 9; Interview VBRG, S. 10; Interview DOSTA, S. 13).

Dieser Dialog mit der Polizei umfasst dabei verschiedene Formen und findet auf verschiedenen Ebenen statt. Sie reichen in der Regel vom fallbezogenen Austausch im Einzelfall bis hin zu regelmäßigen Treffen (vgl. Interview MANEO, S. 10). Beachtenswert ist dabei insbesondere die Existenz von Formen des statistischen Abgleichs zwischen Beratungsstellen und Polizei, bei denen die Polizei ihre PMK-Statistik mit Kurzbeschreibungen der Fälle den Beratungsstellen zur Verfügung stellt, so dass diese sie in ihre Statistik aufnehmen können (vgl. Interview RIAS, S. 9). Einem ähnlichen Zweck dienen regelmäßige Treffen mit übergeordneten Polizeidienststellen wie z. B. dem LKA, bei denen Taten besprochen und die unterschiedlichen Einordnungen diskutiert werden (vgl. Interview RIAS, S. 10) und die durchaus zur Folge haben können, dass auf Intervention der Beratungsstellen bestimmte Fälle von der Polizei doch als politisch registriert und so ins Hellfeld geschoben werden (vgl. Interview RIAS, S. 11). Neben diesem fallzentrierten Austausch stehen nur in Einzelfällen praktizierte Formen des Austauschs, durch die Angehörigen von Polizei und Justiz die Lage spezifischer Betroffenengruppe nahegebracht werden soll, beispielhaft erwähnt sei hier die Mitwirkung eines Mitarbeiters von MANEO als Dozent an der Aus- und Fortbildung von Polizist*innen (vgl. Interview MANEO, S. 19) oder die Mitwirkung an der Überarbeitung der PMK-Definition (vgl. Kleffner 2021, S. 33f.). Die Bewertung des fachlichen Austausches mit der Polizei durch die befragten Beratungsstellen ist dabei durchaus unterschiedlich. Zum Teil werden positive Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Betroffenengruppe durch die Polizei bzw. der Polizei durch die Betroffenengruppe beschrieben und eine Sensibilisierung von Polizist*innen für die Belange der Betroffenen von rechter Gewalt/Hasskriminalität (vgl. Interview Maneo, S. 19f.; Interview RIAS, S. 9ff.) wobei aber immer noch ein großer Nachholbedarf bei der Erfassung rechter Gewalt/Hasskriminalität bestehen bleibe (vgl. Interview RIAS; S. 11, Interview MANEO S. 9). Eher kritisch und als ergebnisarm werden die Auswirkungen des Austauschs in Bezug auf die Bereitschaft der Polizei bewertet, sich mit Rassismus und diskriminierendem Verhalten durch Polizeibeamt*innen auseinanderzusetzen (vgl. Interview DOSTA, S. 13).

Hinsichtlich der Fragestellung dieser Arbeit ist zu konstatieren, dass der Austausch der Beratungsstellen mit der Polizei die Hellfeld-Dunkelfeld-Relation auf verschiedenen Ebenen beeinflusst. Fallzentrierte Austauschformate dienen der Verschiebung von Fällen aus dem Graufeld polizeilich registrierter, aber nicht als politisch motiviert bewerteter Fälle ins Hellfeld rechter Gewalt/Hasskriminalität. Die Aus- und Fortbildung von Beamt*innen, die Sensibilisierung für die Wahrnehmung bestimmter Betroffenengruppen, die Verbesserung des Verhältnis zwischen Polizei und (potentiell) Betroffenen sowie die Veränderung von polizeilichen Erfassungskriterien können sich auf die polizeiliche Bewertung angezeigter oder selbstregistrierter Handlungen auswirken und so dazu führen, dass bisher im Dunkel- oder Graufeld verbleibende Fallkonstellationen zukünftig im Hellfeld registriert werden. Daneben hat der Austausch mit der Polizei den Effekt, dass auch eine Gegenkontrolle des Hellfeldes stattfindet. In Fällen von Taten, die von der Polizei als politisch motiviert wahrgenommen, bei denen aber Beratungsstellen zu einer anderen Einschätzung kommen, wird der polizeilichen Bewertung durchaus widersprochen (vgl. Interview MANEO, S. 9).

3.5 Ergebnisse/Auswirkungen des Monitorings auf den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kenntnisstand

Wenn auch das im Monitoring erhobene Material bisher eher selten in akademisch-sozialwissenschaftlichen Kontexten Beachtung gefunden hat, ist doch zu konstatieren, dass dieses den gesellschaftlichen, polizeilichen und wissenschaftlichen Kenntnisstand über rechte Gewalt/Hasskriminalität stark beeinflusst hat. Hinsichtlich des Umfangs rechter Tötungsdelikte in den 1990er und frühen 2000er Jahren haben Akteure des zivilgesellschaftlichen Monitorings im öffentlichen Diskurs weithin die Deutungshoheit gewonnen (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 196f.). Ein Resultat dessen sind die im Kapitel 2.3 skizzierten Forschungsarbeiten zur nachträglichen Überprüfung von in diesem Zeitraum begangenen Tötungsdelikten auf mögliche politische Hintergründe. Als symbolischer Akt und im deutlichen Bruch mit den statis-

tischen Gepflogenheiten wurden z.B. in Brandenburg entsprechend neu bewertete Tötungsdelikte nachträglich als rechte Tötungsdelikte in die PMK-Statistik aufgenommen und somit Teil des Hellfeldes (vgl. Fröschner/Porath 2021, S. 197). Die an dieser Stelle besonders deutlich werdende Anerkennung der Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität bezieht sich jedoch nicht nur auf dessen Ergebnisse, sondern schließt auch methodische Grundsätze mit ein. Nach der Selbstenttarnung des NSU, die die staatliche Erfassung rechter Gewalttaten tiefgreifend diskreditierte, kam der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages zu dem Schluss: „Die Erfassung rechtsmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990. ... Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft.“ (Bundestag 2013, S. 861) Gefordert wurde so eine Annäherung der polizeilichen Überprüfung mutmaßlich politisch motivierter Gewalttaten an die Bewertungskriterien und Methoden des zivilgesellschaftlichen Monitorings: „In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden“ (Bundestag 2013, S. 861). Die Aufnahme der Betroffenenperspektive in die PMK-Kriterien (s.o., Kapitel 2.2) ist Ergebnis dieser Forderung, und ein weiterer Schritt der Annäherung polizeilicher Erfassungskriterien an die die des zivilgesellschaftlichen Monitorings. Neben dieser v. a. politischen Anerkennung wächst auch langsam in verschiedenen Wissenschaftsbereichen das Interesse an im Rahmen des Monitorings aggregierten Daten (vgl. Interview VBRG, S. 12f.). Dies wird u. a. darauf zurückgeführt,

dass jüngere Wissenschaftler*innen weniger Hemmungen haben, sich von staatlichen Institutionen unabhängiger Quellen zu bedienen (vgl. Interview VBRG, S. 13f.).

4 Methodische Reflexion: Reliabilität, Validität und Objektivität des zivilgesellschaftlichen Monitorings

4.1 Grundlagen

Da es sich beim zivilgesellschaftlichen Monitoring in Deutschland nicht um eine akademisch anerkannte Form der Dunkelfeldforschung handelt, finden sich in den einschlägigen Veröffentlichungen zur kriminologischen Methodologie (vgl. u. a. Eifler/Pollich 2014; Guzy et al. 2015) keine spezifischen Thematisierungen sowohl guter fachlicher Praxis wie auch der Probleme und Herausforderungen der hier vorgestellten Methoden. Soweit ersichtlich wurde eine umfassende methodische Bewertung des zivilgesellschaftlichen Monitorings unter kriminologischen Gesichtspunkten bisher nicht vorgenommen. Die Frage, inwieweit die hier vorgestellten Formen zivilgesellschaftlichen Monitorings in ihrer Gesamtheit als Methode wissenschaftlicher Dunkelfeldforschung angesehen werden können, ist demnach entlang grundlegender methodischer Kriterien sozialwissenschaftlicher Forschung zu prüfen. Als Gütekriterien empirischer sozialwissenschaftlicher Forschung haben sich Reliabilität, Validität und Objektivität etabliert (vgl. Reichertz 2019, S. 38).

Die Reliabilität (Zuverlässigkeit) einer Erhebungsmethode misst sich an der Stabilität der Ergebnisse bei wiederholten Messungen und lässt sich so als Bestimmung der formellen Genauigkeit der erhobenen Daten verstehen (vgl. Rammstedt 2010, S. 242f.) Die Validität (Gültigkeit) misst dem gegenüber die materielle Genauigkeit einer Information, indem sie darstellt, inwieweit mit dem erhobenen Messergebnis tatsächlich jene Information gemessen wurde, die zu messen beabsichtigt war (vgl. Schwind et al, S. 430). Reliabilität und Validität einer Erhebungsmethode bedingen einander und sind daher nicht isoliert voneinander betrachtbar (vgl. Noack 2014, S. 249). In der methodologischen Literatur werden Reliabilität, Validität und Objektivität in der Regel anhand von stark standardisierten Messinstrumenten wie z. B. Fragebögen

diskutiert (vgl. Rammstedt 2010; Prätor 2014). Das zivilgesellschaftliche Monitoring, das maßgeblich auf Informationsgewinnung im Kontext sozialarbeiterischer Beratung sowie der Auswertung medialer Quellen beruht, unterscheidet sich davon jedoch stark. Bevor also Reliabilität und Validität der hier diskutierten Erfassungsmethoden geprüft werden können, ist zu bestimmen, was in diesen Kontext unter Reliabilität und Validität zu verstehen ist. Die Beantwortung der Frage nach der Validität des zivilgesellschaftlichen Monitorings, d.h. danach inwiefern mit den geschilderten Erhebungsinstrumenten tatsächlich rechte Gewalt/Hasskriminalität erfasst wird, ist nicht so banal, wie es auf den ersten Blick erscheint, ist doch im Rahmen dieser Arbeit deutlich geworden, dass das Verständnis politisch motivierter Kriminalität im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen ist. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Bewertung der Validität an den Kern der Definition von rechter Gewalt/Hasskriminalität anknüpfen. Valide ist das zivilgesellschaftliche Monitoring dann, wenn die mit dessen Methoden registrierten Handlungen tatsächlich strafbare Gewaltakte darstellen, die sich auf Tatmotivationen zurückführen lassen, die unter dem Einfluss rechter Ideologeme zustande kamen. Die Reliabilität des zivilgesellschaftlichen Monitorings bemisst sich an dessen Ziel, der Erfassung von Straftaten außerhalb polizeilicher/juristischer Verfahren mit dem Ziel, über z. T. größere geographische Regionen und längere Zeiträume vergleichbare Daten zu erheben. Indikatoren für Reliabilität sind eine gleiche Bewertung vergleichbarer Sachverhalten durch alle Mitwirkenden bzw. die gleiche Bewertung vergleichbarer Handlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, also eine über Ort und Zeit hinweg konstante Anwendung der Kriterien für rechte Gewalt/Hasskriminalität durch unterschiedliche am Monitoring beteiligte Personen. Reliabilität und Validität einer sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethode können durch unterschiedliche Effekte gefährdet werden (vgl. Prätor 2014, S. 49). Besonders beachtenswert bei der für das zivilgesellschaftliche Monitoring zentralen Gewinnung von Daten auf Basis der Darstellungen von Tatbetroffenen sind soziale Erwünschtheit, die Inkongruenz von Alltagsvorstellungen und juristischen Definitionen, die Coverage-Problematik, Mode-Effekte und der Telescoping-Effekt (vgl. Prätor 2014, S. 49ff.).

Soziale Erwünschtheit beschreibt den Umstand, dass Menschen, die im Rahmen sozialwissenschaftlicher Forschungen befragt werden, dazu neigen, Antworten zu geben, die sich an den Erwartungen anderer – der befragenden Forscher*innen, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Peergroup oder der Gesellschaft allgemein orientieren (vgl. Prätör 2014, S. 49). Das entsprechende Filtern von Berichten wird sowohl bei Täter*innen wie auch bei Opfern von Straftaten beobachtet, z. B. aus Gründen von Scham oder aus Angst vor Sanktionen (vgl. Prätör 2014, S. 49). Im Rahmen wissenschaftlicher Erhebungen wird versucht, auf das Bemühen der Befragten, Anforderungen sozialer Erwünschtheit zu entsprechen, zurückzuführende Verzerrungen zu minimieren und gegen zu kontrollieren (vgl. Prätör 2014, S. 50f.). So soll einerseits die Zusicherung von Anonymität und Vertraulichkeit bzw. die Möglichkeit, Informationen nicht im persönlichen Gespräch, sondern schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag mitzuteilen (sog. Drop-Off-Methode (vgl. Prätör 2014, S. 46)) den Druck durch Scham oder die Angst vor Sanktionen minimieren (vgl. Prätör 2014, S. 50). Andererseits wird versucht durch soziale Erwünschtheitsskalen, d. h. im Rahmen einer Befragung durchgeführte Messung der Ehrlichkeit der Befragten an anderen Gegenständen als dem eigentlichen Thema der Befragung (vgl. Winkler et al. 2006, S. 2f.) oder externe Validierungen, d.h. den Vergleich der Befragungsergebnisse mit Daten aus anderen Quellen (vgl. Prätör 2014, S. 50) den Einfluss sozialer Erwünschtheit auf die Erhebungsergebnisse zu bestimmen (vgl. Prätör 2014, S. 50f.). Im Zusammenhang mit der hier untersuchten Methode des zivilgesellschaftlichen Monitorings, das maßgeblich auf Berichten von Tatbetroffenen bzw. Personen aus deren Umfeld beruht, die sich hilfeschend an die Beratungsstellen wenden oder Taten melden, damit diese in die Statistiken der Beratungsstellen aufgenommen werden, kann soziale Erwünschtheit in verschiedener Form die Ergebnisse der Erhebung beeinflussen. Zum einen ist durchaus vorstellbar, dass Tatbetroffene aus Scham oder Angst vor Sanktionen sich nicht an die Beratungsstellen wenden. Zum anderen ist vorstellbar, dass sich dort Menschen melden, die Opfer von Straftaten geworden sind, die keinen politischen Hintergrund haben, dies aber so darstellen. Dies kann verschiedene Gründe haben: z.B. die Hoffnung so Zugang zu sozialen Hilfe-

systemen zu erlangen oder der Umstand dass vom sozialen Umfeld einer Tat fälschlicherweise ein politischer Hintergrund zugeschrieben wird, und die betroffene Person sich aus verschiedenen möglichen Gründen nicht traut, dem zu widersprechen. Dem ähnlich sind Situationen, in denen sich Personen als Opfer fiktiver Akte rechter Gewalt/Hasskriminalität inszenieren um öffentliche Aufmerksamkeit zu erhalten (vgl. Plarre 2001).

Die Inkongruenz von Alltagsvorstellungen und juristischen Definitionen kann Erhebungsergebnisse verzerren, wenn die juristischen Definitionen, entlang derer Tatbestände unter Normen des Strafrechtes subsumiert werden und das Alltagsverständnis dieser Delikte auseinanderklaffen (vgl. Prätor 2014, S. 52). Ein klassisches Beispiel für eine derartige Inkongruenz ist das Alltagsverständnis von Totschlag und Mord, wonach das erste Delikt die plötzliche und affekthafte Tötung eines Menschen beschreibe, letzteres die absichtliche, geplante (vgl. Grünwald 2010, S. 322). Das Ausmaß des Auseinanderfallens von Alltagsvorstellung und juristischer Definition ist abhängig von Alter und Bildungsstand der Befragten (vgl. Prätor 2014, S. 52). In klassischen Opferbefragungen wird versucht, durch eine Differenzierung in Teilfragen, durch beispielhafte, alltagsnahe und die Kernelemente eines Delikts umfassende Beschreibung von Verhaltensweisen, die einem bestimmten Delikt zuzuordnen sind, sowie durch den expliziten Ausschluss bagatellhafter Fälle in der Frageformulierung diese Verzerrungswirkung zu minimieren (vgl. Prätor 2014, S. 52). Aufwendiger sind Befragungen, bei denen im Interview durch Nachfragen die für die strafrechtliche Bewertung maßgeblichen Kriterien erfasst werden oder bei denen möglichst detailreiche Beschreibungen der Erlebnisse der Befragten aufgenommen werden, die dann von juristisch qualifiziertem Personal bewertet werden (vgl. Birkel 2014, S. 75f.). Im Kontext des zivilgesellschaftlichen Monitorings muss mit der Auswirkung des Auseinanderfallens von Alltagsverständnis und juristischen Definitionen gerechnet werden, vermutlich vor allem in Fällen, die Jugendliche, Personen mit geringer formaler Bildung oder noch nicht lange in Deutschland aufhältige Migrant*innen als Tatopfer betreffen.

Als Coverage-Problematik werden die Auswirkungen des Umstandes beschrieben, dass bestimmte Personengruppen für sozialwissenschaftliche Forschungen nur schwer bis gar nicht zu erreichen sind (vgl. Prätör 2014, S. 53). Dadurch kann die Aussagekraft von Dunkelfelduntersuchungen, insbesondere von Forschungen zur Opferwerdung erheblich eingeschränkt werden, weil dies insbesondere Menschen mit hohem Viktimisierungsrisiko betrifft, z. B. Obdachlose, Personen mit niedrigem Bildungsniveau, Migrant*innen, hoch viktimisierte Menschen (vgl. Birkel 2014, S. 79; Prätör 2014, S. 53). Das zivilgesellschaftliche Monitoring wendet sich zum Teil explizit derartigen Personengruppen zu und bemüht sich, Daten über gegen deren Angehörige verübte rechtliche Gewalt/Hasskriminalität zu erheben. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dies bei einzelnen Zielgruppen unterschiedlich erfolgreich geschieht, so dass das Thema Coverage auch hier ein beachtenswertes Problem darstellt.

Mode-Effekte sind zu verzeichnen, wenn unterschiedliche Erhebungsmethoden (schriftlich, telefonisch, persönlich, online) die Teilnahmebereitschaft, die Erreichbarkeit bestimmter Zielgruppen (Coverage), sowie ihr Antwortverhalten (Orientierung an sozialer Erwünschtheit, Nichtbeantwortung bestimmter Fragen) und damit die Ergebnisse der so durchgeführten Erhebungen beeinflussen (vgl. Prätör 2014, S. 54). Hinsichtlich des zivilgesellschaftlichen Monitorings könnte dies z.B. relevant sein hinsichtlich möglicher Unterschiede zwischen der Erfassung von Daten im Wege der aufsuchenden Beratung und des persönlichen Gesprächs einerseits und von Betroffenen aktiv an die Beratungsstellen herangetragenen Berichten andererseits.

Der Begriff des Telescoping-Effektes steht für die Beobachtung, dass schwerwiegende Delikte von den Tatbetroffenen oft leichter erinnert werden und deshalb fälschlicherweise in den Referenzzeitraum einer Befragung verschoben werden (vgl. Prätör 2014, S. 55f.) Dem kann in Befragungsstudien dadurch begegnet werden, dass Erfahrungen aus relativ kurzen Zeiträumen, üblicherweise den zurückliegenden zwölf Monaten abgefragt werden, zeitliche Anker, z. B. „seit Weihnachten“, gesetzt werden oder dass auf die Technik des bounded interviews zurückgegriffen wird, bei der den Befragten in ei-

nem ersten Interview vermittelt wird, dass nun der Erhebungszeitraum beginnt und nach dessen Ende in einem zweiten Interview die in dieser Zeit gemachten Viktimisierungserfahrungen erhoben werden (vgl. Prätör 2014, S. 56). Das Betroffene, gerade mehrfach Betroffene, erlebte Gewalttaten zeitlich falsch einordnen, erscheint auch für das Feld des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt/Hasskriminalität denkbar.

4.2 Absicherung von Reliabilität und Validität des zivilgesellschaftlichen Monitorings

Die hier vorzunehmende Bewertung der wissenschaftlichen Aussagekraft des zivilgesellschaftlichen Monitorings beruht auf der Prüfung der Maßnahmen, die Akteur*innen in diesem Feld ergreifen, um Reliabilität und Validität der von ihnen erfassten Daten sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind sowohl für die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes des zivilgesellschaftlichen Monitorings und die zu dessen Beschreibung vorgenommene Kategorienbildung als auch für die Entwicklung der Erhebungs- und Auswertungsmethoden zu betrachten. Da es in dieser Arbeit um die Methode des Monitorings an sich geht, werden anhand der betrachteten Organisationen die Mittel der Reliabilitäts- und Validitätssicherung in ihrer Gesamtheit und Potentialität betrachtet. Daraus ist keine konkrete Bewertung der Reliabilität und Validität des spezifischen Monitorings einer dieser Beratungsstellen ableitbar. Diese würde eine detaillierte Analyse der Methodik dieser spezifischen Untersuchung und der angewandten Maßnahmen zur Reliabilitäts- und Validitätssicherung erfordern.

4.2.1 Untersuchungsgegenstand und Kategorienbildung

Die im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Träger des zivilgesellschaftlichen Monitoring haben sich zum Ziel gesetzt, Daten in spezifischen Teilbereichen politisch bzw. ideologisch motivierter Gewalt zu erheben. Bei den meisten

Beratungsstellen (BAG-W, RIAS, DOSTA) umfasst das Erfassungsinteresse nicht nur Gewalttaten, diese werden als Teilmenge aller gegen Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe – Wohnungslose – gerichteten Straftaten (BAG-W) oder aller Vorfälle, in denen eine spezifische Ideologie – Antisemitismus bzw. Antiziganismus – zum Ausdruck kommt (RIAS, DOSTA) erfasst. Eine valide und reliable Erfassung setzt hierfür ein Messinstrumentarium voraus, mithin Definitionen, welche von Menschen begangenen Handlungen als entsprechende Gewalttaten angesehen werden. Dazu bedarf es grundlegend einer Bestimmung sowohl der Begriffe Gewalt und der im jeweiligen Monitoring betrachteten ideologischen Voraussetzungen wie auch des Zusammenhangs, der Gewalttat und Ideologie verbindet.

Hinsichtlich der Gewalt lehnen sich die untersuchten Beratungsstellen weitestgehend an die juristischen und polizeilichen Definitionen – im StGB und den PMK-Kriterien – an (vgl. Interview DOSTA, S. 5; Interview VBRG, S. 3). Der Grund dafür ist die für das Monitoring angestrebte Vergleichbarkeit mit den Daten polizeilicher Statistiken (vgl. Interview VBRG, S. 3). Aus dieser angestrebten Vergleichbarkeit resultiert die dem Monitoring zu Grunde liegende Definition von Gewalt. Abgewichen wird von der juristischen bzw. polizeilichen Definition an eng umgrenzten Stellen, an denen das Alltagsverständnis von Gewalt Auswirkungen und Folgen von Straftaten auf die Betroffenen besser beschreibt, als juristische und polizeiliche Definitionen: Die Delikte Bedrohung und Sachbeschädigung werden teilweise abhängig von den Auswirkungen der so beschriebenen Tathandlungen als Gewalt gewertet bzw. anders definiert als in der Rechtsprechung (vgl. Interview VBRG, S. 4; Interview RIAS, S. 2f.).

Den ideologischen Tathintergrund betreffend stützen sich die Beratungsstellen auf die Bestimmung bestimmter Ideologien und Ideologeme im politischen und wissenschaftlichen Diskurs, den sie rezipieren und an dem sie im Einzelfall auch aktiv teilnehmen und zu dem sie sich durch Fachwissenschaftler*innen beraten lassen (vgl. Interview RIAS, S. 5). Davon ausgehend haben die Beratungsstellen Definitionen entwickelt, welche Taten sie als ideologisch motiviert ansehen, diese sind häufig öffentlich einsehbar (vgl.

RIAS o. J.b ; Opferperspektive 2014). Für die Zwecke des Monitorings operationabel gemacht werden diese Definitionen dahingehend, dass die Bewertung einer Tat als rechte Gewalt/Hasskriminalität davon abhängt, dass entweder die Tatbetroffenen einen solchen Hintergrund für die von ihnen berichtete Gewalttat benennen und dafür objektive Anhaltspunkte aufführen oder bei Taten die anderweitig erfasst werden (z. B. im Rahmen von Presserecherche) objektive Anhaltspunkte auf einen entsprechenden Tathintergrund schließen lassen (vgl. VBRG Monitoring, S. 10f., s. Anhang; MANEO 2008, S. 3ff). Damit besteht durchaus eine Ähnlichkeit zur PMK-Definition, wonach die „Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte“ (BKA 2016, S. 5) für das Vorliegen einer politischen Motivation ergeben muss. Der grundlegende Unterschied hier ist, dass für die Betrachtung der Umstände der Tat und der Einstellung der Täter*innen die Wahrnehmung der Betroffenen als ausschlaggebend angesehen wird (vgl. VBRG, Monitoring, S. 9, siehe Anhang). Die objektiven Kriterien haben die Beratungsstellen teilweise für sich katalogmäßig fixiert (vgl. MANEO 2008, S. 3ff.; Interview RIAS, S. 5). Diese Kriterienkataloge orientieren sich zum Teil an von staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in den USA und Großbritannien entwickelten Klassifikationssystemen und haben diese an die Bedingungen in Deutschland adaptiert (vgl. MANEO 2009, S.11; RIAS-Interview, S. 3f.).

Das Verhältnis zwischen Tathandlung und politischer Haltung bzw. ideologischer Annahmen der Täter*innen wird im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings dergestalt bestimmt, dass Taten als politisch motiviert gewertet werden, wenn ideologische Vorstellungen der Täter*innen die Tatausführung maßgeblich prägen bzw. tateskalierend wirken (vgl. Interview MANEO, S. 6f.; Opferperspektive 2014). D.h. als politisch motivierte Taten werden in diesem Rahmen auch Delikte gewertet, die auf ein Motivbündel zurückzuführen sind.

Im Bereich der Definition ihres Untersuchungsgegenstandes und der dafür vorgenommenen Kategorienbildung haben die hier betrachteten Organisationen erhebliche Mühe aufgewandt, um ein Instrumentarium zu entwickeln, das reliable und valide Erfassungsergebnisse liefern kann.

4.2.2 Datenerhebung

Die Datenerhebung im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings erfolgt wie in Kapitel 3.3 gezeigt in unterschiedlicher Weise. Als zentrale Methoden der hier untersuchten Träger stellen sich dabei einerseits die Erfassung im Rahmen sozialarbeiterischer Betreuung und andererseits die Erfassung im Rahmen der davon abgeleiteten Funktion als Meldestelle dar.

Damit profitiert diese Erfassung vom Bemühen der Beratungsstellen durch proaktives Zugehen auf potentielle Betroffenengruppen (vgl. Finke o. J., S. 10), durch niedrige Zugangsschwellen (z. B. durch Mehrsprachigkeit) und eine klare parteiliche Positionierung ein Vertrauensverhältnis zu (potentiell) Betroffenen herzustellen (vgl. Interview DOSTA, S. 8). Dieses Vertrauensverhältnis als Basis der sozialarbeiterischen Betreuung ermöglicht auch die Aufnahme von Daten von Personen oder Gruppen, die sowohl der Polizei als auch sozialwissenschaftlichen Erhebungen skeptisch gegenüber stehen (vgl. Interview DOSTA, S. 8). Insofern durchbricht zivilgesellschaftliches Monitoring die Schranken sozialwissenschaftlicher Forschung, die mit Bezug auf die Coverage-Problematik gemeinhin beschrieben werden und erlaubt auch die Aufnahme von Daten über die Betroffenheit gesellschaftlich marginalisierter bzw. stark viktimisierter Gruppen, die herkömmliche sozialwissenschaftliche Forschung nicht oder nur schwer erreicht. Dies erlaubt allerdings keinesfalls die Schlussfolgerung, dass es im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings keine Coverage-Problematik gäbe. Stattdessen differenziert sich diese eher aus. So ist einerseits davon auszugehen, dass spezifische Betroffenengruppen durch das zivilgesellschaftliche Monitoring besser erreicht werden als andere. So fällt im Zusammenhang der hier untersuchten Beratungsstellen auf, dass das Monitoring von rechter Gewalt/Hasskriminalität gegen Wohnungslose v. a. auf der Auswertung öffentlicher Quellen und kaum auf Eigenberichten aus der Betroffenengruppe beruht, im Gegensatz zu den anderen betrachteten Formen des Monitorings, zudem verfügt die damit schwerpunktmäßig befasste Beratungsstelle wohl über die geringsten personellen Kapazitäten für das Monitoring (vgl. Interview BAG W, S. 7f.). Dies dürfte entscheidende Auswirkungen darauf haben, inwieweit es diesem Monitoring gelingt,

das Dunkelfeld zu erhellen. Befragte Berater*innen deuten zudem an, dass sich die Gruppe der potentiell von einer Form ideologisch motivierter Gewalt betroffenen Personen in weitere Untergruppen aufteilt, zu denen unterschiedlich gute Zugänge bestehen (vgl. Interview MANEO, S. 11). Andererseits verändern die Beratungsstellen mit veränderten Schwerpunktsetzungen, der Erfassung neuer sozialer Phänomene und Tatfelder (z. B. im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Medialisierung des Alltagslebens) oder dem Erschließen neuer Zugänge auch ihr Erfassungsspektrum, so dass Verschiebungen in den Erfassungsergebnissen auch darauf zurückgeführt werden können, dass das Erleben von Personengruppen, zu denen vorher kein Kontakt bestand, miterfasst wird bzw. Tatfelder, die vorher unbeobachtet geblieben sind, nun erhöhte Aufmerksamkeit genießen (vgl. Interview MANEO, S. 4f.) Die Kombination von Monitoring und Beratung, die sich hinsichtlich des Zugangs zu schwer erreichbaren Betroffenengruppen positiv auswirkt, kann jedoch, gerade in der Arbeit mit stark marginalisierten Betroffenengruppen, die über keinen oder nur einen sehr erschwerten Zugang zu staatlichen und nichtstaatlichen Hilfesystemen verfügen, auch Ansatzpunkt für mögliche Verzerrungen sein. Es kommt – so die Erfahrung des Autors dieser Arbeit – wenn auch selten, doch durchaus vor, dass sich Personen auf der Suche nach Unterstützung als Opfer einer Straftat ausgeben. Tatsächlich wirksam dürfte diese Verzerrungsmöglichkeit jedoch nur in äußerst geringfügigen Rahmen werden, denn die Datenerfassung im Rahmen stattfindender Beratung basiert dann auf dem direkten, teils langjährigen, gesprächszentrierten Kontakt zwischen den Gewaltbetroffenen und Mitarbeiter*innen der jeweiligen Beratungsstelle (vgl. Bolick 2010, S. 65). Im Gegensatz z.B. zu einer Befragung mittels Fragebögen, die in der Regel itembasiert und damit notwendigerweise auch komplexitätsreduziert innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums erfolgt, besteht so die Möglichkeit der Erhebung „...möglichst detailreiche[r] Beschreibungen der Erlebnisse“ (Birkel 2014, S. 75) die im Laufe der Zeit auch weiter präzisiert und durch dazu kommende weitere Informationen (Aussagen weiterer Zeug*innen, Ergebnisse medizinischer Untersuchungen, Resultate polizeilicher Ermittlungen etc.) ergänzt werden können, und so teilweise eine sehr akribische Prüfung des berichteten Sachverhaltes er-

möglichen (vgl. Interview MANEO, S. 11). Dabei dürften auch „ausgedachte“ Fälle, die nur dazu dienen, Zugang zu Unterstützung in prekären Lebenslagen zu erlangen, mit hoher Wahrscheinlichkeit auffallen. Diese Beratungsgespräche werden in sehr unterschiedlichen Settings durchgeführt. Zum Teil finden diese Gespräche in Räumlichkeiten der Beratungsstelle, die als Anlaufpunkt für Betroffene dienen statt, zum Teil wird fernmündlich oder über digitale Plattformen kommuniziert und zum Teil im Rahmen der aufsuchenden Beratung an unterschiedlichsten von den Betroffenen benannten Orten (vgl. Bolick 2010, S. 64). Gerade letztere Beratungssettings können von den Berater*innen oft nur in geringem Maß beeinflusst werden, so finden Beratungsgespräche sowohl in Privaträumen von Betroffenen wie auch in Cafés, Jugendklubs, Bushaltestellen statt, manchmal in Anwesenheit von Familienmitgliedern, teilweise mit einzelnen Betroffenen aber auch mit ganzen Gruppen (vgl. Bolick 2010, S. 65). Auch wenn Untersuchungen zu den Auswirkungen dieser Vielfalt von Beratungssituationen nicht vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass diese unterschiedlichen Beratungssituationen eine Grundlage für verschiedene Mode-Effekte bieten. Vermutlich können diese im Fall länger andauernder Beratungsverhältnisse, die Raum für den detaillierten Austausch zwischen Beratungsnehmer*innen und Berater*innen bieten, mittel- bis langfristig ausgeglichen werden. Ebenso dürfte in derartigen Fällen in hohem Maße die Möglichkeit bestehen, die Inkongruenz von juristischen Definitionen und Alltagsverständnissen auszugleichen. An dieser Stelle wird jedoch ein Charakteristikum des zivilgesellschaftlichen Monitorings deutlich: Die Dichte der Daten, die bezüglich einzelner Vorfälle erhoben wird unterscheidet sich – im Gegensatz zur oben erwähnten Fragebogenstudie – deutlich. Zum einen können Beratungskontakte unterschiedlich stark vertieft werden oder Beratungsnehmer*innen unterschiedlich viel von sich preisgeben. Zum anderen erfassen die meisten Beratungsstellen Taten eben nicht nur im Rahmen der Beratung, sondern auch auf der Basis von Presse-recherchen oder als Meldestelle durch Meldungen von Personen oder Institutionen, mit denen kein Beratungsverhältnis besteht. In dieser Hinsicht dürften Mode-Effekte die Erfassung und Bewertung beeinflussen. Die Wirksamkeit derartiger Mode-Effekte dürfte nur in geringem Maße von den Durchführen-

den beeinflussbar sein. Umfang und Spezifik dieser Effekte sind für potentielle externe Nutzer*innen der im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings erhobenen Daten nur sehr allgemein abschätzbar. Soweit ersichtlich, wird in den unterschiedlichen Publikationen, in denen die Beratungsstellen die Ergebnisse ihres jeweiligen Monitorings publizieren, nicht ausgewiesen, mit welcher Form der Datenerfassung welcher Anteil der registrierten Fälle festgestellt wurde. Ähnlich sieht die Lage hinsichtlich des Telescoping-Effektes aus. Dieser dürfte im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings auf mindestens zwei Ebenen wirksam werden. Einmal hinsichtlich der Frage mit welchen Fallkonstellationen sich Ratsuchende an die Beratungsstelle wenden bzw. welche Fälle Betroffene, Zeug*innen oder Dritte als berichtenswert im Rahmen des Meldstellenverfahrens erachten. Hier liegt die Vermutung nahe, dass gravierendere Vorfälle eher zu einer Kontaktaufnahme führen bzw. eher gemeldet werden. Zum Zweiten erfahren viele Betroffene von rechter Gewalt/Hasskriminalität wiederholt Gewalt und Diskriminierungen (vgl. Piper 2013, passim). Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass von diesen Betroffenen in Gesprächen im Beratungskontakt oft nur die schwerwiegenderen Fälle benannt werden. Anhand der Möglichkeit der Beeinflussung der Ergebnisse des Monitorings durch die hier aufgezeigten Verzerrungseffekte, lässt sich dieses nicht als nicht reliabel und valide verwerfen. Vielmehr ergibt sich aus diesen Ausführungen für eine kriminologische Verwertung von Monitoringergebnissen die Notwendigkeit, jeweils für konkrete quantitative Erhebungsergebnisse deren spezifische methodische Grundlagen und die sich daraus ergebenden Verzerrungen zu reflektieren. Dies erfolgt in den Darstellungen der Monitoringsergebnisse durch die Beratungsstellen zumeist nicht in einem wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Maße.

4.2.3 Auswertung, Konstanz, Zweifelsfälle, Qualifizierung der Beteiligten

Zivilgesellschaftliches Monitoring erfolgt in Form einer Langzeitbeobachtung. Die Tätigkeit der Beratungsstellen, die ihre Arbeit als parteiliche und politische Unterstützung gesellschaftlicher Gruppen begreifen, die von Aus-

schlüssen und Diskriminierungen betroffen sind, von denen rechte Gewalt/Hasskriminalität nur die Spitze darstellt (vgl. Piper 2013, S. 98) ist langfristig angelegt und damit auch das Monitoring als integraler Bestandteil dieser Beratungstätigkeit. Mit der periodischen Dokumentation von Monitoringergebnissen legen die Beratungsstellen selbst den Vergleich dieser Daten im Zeitablauf nahe, bzw. nehmen ihn auch selbst vor (vgl. VBRG 2020; Amaro Foro 2019, S. 25). Das Sicherstellen von Konstanz hinsichtlich der Bewertung registrierter Lebenssachverhalte stellt damit eine große Herausforderung für das zivilgesellschaftliche Monitoring dar. Organisationen, die ein bundesweites Monitoring in der Form vornehmen, dass Strukturen in den einzelnen Bundesländern Daten erheben, die dann zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt werden (hier RIAS und VBRG), sind zudem mit der Aufgabe konfrontiert, die einheitliche Anwendung der Erfassungskriterien innerhalb des überregionalen Netzwerkes sicherzustellen. Auch wenn die Notwendigkeit einer derartigen Sicherstellung von reliablen Ergebnissen offensichtlich den hier untersuchten Beratungsstellen in der Regel von Anfang an bewusst war, was sich in der Vornahme von methodischen Überlegungen vor Beginn der Erfassung festmachen lässt (vgl. Interview VBRG, S. 1f.; Interview RIAS, S. 3), hat sich das Verständnis für die entsprechenden Notwendigkeiten im Laufe der Erfassungstätigkeit und im Zuge einer zunehmenden Professionalisierung der Beratungsstellen (vgl. Interview VBRG, S. 4) weiterentwickelt, wie in dieser Schilderung deutlich wird: „Das wurde immer von der Person, die das irgendwie bearbeitet hat, eingeschätzt. Also da gab es sozusagen mündliche Absprachen, die wurden immer übergeben an den Nächsten, der dann diese Aufgabe übernommen hat. Man wurde da eingearbeitet, aber, wenn man dann an dem konkreten Fall saß, kamen dann natürlich auch Fälle vor, wo nicht klar war: Nehme ich es auf? Wenn ja, wie nehme ich es auf? Wie zähle ich jetzt die Täter? Wie zähle ich die Opfer? In welcher der beiden Gruppen? Also Gewalt unter Wohnungslosen, Gewalt gegen Wohnungslose, wie ordne ich das zu? Also da gibt es verschiedene Unschärfen. Und das hatte mich dann mal dazu bewogen, die alle irgendwie aufzuschreiben und erstmalig sozusagen in einem mehrseitigen Dokument aufzuschreiben, wie wir mit solchen Fällen um-

gehen.“ (Interview BAG-W, S. 6f.) In dieser Interviewpassage werden die Bereiche benannt, in denen sich die Beratungsstellen hinsichtlich der Sicherung reliabler Ergebnisse besonders herausgefordert sehen: die einheitliche Anwendung von Auswertungs- und Erfassungskategorien, den Umgang mit Zweifelsfällen und die Weitergabe des Wissens innerhalb der Beratungsstellen. Damit ist die Frage nach der langfristigen Standardisierung der Aus- und Bewertung im Rahmen des Monitorings erhobener Daten aufgeworfen.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Erfassungskategorien bedienen sich die Beratungsstellen relativ ähnlicher Maßnahmen. Im Kern bestehen diese aus einer standardisierten, technisch basierten Datenerfassung in Kombination mit einer schriftlichen Fixierung der Erfassungskategorien, also aus einer Tabelle oder Datenbank in Kombination mit einem Handbuch oder Codebuch (vgl. Interview BAG W, S. 4f; Interview RIAS, S. 4; Interview VBRG, S. 4). Zum Teil orientieren sich letztere explizit oder implizit an Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung und definieren „...jede Kategorie, jede[n] Code, der einem Vorfall zugewiesen werden kann, ... , da gibt es Ankerbeispiele, Abgrenzungsbeispiele, genau“ (Interview RIAS, S. 4) (vgl. Interview VBRG, S. 4). Bei überregional tätigen Organisationen werden diese Datenbanken und die zugehörige Darstellung der Erfassungskriterien durch den jeweiligen Bundesverband bereitgestellt und die jeweiligen Anwender*innen vor Ort in deren Benutzung geschult (vgl. Interview VBRG, S. 4; Interview RIAS, S. 4) Dabei können derartige Strukturen auch von unten nach oben entstehen. Die ostdeutschen Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt z. B. betrieben seit 2003/4 eine gemeinsame Datenbank zur Erfassung der Fälle und unterhielten einen regelmäßigen Austauschzirkel, zu dessen Tätigkeitsbereichen auch die Kommunikation über das Monitoring, die dabei benutzten Kategorien und die Erstellung einer gemeinsamen jährlichen Statistik gehörten, aus dieser Vernetzung heraus entstand schließlich der VBRG (vgl. Interview VBRG, S. 2).

Um einen einheitlichen Umgang mit Zweifelsfällen sicherzustellen bedienen sich die Beratungsstellen vorrangig Formen der gemeinsamen Fallbearbeitung, des kollegialen Austauschs und der Diskussion unter den Berater*in-

nen. Diese sind im Einzelfall unterschiedlich gestaltet. So wird zum Teil auf ein formalisiertes Vier-Augen-Prinzip gesetzt, durch das alle Vorfälle, die in die Datenbank eingetragen werden, gegenkontrolliert werden, bevor sie in die öffentliche Auswertung einfließen (vgl. Interview RIAS, S. 7). Ähnliche Wirkung dürfte die Festlegung haben, dass im Kontext der Beratungstätigkeit Fallbearbeitung und -dokumentation durch Zweier-Teams vorzunehmen sind (vgl. VBRG 2017a, S. 13f.). Strittige Fälle werden ebenso kollegial im Team der Beratungsstellen unter Beachtung der jeweils benutzten Erfassungskriterien diskutiert (vgl. Interview RIAS, S. 7f.). Beratungsstellen, die Teil eines bundesweiten Netzwerkes sind, verfügen zudem über regelmäßig tagende Gremien auf Bundesebene, in denen dieser Austausch vertieft werden kann und Raum für methodische bzw. fachliche Diskussionen besteht (vgl. Interview RIAS, S.7f.; Interview VBRG, S. 4). Sollte Klärung in diesem Rahmen nicht möglich sein, verfügen die Beratungsstellen in unterschiedlichem Rahmen auch über die Möglichkeit, Rat von Expert*innen, z .B. von wissenschaftliche Begleitgremien, in dem Feld arbeitenden anderen Institutionen oder kooperierenden Anwält*innen einzuholen (vgl. Interview RIAS, S. 7f.; Interview DOSTA, S. 9)

Aus der vorangegangenen Beschreibung der Datenerhebung und Auswertung ergibt sich die entscheidende Rolle, die den in den Beratungsstellen tätigen Personen, ihrem Wissen und ihren Erfahrungen bei der Bewertung registrierter Lebenssachverhalte zukommt. Angesichts dessen, dass das Monitoring zwar ein wichtiger Tätigkeitsbereich der meisten der hier untersuchten Organisationen ist, der Schwerpunkt aber auf sozialarbeiterischer Unterstützung bestimmter Betroffenengruppen liegt, wäre zu vermuten, dass deren Mitarbeiter*innen vorzugsweise für diese Tätigkeit notwendige Qualifikationen aufweisen. Tatsächlich ist jedoch festzustellen, dass die in den Beratungsstellen die für das Monitoring zuständigen und befragten Mitarbeiter*innen in der Regel über sozialwissenschaftliche Hochschulabschlüsse und Wissen um Methoden empirischer Forschung verfügen, teilweise auch im akademischen Rahmen publizieren (vgl. Interview BAG W, S. 11f.; Interview VBRG, S. 17; Finke 2010). Einer entsprechenden Qualifikation der mit dem Monitoring befassten Mitarbeiter*innen wird z. T. auch eine wichtige Rolle für

die öffentliche Anerkennung der Monitoringergebnisse zugeschrieben (vgl. Interview VBRG, S. 17). Dazu kommt im Laufe der Jahre durch entsprechende Schulungen und Erfahrungen erworbenes spezifisches Wissen hinsichtlich des Monitorings (vgl. Interview VBRG, S. 4). Da die u. a. zur Sicherung vergleichbarer Monitoringergebnisse z. T. angestrebte personelle Kontinuität (vgl. Interview MANEO, S. 11) nicht immer gesichert werden kann, kommt der Schulung neuer Mitarbeiter*innen eine große Bedeutung zu. Während sie in kleineren Beratungsstellen v. a. durch die Übergabe der Aufgabe durch Vorgänger*innen und Einarbeitung erfolgt (vgl. Interview BAG W, S. 6), werden, wie schon angedeutet, von größeren und über entsprechende Kapazitäten verfügende Organisationen diese Schulungen in Form formalisierter interner Weiterbildungen durchgeführt (vgl. Interview RIAS, S. 7). Am umfangreichsten finden diese für die Mitgliedsorganisationen des VBRG statt. Der VBRG unterhält für Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen ein berufsbegleitendes Ausbildungsprogramm unter dem Titel „Fachberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ (vgl. VBRG 2020b, S. 4). Als modulares Curriculum besteht dieses Programm aus sieben zwei- bis dreitägigen Modulen, die innerhalb von anderthalb Jahren die Grundlagen dieser Form von Beratungstätigkeit vermitteln (vgl. VBRG 2020b, S. 4). Einer der in diesem Rahmen behandelten Gegenstände ist das Monitoring (vgl. Interview VBRG, S. 4). Dabei werden die Methoden und Grundlagen des Monitorings, v. a. der Erfassung und Dokumentation, sowie die zugrunde gelegten Definitionen und Kriterien vermittelt und anhand von Fallbeispielen eingeübt (vgl., VBRG, Monitoring, passim, s. Anhang).

Von den hier betrachteten Beratungsstellen wird z.T. ein erheblicher Aufwand geleistet um überregional und intertemporal Konstanz in der Datenerhebung und -auswertung, mithin Reliabilität der Untersuchung, zu sichern.

4.3 Objektivität des zivilgesellschaftlichen Monitorings

Als weiteres Gütekriterium sozialwissenschaftlicher Forschung wird neben Reliabilität und Validität deren Objektivität benannt. Das Kriterium entstammt

der psychologischen Forschung (vgl. Krebs/Menold 2019, S. 490). Die Objektivität einer Untersuchung wird verstanden als das Maß, in dem das Untersuchungsergebnis unabhängig ist von Einflüssen außerhalb der untersuchten Person (vgl. Rammstedt 2010, S. 240) und ist untergliedert in Durchführungsobjektivität, Auswertungsobjektivität und Interpretationsobjektivität (vgl. Rammstedt 2010, S. 240). Durchführungsobjektivität bezeichnet dabei die Konstanz der Untersuchungsbedingungen (vgl. Rammstedt 2010, S. 240). Diese wird beeinträchtigt, wenn das Forschungsdesign anfällig für Störfaktoren ist und deswegen nicht alle befragten Personen unter vergleichbaren und damit in diesem Sinne gleichen Untersuchungsbedingungen befragt werden können (vgl. Rammstedt 2010, S. 240). In dieser Hinsicht ist auf die oben in Kapitel 4.2.1 getätigten Aussagen zu den Mode-Effekten zu verweisen. Zwar gelingt es im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings rechter Gewalt nicht, alle Daten unter vergleichbaren Bedingungen zu erheben, dies dürfte aber weithin dadurch ausgeglichen werden, dass im Vergleich z. B. zu Fragebogenstudien eine sehr intensive Befassung mit dem Einzelfall erfolgt, die auf die Frage, ob ein Fall rechter Gewalt/Hasskriminalität vorliegt oder nicht fokussiert ist. Auswertungsobjektivität beschreibt die intersubjektive Nachvollziehbarkeit der auf Basis des vorliegenden Datenmaterials durchgeführten Analysen (vgl. Krebs/Menold 2019, S. 491). Um diese sicherzustellen bedarf es einer sorgfältigen Dokumentation der Datenaufbereitung und -modifikation, der Überprüfung der Daten auf fehlerfreie Eingabe und Vollständigkeit sowie der Dokumentation angewandter statistischer Verfahren (vgl. Krebs/Menold 2019, S. 491). Während im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings eine Überprüfung der Daten auf fehlerfreie und vollständige Eingabe in die Erfassungssysteme z. B. durch Vier-Augen-Systeme sichergestellt wird (s. o., Kapitel 4.2.3) wird, findet sich, soweit ersichtlich in den meisten durch die untersuchten Organisationen vorgenommenen Publikationen von Monitoringergebnissen keine vertiefte Darstellung der Datenaufbereitung sowie der angewandten statistischen Methoden. Dies dürfte v. a. darauf zurückzuführen sein, dass diese Publikationen vorzugsweise für den politischen Diskurs und nicht im Rahmen einer fachwissenschaftlichen Debatte veröffentlicht werden. Zudem ist die angewandte statistische Metho-

de relativ einfach, geht es doch in der Regel nur um die Erhebung von Fallzahlen verschiedener Unterkategorien von Delikten politisch/ideologisch motivierter Gewalt, der Zahl der Betroffenen, untergliedert in wenige Kategorien (in der Regel männlich-weiblich, Erwachsene – Jugendliche – Kinder), sowie der Tatorte (geographisch wie sozialräumlich) (vgl. Auszug Datenbank VBRG, s. Anhang). Strittig ist das Kriterium der Interpretationsobjektivität, dessen Übernahme aus dem Bereich psychologischer Forschung in die Methodik empirischer sozialwissenschaftlicher Forschung z. T. mit der Begründung verworfen wird, dass es Objektivität bei der Interpretation sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse nicht geben könne, da Interpretationen subjektiven Bewertungen (Werturteilen) unterlägen (vgl. Krebs/Menold 2019, S. 490). An dieser Stelle ist die Frage nach der Objektivität des zivilgesellschaftlichen Monitorings dennoch dahingehend aufzuwerfen, inwieweit die politische Verortung der Träger*innen des Monitorings dessen Ergebnisse beeinflusst. Das ist aus zwei Gründen relevant. Zum einen liegt die Annahme nahe und wird auch von einem Teil der im Rahmen dieser Arbeit Befragten geteilt, dass die zurückhaltende Rezeption der Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Monitorings in fachwissenschaftlichem Rahmen darauf zurückzuführen ist, dass dessen Träger*innen vorrangig als politische Aktivist*innen wahrgenommen werden (vgl. Interview DOSTA, S. 15). Zum anderen ist für eine weitere kritische Verarbeitung bzw. Interpretation der Ergebnisse des Monitorings eine Auseinandersetzung damit notwendig, inwiefern diese durch erkenntnisleitende Interessen determiniert sind bzw. sein könnten. Denn die hier untersuchten Beratungsstellen agieren nicht aus einer neutralen Beobachterposition heraus, sondern verstehen sich als parteilich handelnde politische Akteure an der Seite bestimmter Betroffenen Gruppen und es ist davon auszugehen, dass sich dies für alle in diesem Feld tätigen nichtstaatlichen Organisationen verallgemeinern lässt (vgl. Köbberling 2021, S. 159). Auch die Frage nach einer Beeinflussung der Ergebnisse des Monitorings durch den politischen Charakter der Beratungsstellen soll und kann an dieser Stelle zwar ausgehend von den konkreten Beratungsstellen aber nur für die Methode des Monitorings an sich thematisiert werden. Die Bewertung der durch eine spezifische Beratungsstelle vorgelegten Ergebnisse ihres Monito-

rings würde auch an dieser Stelle eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem erfordern (s. o., Kapitel 4.2). Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Begriff der Parteilichkeit, den die Beratungsstellen ihrer Arbeit zu Grunde legen, auf eine Tradition marxistisch inspirierter Wissenschaftskritik verweist, die die Vorstellung vermeintlich neutraler Wissenschaft verwirft, die faktische Parteilichkeit vermeintlich neutraler Wissenschaft mit bestehenden Machtverhältnissen kritisiert und ideologiekritisch danach fragt, welche Fragestellungen in der Wissenschaft überhaupt aufgeworfen und welche Ergebnisse wie und warum bewertet werden (vgl. Köbberling 2021, S. 159). Aus einer derart machtkritischen Perspektive wäre festzustellen, dass Wissenschaftler*innen, die vor einer Befassung mit den Ergebnissen des Monitorings mangels Objektivität zurückschrecken (vgl. Interview DOSTA, S. 15), aber den durch Polizei und Justiz erhobenen Daten diese Objektivität fraglos zubilligen, vor allem bestehende Machtverhältnisse reproduzieren. Durch die feministische Wissenschaftskritik der 1970er Jahre wurde dieser Ansatz aktualisiert (vgl. Köbberling 2021, S. 159f.). Tatsächlich ist jedoch festzustellen, dass sich im Rahmen der Tätigkeit der hier untersuchten Organisationen der Ansatz der Parteilichkeit vorrangig darauf bezieht, dass das Erleben von rechter Gewalt/Hasskriminalität durch die Betroffenen dem Verständnis bzw. der Definition dessen, was rechte Gewalt/Hasskriminalität ist und welches grundsätzliche gesellschaftliche Problem sie darstellt, zu Grunde gelegt wird. Hinsichtlich der quantitativen Ergebnisse des Monitorings ist bei den hier befragten Berater*innen festzustellen, dass das eigene Tun von dem von „seriösen Wissenschaftler*innen“ (Interview BAG W, S. 10) abgegrenzt wird (vgl. Interview DOSTA, S. 15; Interview VBRG, S. 12). Hinsichtlich der Aussagekraft der quantitativen Ergebnisse des Monitorings wird vorwiegend eine kritisch-selbstreflexive Haltung eingenommen. So wird betont, dass man bei der Interpretation der Ergebnisse vorsichtig sei, „...weil wir wissen, dass wir so ein gewisses Repräsentativitätsproblem haben aufgrund der Erhebungsmethode, die wir anwenden.“ (Interview BAG W, S. 4). Hinsichtlich steigender Fallzahlen wird die Aussagekraft der Statistiken hinsichtlich ihrer Beeinflussung durch Erfassungseffekte und andere gesellschaftliche Entwicklungen (demographische Veränderungen) diskutiert (vgl. Interview Maneo, S. 12f.; Inter-

view RIAS, S. 13). Betont wird, dass man eher konservativ zähle und das Ziel habe, "... wirklich jeden Fall im Zweifelsfall belegen zu können und nachweisen zu können, warum wir den so gezählt haben, ... weil wir durchaus ja auch in der Öffentlichkeitsarbeit mit den Zahlen auch manchmal unter Beschuss standen und auch stehen und immer wieder stehen können" (Interview VBRG, S. 6) oder das man versuche, das eigene Monitoring „... so wissenschaftlich wie möglich anzulegen“ (Interview DOSTA, S. 15). An dieser Stelle wird deutlich, dass die bewusste und reflektierte Selbstverortung der Träger*innen des Monitorings als politische Aktivist*innen zu einem Bemühen führt, durch die Qualität der Erhebung die Plausibilität der eigenen Erfassungsergebnisse und ihrer Deutung zu stärken. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch das Paradigma der seriösen, neutralen Forschung gestärkt wird und damit der ideologie- und wissenschaftskritische Impetus des Konzeptes der Parteilichkeit bei der Auswertung der erhobenen Daten nur in geringem Umfang zum Tragen kommt. Der relative politische Erfolg des Monitorings gegen beharrliche Widerstände spricht dafür, dass dieser Ansatz tatsächlich dazu führt, dass die Ergebnisse des Monitorings in relevanten Feststellungen der Kritik durch andere Institutionen standhalten. Dies führt, neben einem sich wandelnden Verständnis von Objektivität und Professionalität vor allem unter jüngeren Forscher*innen, dazu, dass sich in letzter Zeit doch ein wissenschaftliches Interesse an den Ergebnissen des Monitorings zu entwickeln beginnt (vgl. Interview VBRG, S. 13).

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch eine andere Entwicklung festzustellen. Der politische Erfolg des Monitorings führt dazu, dass in den letzten Jahren durch verschiedene Akteur*innen weitere spezifische Formen des Monitorings begonnen worden. Z. B. führt die Initiative Schwarzer Deutscher (ISD-Bund e.V.) ein Monitoring von anti-schwarzem Rassismus in Berlin durch (vgl. ISD-Bund o. J.). Seit 2009 erfasst das in Heidelberg ansässige Netzwerk Transgender Europe (TGEU) unter dem Titel Trans Murder Monitoring international tödliche Gewalttaten gegen Transpersonen (vgl. TGEU o. J.). In Berlin erfasst ein vom Verein Inssan e.V. getragenes Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit seit 2016 Straftaten und Diskriminierungen gegen Muslime (vgl. Inssan 2021). Gegen das Monitoring der

letztgenannten Organisation erhob im März 2021 die Aktion 3. Welt Saar e.V., eine antirassistische Organisation, die sich u.a. kritisch mit dem Islamismus beschäftigt, den Vorwurf unwissenschaftlich und tendenziös zu sein (vgl. Aktion 3. Welt Saar 2021). Nach Ansicht der Aktion 3. Welt Saar werde die Dokumentation von Inssan e.V. wissenschaftlichen Ansprüchen nicht gerecht, der der Erhebung zugrunde gelegte Begriff des antimuslimischen Rassismus werde nicht definiert, die Zuordnung dieses Motivs zu den registrierten Handlungen nicht begründet und die Entwicklung der Zahlen falsch interpretiert (vgl. Aktion 3. Welt Saar 2021). Inssan e.V. werde dem Umfeld der Muslimbruderschaft zugeordnet, sei keine neutrale Institution, sondern verfolge eine Propagandastrategie, „...*Kritik am Islamismus und an islamisch begründeten Menschenrechtsverletzungen als islamophob oder rassistisch zu denunzieren...*“ (vgl. Aktion 3. Welt Saar 2021). Es kann und soll an dieser Stelle keine Auseinandersetzung mit dem Monitoring des Inssan oder der Kritik der Aktion 3. Welt Saar erfolgen. Anhand des hier ausgetragenen Konfliktes werden jedoch Entwicklungen bzw. Probleme deutlich, die im Kontext dieser Arbeit beachtenswert sind. Differenzen über Methoden und Ergebnisse zivilgesellschaftlichen Monitorings können nicht nur zwischen Träger*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings und staatlichen Institutionen ausgetragen werden, sondern auch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich politisch konträr gegenüberstehen. Die gesellschaftliche Wirkmächtigkeit der Vorstellung einer neutralen und objektiven Wissenschaft ist immer noch sehr groß und kann auch in derartigen Auseinandersetzungen eine wichtige Bezugsgröße sein. V .a. zeigt sich aber unter kriminologischen Gesichtspunkten noch einmal die Bedeutung der Feststellung, dass die Auseinandersetzung mit dem Gehalt und der Aussagekraft zivilgesellschaftlichen Monitorings nicht nur auf methodischen Fragen empirischer Sozialforschung basiert, sondern auf theoretischen Setzungen und Diskussionen, die außerhalb des Feldes der Kriminologie liegen (s. o., Kapitel 2.1) Im konkreten Fall zeigt sich das am umstrittenen Gehalt des Begriffes antimuslimischer Rassismus. Diese definitorische Auseinandersetzung ist kein Gegenstand der Kriminologie, eine Bewertung des in diesem Beispielfall vorliegenden Konfliktes allein mit dem begrifflichen und methodischen Instrumentarium der Kriminolo-

gie ist somit nicht möglich. Diese Erkenntnis dürfte für das ganze Feld des zivilgesellschaftlichen Monitorings verallgemeinerbar sein.

5 Veränderung des Untersuchungsfeldes durch die Untersuchenden – theoretische Reflexion

Der politische Aktivismus der Träger*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings von rechter Gewalt/Hasskriminalität wirft jedoch nicht nur die Frage nach der Objektivität der Untersuchungsergebnisse auf. Dieser Aktivismus zielt im Feld des Monitorings direkt auf eine Veränderung sowohl der Definitionen als auch der Erfassungsmethoden von rechter Gewalt und Hasskriminalität staatlicherseits, insbesondere durch die Polizei. In diesem Bestreben haben die entsprechenden Akteure in den letzten Jahren und Jahrzehnten durchaus Erfolge erzielt, genannt seien die veränderten polizeilichen Erfassungskriterien und die Überprüfung von vermutlich politisch motivierten Tötungsdelikten (s. o., Kapitel 2.2). Das zivilgesellschaftliche Monitoring ist damit primär nicht auf die beschreibende Interpretation von rechter Gewalt/Hasskriminalität, sondern auf die Veränderung des öffentlichen Verständnisses dieser Gewalt und damit gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet. Die durch das Monitoring angestoßene Neudefinition und Verschiebung von Hellefeld, Dunkelfeld und der Relation zwischen beiden, wirft die Frage danach auf, wie diese Forschungstätigkeit, die unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten in bestimmter Hinsicht valide, reliable und objektive Ergebnisse erzielt, theoretisch zu fassen ist. Um diese Frage zu beantworten, stellt sich die Frage nach den theoretischen Grundlagen der Dunkelfeldforschung. Die kriminologischen Zugänge zur Dunkelfeldforschung folgen vorwiegend zwei verschiedenen Ansätzen, einem normobjektivistischen und einem interpretativ-definitiven (vgl. Dellwing 2010, S. 181). Das normobjektivistische Paradigma geht davon aus, dass Kriminalität diachron und interkulturell wandelbar sei und zwar auf der Basis der diachronen und interkulturellen Veränderbarkeit der kriminalitätsdefinierenden Normen (vgl. Dellwing 2010, S. 181). Diese veränderlichen Normen dienen als Vergleichsschablone für Ver-

haltensweisen, Erforschung des Dunkelfeldes bedeutet demnach, dass Wissenschaftler*innen diese Vergleichsschablone an Verhaltensweisen anlegen, bei denen es die offiziellen Kontrollinstanzen aus unterschiedlichen Gründen nicht getan haben mit dem Resultat, dass so Fälle erfasst werden, die von den offiziellen Kontrollinstanzen als objektive Normbrüche hätten erfasst werden müssen, diese Lücke zwischen begangenen und amtlich erfassten Straftaten bilde das Dunkelfeld (vgl. Dellwing 2010, S. 181). Ein Teil des zivilgesellschaftlichen Monitorings, insbesondere die Kritik an der unterlassenen Prüfung möglicher politischer Hintergründe durch die Polizei, lässt sich als diesem Paradigma folgende Forschung verstehen. Der interpretativ-definitorische Ansatz geht davon aus, dass Kriminalität das Resultat einer Zuschreibung durch dazu berechnigte gesellschaftliche Institutionen sei (vgl. Dellwing 2010, S.182). Die Feststellung unerkannter Kriminalität sei demnach kaum möglich, da ja die Definitionsleistung der dazu berechnigten Institutionen in diesem Fall gerade nicht stattgefunden habe, Dunkelfeldforschungen repräsentierten demnach nicht Delikts- und Aufdeckungswirklichkeiten, sondern seien Definitionsleistungen von Akteuren im Feld, zu denen die verantwortlichen Wissenschaftler*innen unter Aufgabe ihrer Rolle als Außenbeobachter würden (vgl. Dellwing 2010, S. 182). Zugespißt lässt aus dieser Annahme die Schlussfolgerung ableiten, es gäbe gar kein Dunkelfeld, da prinzipiell jede Form menschlichen Handelns durch eine entsprechende Zuschreibung als kriminell kategorisiert werden könne, diese Zuschreibung aber nur durch den Staat, insbesondere die Judikative, vorgenommen werden könne, so dass Taten die nicht diesem staatlichen Zuschreibungsprozess unterworfen gewesen wären, mithin im Dunkelfeld verblieben, auch nicht als Kriminalität gelten könnten (vgl. Dellwing 2010, S. 183). Tatsächlich ist jedoch festzustellen, dass die gesellschaftlich wirkungsmächtige Definition bestimmter Handlungsweisen als kriminell nicht nur durch die staatlichen Kontrollinstanzen erfolgt, sondern mit unterschiedlichen Zielrichtungen und Erfolgen durch unterschiedliche Akteure (vgl. Dellwing 2010, S.184f.). Die Annahme, Kriminalität sei das Resultat sozialer Definitionsprozesse bedeutet demnach nicht, dass es keine Kriminalität gäbe, sondern nur, dass dieselbe Situation von unterschiedlichen Akteuren unterschiedlich definiert wird – übertragen auf das

Problem des Dunkelfeldes folgt daraus, dass die Herausbildung von Kriminalitätsdefinitionen in sozialen Prozessen nicht zur Folge hat, dass kein Dunkelfeld existiere (vgl. Dellwing 2010, S. 185). Dunkelziffern ließen sich dann als das Resultat der Existenz unterschiedlicher, von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren vertretenen Kriminalitätsdefinitionen und deren fehlender Überlappung interpretieren – was bei einer Vielzahl von Akteuren und Definitionen eine Vielzahl von Dunkelfeldern zu Folge hätte (vgl. Dellwing 2010, S. 185). Diese Dunkelfelder stellen dann soziale Fakten dar, die keine objektive Realität widerspiegeln würden, sondern die Realitätsdefinition ihrer Vertreter*innen (vgl. Dellwing 2010, S. 186). Diese Realitätsdefinitionen liegen miteinander im Streit, ihre Protagonist*innen bemühen sich darum, ihre jeweilige Sicht auf die Welt für andere anschlussfähig zu machen, gelingt ihnen dies, kann das soziale Verhältnisse beeinflussen und verändern, insbesondere wenn staatliche Institutionen diese Perspektive übernehmen (vgl. Dellwing 2010, S. 186f.) Dunkelfeldbeschreibungen wären dann ein Modus der Aushandlung von Interessengegensätzen in der Sprache des Rechtes (vgl. Dellwing 2010, S. 186). Wissenschaftliche Dunkelfeldforschung wäre demnach als Form der Definitionsaktivität zu fassen (vgl. Dellwing 2010, S. 187).¹ Zivilgesellschaftliches Monitoring, das darauf abzielt, erstens, durch quantitative und qualitative Beschreibung die Betroffenheit verschiedener Bevölkerungsgruppen von auf Diskriminierung und gesellschaftlichen Ausschluss zielende, in Gewalt gipfelnde Ideologien sichtbar zu machen und zu benennen, zweitens, die Bewertung dieser Gewalt durch staatliche Kontrollinstanzen zu verändern und drittens, die Wahrnehmung der Betroffenen als Klassifikationsmerkmal in den staatlichen Bewertungsprozessen zu verankern, lässt sich mit diesem Ansatz, der gerade die Definitionsaktivitäten der Protagonist*innen der Dunkelfeldforschung in den Blick nimmt, umfassender bestimmen, als mit einem normobjektivistischen Ansatz. Die Dunkelfeldbeschreibung der Träger*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings dient dazu, ein soziales Problem zu beschreiben und staatliche Akteur*innen zu ei-

¹ Konsequenterweise ist dann das sich in dieser Arbeit niederschlagende Bemühen um eine Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Aussagefähigkeit des zivilgesellschaftlichen Monitorings ebenfalls als Definitionsaktivität zu begreifen und stellt sich als solches der Kritik.

ner Reaktion auf diese Problembeschreibung zu bewegen. Die Definition eines gesellschaftlichen Problems mittels der Kriminalisierung bestimmter Handlungsweisen wird als moralisches Unternehmertum beschrieben, ihre Akteur*innen als moralische Unternehmer*innen bzw. Moralunternehmer*innen (vgl. Becker 2014 [1981], S. 145ff.). Für politisch progressive Akteur*innen, die trotz ursprünglich kriminalisierungskritischer Einstellungen derart vorgehen, wurde der Begriff atypische Moralunternehmer*innen geprägt (vgl. Dellwing 2019, S. 20). Moralunternehmer*innen werden in Regelsetzer*innen und Regeldurchsetzer*innen unterschieden, erstere engagieren sich politisch für die Erstellung von Strafnormen als Mittel, sozialen Problemen zu begegnen, letztere nach deren Erlass für eine effektive Durchsetzung dieser Regeln (vgl. Becker 2014 [1981], S. 145ff.). Die Träger*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings, die sowohl darauf zielen, polizeilicher und juristischer Praxis ein verändertes Verständnis rechter Gewalt/Hasskriminalität zugrunde zu legen als auch die Orientierung an diesem Verständnis flächendeckend in der Praxis dieser staatlichen Kontrollinstanzen durchzusetzen, lassen sich damit als atypische Moralunternehmer*innen begreifen, die sowohl als Regelsetzer*innen als auch als Regeldurchsetzer*innen aktiv sind. Darin unterscheidet sich das zivilgesellschaftliche Monitoring von herkömmlichen, akademischen Formen der Dunkelfeldforschung, deren Protagonist*innen keiner der beiden Formen zuzurechnen sind (vgl. Dellwing 2010, S. 188). Protagonist*innen akademischer Dunkelfeldforschung stellten demnach eine eigene Kategorie von Moralunternehmer*innen dar, die durch die Definition von Dunkelfeldern zur gesellschaftlichen Definition von Kriminalitätskategorien beitragen und deren Forschungen jeweils eine konkrete Form von Definitionsaktivität darstellten (vgl. Dellwing 2010, S. 188f.).

Wenn jede Form von Dunkelfeldforschung eine Form von Definitionsaktivität darstellt, dann erfordert eine reflektierte Auseinandersetzung mit deren Ergebnissen zugleich die Beschäftigung mit der Frage, welche Form von Definitionsaktivität diesen zugrunde liegt. Im Falle der Träger*innen des zivilgesellschaftlichen Monitorings, die geradezu offen dazu stehen, dass sie mit ihrem Tun interessengeleitete Definitionsaktivitäten nachgehen, gilt dies umso mehr. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die Feststellung zurückzukom-

men, dass Dunkelfeldbeschreibungen sich als Teil gesellschaftlicher Aushandlungsmechanismen in der Sprache des Rechtes verstehen lassen (s. o.). In der bürgerlichen Gesellschaft, die auf der rechtlichen Gleichheit ihrer Subjekte beruht und deren Gleichheitsversprechen ausschließlich diese Gleichheit umfasst, folgt daraus das Recht aller, sich des Vokabulars des Rechts zu bedienen (vgl. Dellwing 2010, S. 186). Das meint nicht die Möglichkeit zum bloßen Dahinreden, sondern dass sich durch die Verwendung dieses Vokabulars alle auf das Recht berufen dürfen und staatliche Institutionen den einzelnen Personen Gehör schenken müssen – ohne zur Übernahme von deren Rechtsverständnis gezwungen zu sein (vgl. Dellwing 2010, S. 186).

In diesem Sinne erfüllt dieses Vokabular die zentrale Inklusionsrolle bürgerlicher Gesellschaften (vgl. Dellwing 2010, S. 186). Hinsichtlich des Monitorings ist nun festzustellen, dass rechte Gewalt/Hasskriminalität sich einerseits ganz zentral gegen die Verwirklichung dieses Gleichheitsversprechens richtet (s. o., Kapitel 2.1). Andererseits sind die (potentiellen) Betroffenen häufig Ausschluss- und Diskriminierungsmechanismen ausgesetzt, die ihnen die Verwendung des Vokabulars des Rechtes in dem Sinne, dass damit eine Berufung auf das Recht erfolgt, die zwingend staatliches Gehör zur Folge hat, erschwert oder gar unmöglich macht.. Das öffentlich bekannteste und skandalöseste Beispiel dafür sind die Angehörigen der Mordopfer des NSU, die bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe mit ihrer Perspektive auf die Verbrechen weder bei staatlichen noch bei gesellschaftlichen Definitionsinstanzen durchdringen konnten (vgl. Keller 2021, S. 51).

Die Tätigkeit der hier untersuchten Beratungsstellen lässt sich vor diesem Hintergrund als das Bemühen beschreiben, durch organisierte Stellvertretung diesen Gruppen die Möglichkeit der Artikulation im Vokabular des Rechtes zu ermöglichen und das Gehör staatlicher Kontrollinstanzen zu erzwingen für die von ihnen erfahrenen Leiden unter gewaltsamen Versuchen, sie aus der Gesellschaft auszuschließen. Das Ausmaß des Gelingens dieses Versuches kann als Gradmesser für die Integration dieser Gruppen als Rechtssubjekte, denen als solchen das Recht auf Schutz durch staatliche Kontrollinstanzen zukommt, verstanden werden. Die Definitionsaktivität des Monitorings hin-

sichtlich des Dunkelfeldes rechter Gewalt/Hasskriminalität zielt damit darauf, die Hürden, Defizite und Widerstände gegen den Einschluss dieser Gruppen in die Gesellschaft der rechtlich Gleichen als gravierendes Problem dieser Gesellschaft zu benennen mit dem Ziel staatliche und gesellschaftliche Akteur*innen dazu zu bringen, Maßnahmen zu deren Überwindung zu ergreifen.

6 Fazit

Das zivilgesellschaftliche Monitoring rechter Straftaten/Hasskriminalität ist eine Praxis der Gesellschaftserforschung, die – zum Teil vermittelt durch transnationale Wissenstransfers – in der Tradition US-amerikanischer Bürgerrechtsbewegungen und der Neuen Sozialen Bewegungen in der BRD der 1970er und 80er Jahre steht. Das Monitoring ist Teil von Emanzipationsbestrebungen gesellschaftlich, rechtlich und politisch diskriminierter oder marginalisierter Gruppen (s. o., Kapitel 3.1.) und wendet sich rechter Gewalt/Hasskriminalität als Ausdruck dieser Diskriminierungs- und Ausschlussmechanismen zu.

Auf dieser Basis haben die Ergebnisse der Monitorings in den letzten Jahrzehnten das gesellschaftliche Wissen und das Verständnis von rechter Gewalt/Hasskriminalität maßgeblich geprägt (s. o., Kapitel 3.5). Im Rahmen kriminologischer Forschung sind sie bisher jedoch kaum rezipiert worden, ein wissenschaftliches Interesse an diesen Daten beginnt sich erst langsam zu entwickeln. Dies dürfte daran liegen, dass das Monitoring eine Form des politischen Aktivismus darstellt, der für sich nicht Neutralität beansprucht, sondern parteiisch auf die Veränderung von vorrangig staatlichen Strukturen und Prozessen zielt. Dabei stellt mehr noch als die Grenzziehung zwischen als kriminell und als nicht kriminell geltenden Aktivitäten die Abgrenzung zwischen politischer und nichtpolitischer Kriminalität eine politische Konstruktion dar (vgl. Feldmann et al. 2018, S. 13). Die polizeiliche Bewertung rechter Straftaten – und damit die Definition des Hellfeldes in diesem Deliktsbereich unterliegt einem kontinuierlichen, bis heute nicht abgeschlossenen Wandel.

Die Entwicklung lässt sich grob als die von einem staatszentrierten und ausschließlich straffatbestandlich normierten Verständnis von politischer Kriminalität hin zu einem Konzept beschreiben, das auch die zivile Gesellschaft als Schutzgut anerkennt und Delikte der allgemeinen Kriminalität mit einbezieht, soweit sie aus gruppenfeindlichen Motiven begangen werden (vgl. Feldmann et al 2018, S. 20). Diese Veränderungen der polizeilichen Erfassung von rechten Straften/Hasskriminalität in den letzten dreißig Jahren erfolgten unter dem Einfluss politischer Auseinandersetzungen, an denen die Träger*innen des Monitorings aktiv beteiligt waren und sich des Monitorings als Instrument in dieser Auseinandersetzung bedienten (s o., Kapitel 2.2). Dies zeigt deutlich, dass die Setzung von Maßstäben, nach denen die Exekutive bestimmte Handlungen als politische Delikte bewertet, mithin die Definition des Hellfeldes in diesem Bereich, das Resultat komplexer Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Definitionsprozesse ist (vgl. Feldmann et al. 2018, S. 13). Das Monitoring der Beratungsstellen auf seinem heutigen Stand, beinhaltet intensive Öffentlichkeitsarbeit und den direkten Austausch mit Legislative und Exekutive über die Maßstäbe, nach denen Lebenssachverhalte als rechte Gewalt/Hasskriminalität bewertet werden. Es zielt auf die Beeinflussung dieser Maßstäbe auf allen Ebenen des staatlichen Zuschreibungsprozesses und ist so als wichtiger Bestandteil dieser Aushandlungsprozesse anzusehen.

Damit delegitimiert es sich jedoch in seiner Aussagekraft nicht gegenüber den durch staatliche Stellen erhobenen Daten und publizierten Statistiken. Viel eher schließt es zu diesen auf, spiegeln diese doch ebenso wenig eine objektive, außerhalb und unbeeinflusst von diesen Zuschreibungsprozessen existierende Realität wieder. Damit stellt sich im Zusammenhang mit dem Ziel der Erhellung des Dunkelfeldes im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität nicht mehr die Frage *ob* die durch zivilgesellschaftliches Monitoring erhobenen Daten im Rahmen einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesem Feld genutzt werden können, sondern *wie*. Diese Frage lässt sich entlang der getroffenen Feststellungen über Umfang und Gegenstand des Monitorings, die in dessen Rahmen angewandten Methoden sowie deren Validität, Objektivität und Reliabilität beantworten.

Zivilgesellschaftliches Monitoring findet heute in unterschiedlichen Formen durch verschiedene Träger*innen mit jeweils eigener Geschichte und Schwerpunktsetzung statt. Diese erfassen zum Teil über lange Zeiträume und oder überregional Daten zu rechter Gewalt/Hasskriminalität (s.o., Kapitel 3). Diese Daten werden überwiegend im Kontext der sozialarbeiterischen Unterstützung der von rechter Gewalt/Hasskriminalität Betroffenen erhoben. Gleichzeitig fungieren die Beratungsstellen als Meldestellen, bei denen Betroffene, Zeug*innen oder andere Personen Straftaten, die sie als rechte Gewalt/Hasskriminalität bewerten, melden können. Daneben werden auch Presseauswertungen, Surveys und Befragungen sowie Beobachtungen als Erfassungsmethoden genutzt. Im Fokus dieser Methoden stehen die Tatopfer, die dem Monitoring als maßgebliche Informationsquelle über die Verbreitung von rechter Gewalt/Hasskriminalität dienen. Damit steht das zivilgesellschaftliche Monitoring methodisch den Viktimisierungsbefragungen nahe. Die Erhebung von Daten über Straftaten bei Kriminalitätsoffern hat sich in den letzten Jahrzehnten zum wichtigen Instrument der Dunkelfeldforschung in Deutschland entwickelt (vgl. Guzy et al. 2015, S. 1). Die wesentliche Innovation derartiger Befragungen ist es, Erkenntnisse über die subjektive Sicht von Betroffenen zu liefern, zu der konventionelle Quellen wie Kriminalstatistiken keinen Zugang erlauben (vgl. Guzy et al. 2015, S. 1). Das durch zivilgesellschaftliche Organisationen vorgenommene Monitoring rechter Gewalt/Hasskriminalität reiht sich in diese Entwicklung ein. Faktisch existieren mit diesen Beratungsstellen nichtstaatliche Stellen, bei denen Opfer Straftaten melden können und die z.T. von sich aus Hinweisen auf das Vorliegen von Straftaten verfolgen.

In diesem Rahmen werden keine repräsentativen Daten über das Vorkommen von rechter Gewalt/Hasskriminalität gewonnen, entsprechende umfassende Surveys liegen außerhalb der Möglichkeiten der Träger*innen des Monitorings.

Dennoch leistet zivilgesellschaftliches Monitoring rechter Gewalt in verschiedener Hinsicht wichtige Beiträge zur Erhellung des Dunkelfeldes. In Darstellungen zur Dunkelfeldforschung wird immer wieder auf einen Bereich verwie-

sen, der der Dunkelfeldforschung nicht zugänglich sei, das absolute Dunkelfeld. Dieses umfasst Delikte, die auch im Rahmen der Dunkelfeldforschung nicht erfasst werden können, z. B. weil entsprechendes Verhalten von den Beteiligten nicht als kriminell wahrgenommen bzw. erinnert wird oder weil diese es weder gegenüber der Polizei noch im Rahmen von Dunkelfelduntersuchungen berichten wollen (vgl. Prätor 2014, S. 32). In der Vergangenheit wurde angenommen, dass im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität viele Tatopfer aufgrund der Betroffenheit durch gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierungs- und Ausschlussmechanismen weder gegenüber der Polizei noch gegenüber wissenschaftlich Interessierten Auskunft über ihrer Erlebnisse geben wollen (s. o., Kapitel 2.3). Dem zivilgesellschaftlichen Monitoring, als Form des parteiischen Aktivismus an der Seite der Betroffenen, gelingt es weithin, diese Schranke zu durchbrechen. Im engen Kontakt mit verschiedenen (potentiell) von rechter Gewalt/Hasskriminalität betroffenen Teilen der Bevölkerung gelingt es den Träger*innen des Monitorings Daten von Personen zu erfassen, von denen häufig angenommen wird, dass sie für kriminologische Forschungen nicht oder nur schwer erreichbar seien (s. o., Kapitel 3.3.3).

Auf dieser Basis lassen sich quantitative wie qualitative Erkenntnisse über das Dunkelfeld im Bereich rechter Gewalt/Hasskriminalität gewinnen. In quantitativer Hinsicht erheben die Beratungsstellen Daten über Taten, die polizeilich als politisch motivierte Kriminalität registriert wurden, über Taten die polizeilich nicht registriert wurden und über Taten die zwar von der Polizei registriert, aber nicht als politisch motivierte Straftaten bewertet wurden. Damit deckt das zivilgesellschaftliche Monitoring das Hellfeld, das Dunkelfeld und das für diesen Deliktsbereich typische Graufeld ab. Diese Daten erlauben einen Überblick über Formen, Tatorte, Betroffenenengruppen, Auswirkungen und Entwicklungen im Bereich rechte Gewalt/Hasskriminalität unter Einschluss des Grau- und Dunkelfeldes. In qualitativer Hinsicht ermöglicht der enge Kontakt zu den Betroffenen und die Erfassung von Erfahrungen sekundärer Viktimisierung im Kontakt mit staatlichen Stellen sowie der polizeilichen Bearbeitung angezeigtter Taten Rückschlüsse auf die Konstitutionsbedingungen des absoluten wie des relativen Dunkelfeldes und leistet so einen Bei-

trag zu dessen Vermessung. Sichtbar wird hier auch, dass die Begriffe absolutes und relatives Dunkelfeld sozialwissenschaftliche Konstrukte sind, die der Veränderung oder Dekonstruktion zugänglich sind.

Die untersuchten Beratungsstellen verwenden viel Mühe darauf, Reliabilität und Validität ihrer Untersuchungen abzusichern (s. o., Kapitel 4.2). Dieses Bestreben ist vorrangig dadurch motiviert, im politischen Diskurs als glaubwürdig wahrgenommen zu werden. Die Bemühungen um die Absicherung von Reliabilität und Validität des Monitorings orientieren sich an Methoden der empirischen Sozialforschung. Dank dieser Bemühungen ist dem Monitoring an sich in hohem Maße Reliabilität und Validität zuzusprechen. Wie jede Form sozialwissenschaftlicher Forschung unterliegt das Monitoring dennoch Verzerrungsfaktoren. Besonders zu beachten sind in diesem Bereich die Coverage-Problematik, Mode-Effekte und der Telescoping-Effekt. Die Coverage-Problematik macht sich dahingehend bemerkbar, dass die Träger*innen des Monitorings unterschiedliche Zielgruppen, bzw. Teilgruppen ihrer Zielgruppen unterschiedlich gut erreichen. Dies dürfte die Ergebnisse des Monitorings nicht nur unerheblich beeinflussen. Mode-Effekte resultieren v.a. aus dem im Rahmen des Monitorings angewandten Methodenmix sowie der nur begrenzt standardisierbaren Datenerhebung im Rahmen der Beratungstätigkeit der Träger*innen des Monitorings. Telescoping-Effekte wirken dort, wo gravierendere Fälle den Beratungsstellen eher mitgeteilt werden als weniger schwerwiegende.

Die grundsätzliche Feststellung, dass zivilgesellschaftliches Monitoring rechter Gewalt/Hasskriminalität reliable und valide Daten zu liefern vermag, enthebt interessierte Forscher*innen jedoch nicht von der Notwendigkeit, im Einzelfall Bedingungen und Methoden, unter und mit denen konkrete Daten gewonnen wurden, zu prüfen und anhand dieser Überprüfungen die konkrete Aussagekraft spezifischer Monitoringergebnisse zu bewerten. An dieser Stelle macht sich nachteilig bemerkbar, dass die Ergebnisse des Monitorings eher für den politischen als für den akademischen Diskurs publiziert werden. Zwar gehen die Beratungsstellen in der Regel sehr transparent mit ihren grundsätzlichen Erhebungsmethoden und Bewertungskriterien um – eine

Transparenz, die im Falle der offiziellen PMK-Statistik so nicht existiert. Allerdings finden sich in den Publikationen der Monitoringergebnisse in der Regel keine spezifischen und detaillierten Darstellungen der Erfassungs- und Auswertungsmethoden, die sozial-wissenschaftlichen Ansprüchen genügen würden. Die Befassung mit diesen setzt somit die direkte Kontaktaufnahme zu den Beratungsstellen voraus. Eine Ausnahme von dieser Feststellung stellen von Sozialwissenschaftler*innen im Auftrag der Beratungsstellen durchgeführte Studien dar (s. o., Kapitel 3.3.5).

Im Fall der hier untersuchten Beratungsstellen ist festzustellen, dass deren Selbstverständnis als politische Aktivist*innen eher das Bemühen um eine methodisch fundierte Datenerhebung und -auswertung unterstützt, das sich z. T. am Idealbild „objektiver Wissenschaft“ orientiert. Dennoch führt dieses politische Selbstverständnis zu Resultaten, die bei der Befassung mit den Monitoringergebnissen beachtet werden müssen. So folgen die Beratungsstellen einem Verständnis von rechter Gewalt/Hasskriminalität, das den Betroffenen eine starke Definitionsmacht zuspricht und Taten im Gegensatz zu den PMK-Kriterien auch dann als politisch motiviert ansieht, wenn ideologische Motive zwar nicht tatbestimmend aber tateskalierend wirkten. Diese Definition liegt der Erfassung im Rahmen des Monitorings jedoch nicht zweckfrei zu Grunde. Das Monitoring lässt sich vielmehr als Versuch ansehen, staatliche Institutionen zur Übernahme dieser Kriterien bzw. zur Annäherung an diese zu bewegen.

Einem interpretativ-definitiven kriminologischen Ansatz folgend, lassen sich die Träger*innen des Monitorings als atypische Moralunternehmer*innen verstehen, die die Sprache des Rechtes nutzen, um gewaltförmige Praxen, die sich gegen das Prinzip demokratischer Gleichheit wenden und die ihnen zugrundeliegenden Ideologien als Problem zu adressieren (s. o., Kapitel 5). Das Monitoring fordert so ein staatliches Schutzversprechen für die potentiell von rechter Gewalt/Hasskriminalität Betroffenen ein, das sich in der Anerkennung von rechter Gewalt/Hasskriminalität als Problem manifestieren soll. Mit dem Einfordern dieses Schutzversprechens zielt das Monitoring auf die Anerkennung der Betroffenen als gleichberechtigte gesellschaftliche Subjek-

te. Die Feststellung, dass es sich beim zivilgesellschaftlichen Monitoring von rechter Gewalt/Hasskriminalität um eine Definitionsaktivität handelt, die offen als solche auftritt, spricht nicht gegen eine Befassung mit dessen Ergebnissen. Im Gegenteil, kann gerade eine derartige Betrachtung Perspektiven eröffnen, die es auch aus kriminologischer Sicht ermöglichen, rechte Gewalt/Hasskriminalität als *gesellschaftliches* Problem zu verstehen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass auch auf das zivilgesellschaftliche Monitoring von rechter Gewalt/Hasskriminalität die Feststellung zutrifft, dass wie mit der PKS auch mit Methoden der Dunkelfeldforschung nur ein Ausschnitt der „Kriminalitätsrealität“ erfasst werden kann (vgl. Haverkamp 2019, S.16). Der originäre Erkenntnisgewinn des Monitorings, der es rechtfertigt, sich mit dessen Ergebnissen wissenschaftlich zu befassen, liegt darin, dass es in umfassendem Maße die Auswirkungen von rechter Gewalt/Hasskriminalität auf die (potentiell) Betroffenen beleuchtet, den Zugang zu den Erfahrungen von Menschen eröffnet, die anderweitig für die Forschung schwer oder gar nicht erreichbar sind und eine vertiefte Analyse der gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesse ermöglicht, innerhalb derer rechte Gewalt/Hasskriminalität definiert wird.

Literatur

Aumüller, Jutta (2014): Forschung zu rechtsextrem orientierten Jugendlichen - Eine Bestandsaufnahme von Ursachen, Gefährdungsfaktoren und pädagogischen Interventionen, o. O., www.desi-sozialforschung-berlin.de/wp-content/uploads/biknetz_langfassung_expertise_forschung_aumueller.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Aktion 3. Welt Saar e. V. (2021): Dokumentation über „antimuslimischen Rassismus“ in Berlin ist unwissenschaftlich und tendenziös, 19.03.2021, [a3wsaar.de/aktuelles/detailstx_ttnews\[day\]=19&tx_ttnews\[month\]=03&tx_ttnews\[tt_news\]=814&tx_ttnews\[year\]=2021&cHash=92eaca77d78e6219e8a81e87b2639420](http://a3wsaar.de/aktuelles/detailstx_ttnews[day]=19&tx_ttnews[month]=03&tx_ttnews[tt_news]=814&tx_ttnews[year]=2021&cHash=92eaca77d78e6219e8a81e87b2639420), letzter Abruf 23.03.2021.

Amaro Foro e. V. (o. J.a): Ergebnisse, amaroforo.de/node/229, letzter Abruf 20.03.2021.

Amaro Foro e. V. (o. J.b): DOSTA - Dokumentationsstelle Antiziganismus. Meldung von Vorfällen und Erstberatung für Betroffene, amaroforo.de/node/231, letzter Abruf: 20.03.2021.

Amaro Foro e. V. (2019): 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus - Ein Rückblick, Berlin 2019, [amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation 2019-web.pdf](http://amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation%202019-web.pdf), letzter Abruf 20.03.2021.

BAG W (o. J.a): Zahlen zur Gewalt gegen wohnungslose Menschen, www.bagw.de/de/themen/gewalt/dokumentation.html, letzter Abruf 20.03.2021.

BAG W (o. J.b): Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., www.bagw.de/de/bag-w/index.html, letzter Abruf 20.03.2021.

Bangel, Christian (2019): Baseballschlägerjahre in: DIE ZEIT, Nr. 46/2019, www.zeit.de/2019/46/neonazis-jugend-nachwendejahre-ostdeutschland-mauerfall, letzter Abruf 20.03.2021.

Bannenber, Britta (2003): Materialsammlung: Hasskriminalität: Ein Überblick aus kriminologischer Sicht, Bonn, www.kriminalpraevention.de/fi

les/DFK/dfk-publikationen/2003_hass-kriminologische_sicht.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Becker, Howard S. (2014) [1981]: Außenseiter – Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Wiesbaden [Frankfurt a. Main].

Birkel, Christoph (2014), Hellfeld vs. Dunkelfeld: Probleme statistikbegleitender Dunkelfeldforschung am Beispiel der bundesweiten Opferbefragung im Rahmen des Verbundprojektes „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD), in: Eifler, Stefanie/Pollich, Daniela (Hrsg.): Empirische Forschungen über Kriminalität – Methodologische und Methodische Grundlagen, Wiesbaden, S. 67-94.

Birkel, Christoph/Church, Daniel/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich (2020): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017 - Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland, Wiesbaden.

BJA (2016): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, polizei.nrw/sites/default/files/2017-11/DefinitionssystemPMK.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Bolick, Kay (2010): Spezialisierte Opferberatung im Kontext rechter Gewalt (Diplomarbeit), Neubrandenburg, digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000000835/Diplomarbeit-Bolick-2010.pdf.

Bongartz, Bärbel (2013): Hassverbrechen und ihre Bedeutung in Gesellschaft und Statistik - Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten, Mönchen-Gladbach.

Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Plachta, Katarzyna (2014): Opfer rechtsextremer Gewalt, Wiesbaden.

Breitenbach, Eva (2018): Von Frauen, für Frauen – Frauenhausbewegung und Frauenhausarbeit, in: Franke-Meyer, Diana/Kuhlmann, Carola (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit – Von der Kindergar-

tenbewegung zur Homosexuellenbewegung, Wiesbaden, S. 211-224.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/BKA (2020): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019 - Bundesweite Fallzahlen, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2019PMKFallzahlen.pdf, letzter Abruf 23.03.2021.

Bundesregierung (2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf, letzter Abruf: 20.03.2021.

Bundestag (2009): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000, Bundestagsdrucksache 16/14122, 07.10.2009, dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/141/1614122.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Bundestag (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2.Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 22.08.2013, Bundestagsdrucksache 17/14600, dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Butterwegge, Christoph (o. J.): Rechtsextremismus und Jugendgewalt – Erklärungsmodelle in der Diskussion - Zur Kritik an schwammigen Begrifflichkeiten und einflussreichen Erklärungsansätzen, www.christophbutterwegge.de/texte/Rechte%20Jugendgewalt.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Chmielorz, Markus (2018): Zwischen Betroffenheit und Professionalität – Entwicklungslinien psychosozialer Beratung im Kontext der Emanzipationsbewegung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*Menschen, in: in: Franke-Meyer, Diana/ Kuhlmann, Carola (Hrsg.): Soziale

Bewegungen und Soziale Arbeit – Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung, Wiesbaden, S. 239-250.

Coester Marc (2015): Hasskriminalität, in: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden, S. 333-362.

Decker, Oliver/ Brähler, Elmar (2018): Vorwort der Herausgeber, in: Decker, Oliver/Brähler, Elmar: Flucht ins Autoritäre – Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft – Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018, Gießen, S. 9-11.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Schuler, Julia/Handke, Barbara/Brähler, Elmar (2018): Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Decker, Oliver/ Brähler, Elmar: Flucht ins Autoritäre – Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft – Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018, Gießen, S. 65-116.

Dellwing, Michael (2010): Dunkelfeldforschung als Definitionsaktivität – Über die multiple Verwendung der Dunkelfeldfigur zur Definition sozialer Problem, in: MschrKrim 3/2010, S. 180-197.

Dellwing, Michael (2019): Die Politik des Labeling Approach: Die Dezentrierung des Stigmawettbewerbs in post-konzernmassenmedialen Gesellschaften, in: Widersprüche 153, S.13-26.

Dierbach, Stefan (2016): Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts, in: Virchow, Fabian/ Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden, S. 471- 510.

Dörmann, Uwe (2004) [2001]: Das ganze Ausmaß rechter Gewalt, Grenzen der Dunkelfeldforschung bei fremdenfeindlichen Gewalttaten, in: *Dörmann, Uwe* (2004): Zahlen sprechen nicht für sich – Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten,

München, S. 343-348, Erstpublikation in: Kriminalistik 05/2001, S. 306-313.

Dreißgacker, Arne (2018): Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität - Schwerpunktergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017, Hannover, online: https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/03/FB_145.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Dünkel, Frieder/Geng, Bernd (Hrsg.) (1999): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien, Mönchengladbach.

Eifler, Stefanie/Pollich, Daniela (Hrsg.) (2014): Empirische Forschungen über Kriminalität – Methodologische und Methodische Grundlagen, Wiesbaden.

Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008, Berlin.

Feustel, Susanne (2011): Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der „Gefahr von links“, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung.Macht.Extremismus – Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 143-162.

Finke, Bastian (o.J.): Auf ein Wort, in: Finke, Bastian (Hrsg.): Standpunkte – Texte zum Thema Homophobie, Berlin, S. 8-13.

Finke, Bastian (2010): Vorurteilmotivierte Hassgewalt und diversityorientierte Beratung, in: Hartmann, Jutta/ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds, Wiesbaden, S. 207-232.

Fröschner, Joschka/Porath, Judith (2021): Mehr als nur Statistik - Der Kampf um Anerkennung/Todesopfer rechter Gewalt: Erfahrungen aus Brandenburg, in: Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin: Unentbehrlich -

Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Münster, S. 194-200.

Groß, Eva/Dreißigacker, Arne/Riesner, Lars (2018): Viktimisierung durch Hasskriminalität: Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein, in: *Wissen schafft Demokratie* 4/2018, S.141-159.

Grünwald, Anette (2010): *Das vorsätzliche Tötungsdelikt*, Tübingen.

Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hrsg.) (2015): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland*, Bd. 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden.

Habermann, Julia/Singelstein, Tobias (2018): Praxis und Probleme der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, in: *Wissen schafft Demokratie*, S. 18-29.

Haverkamp, Rita (2019): Ein Überblick zur Dunkelfeldforschung in Deutschland – Begriff, Methoden und Entwicklung, in *.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2/2019, S. 15-30.

Heitmeyer, Wilhelm/Buhse, Heike/Liebe-Freund, Joachim/Möller, Kurt/Müller, Joachim/Ritz, Helmut/Siller, Gertrud/Vossen, Johannes (1993): *Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie – Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher*, 2. Aufl., Weinheim u. München.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2012): *Deutsche Zustände – Folge 10*, Berlin.

Holzberger, Marc (2001): Offenbarungseid der Polizeistatistiker – Registrierung rechtsextremistischer Straftaten, in *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 68 (1/2001), online: <https://archiv.cilip.de/alt/ausgabe/68/erfass.htm>, letzter Abruf 20.03.2021.

Hübler, Andrea (2013): „Ich sehe was, was Du nicht siehst.“ - Zur Erfassung rechter Gewalt, in: *Weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen/ Kulturbüro Sachsen* (Hrsg.): *Wer schützt die Verfassung? Kritik zu den*

Verfassungsschutzbehörden und Perspektiven jenseits der Ämter, Dresden, S. 147-155.

Inssan e.V. (2021): Pressemitteilung zu den Fahllzahlen 2020, 16.03.2021, www.inssan.de/netzwerkghi-aktuelles/559-pressemitteilung-zu-den-fahllzahlen-2020, letzter Abruf 20.03.2021.

ISD-Bund e.V. (o. J.): Monitoring, isdonline.de/monitoring/, letzter Abruf 20.03.2021.

Jaschke, Gabi/Wendel, Kay (2013): Wie alles anfangt, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt – An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, Münster, S. 216-226.

Jänicke, Christin/Stoltmann, Kai (2021): Solidarität organisieren - Ein Gespräch über Entstehung und Schwierigkeiten der Opferberatungsstellen - Interview mit Antje Arndt, Heval Demirdöğen und Judith Porath, in: Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin: Unentbehrlich - Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Münster, S. 146- 152.

Kandt, Klaus (2007): Polizeiliche Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus in Brandenburg. Erfahrungen aus der Praxis, in: Schoeps, Julius H./Botsch, Gideon/Kopke, Christoph/Rensmann, Lars: Rechtsextremismus in Brandenburg – Handbuch für Analyse, Prävention und Intervention, Berlin, S. 230-236.

Kalinowsky, Harry H. (1993): Kampfplatz Justiz – Politische Justiz und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1990, Pfaffenweiler.

Keller, Caro (2021): Zwischen Verlautbarungsorgan der Behörden und kritischer Recherche - Die Berichterstattung über rechten Terror nach der Selbstenttarnung des NSU, in: Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin: Unentbehrlich - Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Münster, S. 51-58.

- Kleffner, Heike* (2018): Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt, in: Wissen schafft Demokratie 4/2018, S.33-39
- Kleffner, Heike* (2021): Eine furchtbare Bilanz: Kontinuitäten, Normalisierung und Solidarität - Drei Jahrzehnte rechte, rassistische und antisemitische Gewalt, in: Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin: Unentbehrlich - Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Münster, S. 26-34.
- Kopke, Christoph/Schultz, Gebhardt* (2015): Forschungsprojekt „Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990“ - Abschlussbericht, Potsdam, online: www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/pdf/MMZ-Forschungsbericht-Studie-Todesopfer-rechtsextremer-und-rassistische-r-Gewalt-in-Brandenburg-29062015.pdf, letzter Abruf: 22.2. 2021.
- Köbberling, Gesa* (2018): Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt - Herausforderungen Sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention, Bielefeld.
- Köbberling, Gesa* (2021): Parteilichkeit als Grundlage einer gesellschafts- und machtkritischen Sozialen Arbeit - Hintergründe und praktische Spannungsfelder, in: Cholia, Harpreet Kaur/Jänicke, Christin: Unentbehrlich - Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Münster, S. 159-167.
- Krebs, Dagmar/Menold, Natalja* (2019): Gütekriterien quantitativer Sozialforschung, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 489-504.
- Krieg, Yvonne/Rook, Leonie/Beckmann, Laura/Kliem, Sören* (2020): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019. Zusammenfassung., Hannover, kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_154_zus.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) (o. J.): Schüler*innenbefragungen, kfn.de/forschungsprojekte/schuelerbefragungen, letzter Abruf 20.03.2021.

Lang, Kati (2010): »Hate-Crimes«: Ein Konzept zur Beschreibung der deutschen Verhältnisse? - Beitrag zum Fachgespräch der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) 5. November 2010, Berlin, www.stiftung-evz.de/fileadmin/user_upload/EVZ_Uploads/Publikationen/Studien/Uebersicht-gefoerderte-Studien/Stop-Hate-Crime/fachgesprach_0101105_papier_k-lang.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

Leibnitz, Mirja/Schmitt, Anna/Ruiz Torres, Guillermo/Botescu, Diana (2016): Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland. Berlin.

LOBBI (Landesweite Opferberatung, Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern) (2014): 737 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt (10.04.2014), www.lobbi-mv.de/nachrichten/737-faelle-politisch-rechts-motivierter-gewalt, letzter Abruf 20.03.2021.

MANEO (o. J.a): Dokumentationen, www.maneo.de/infopool/dokumentationen.html, letzter Abruf 20.03.2021.

MANEO (o. J.b): Über MANEO, www.maneo.de/ueber-maneo.html, letzter Abruf 20.03.2021.

MANEO (o. J.c): Beratung und Hilfe, www.maneo.de/ueber-maneo/opferhilfe/beratung-und-hilfe.html, letzter Abruf 20.03.2021.

MANEO (2008): ASG-Kriterien von MANEO - zur Feststellung anti-schwuler Gewalttaten bzw. vorurteilsmotivierter Gewalt (Hassgewalt) gegen Schwule, www.maneo.de/uploads/media/maneo-asg-kriterien.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.

- MANEO* (2009): Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Jugendlichen und Männern in Deutschland – Ergebnisse der MANEO-Umfrage 2007/2008, Berlin.
- Noack, Marcel* (2014): Probleme bei der Reliabilitäts- und Stabilitätsschätzung für allgemeine Kriminalitätsfurchtindikatoren, in: Eifler, Stefanie, Pollich, Daniela (Hrsg.): Empirische Forschung über Kriminalität – Methodologische und methodische Grundlagen, Wiesbaden, S. 249-274.
- Opferperspektive e.V.* (2014): Rechte Gewalt – Definitionen und Erfassungskriterien, 10.07.2014, www.opferperspektive.de/rechte-angriffe/erfassungskriterien/rechte-gewalt-definitionen-und-erfassungskriterien, letzter Abruf 20.03.2021.
- Oppenhäuser, Holger* (2011): Das Extremismus-konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung.Macht.Extremismus – Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 35-58.
- Piper, Tobias* (2013): Das Zusammenspiel von Alltagsrassismus und Gewalt, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt – An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, Münster, S. 98-110.
- Peucker, Mario* (2006): The hate crime concept in Germany and how to improve the knowledge on the extent of hatecrimes, www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/39999/ssoar-2006-peucker-The_hate_crime_concept_in.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.
- Plarre, Plutonia* (2001): Durch falsche Anzeigen zum Held werden, in taz 02.04.2001, taz.de/Durch-falsche-Anzeigen-zum-Held-werden/!1179587, letzter Abruf: 20.03.2021.
- Popitz, Heinrich* (2016) [1968]: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, in: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo: Kriminologische Grundlagentexte, Wiesbaden [Tübingen], S. 34-46.

- Prätor, Susann* (2014): Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz, in: Eifler, Stefanie/Pollich, Daniela (Hrsg.): Empirische Forschungen über Kriminalität – Methodologische und Methodische Grundlagen, Wiesbaden, S. 31-66.
- Reichert, Jo* (2019): Empirische Sozialforschung und soziologische Theorie, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 31-48.
- Rammstedt, Beatrice* (2010): Reliabilität, Validität, Objektivität, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hrsg.), Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Wiesbaden, S. 239-258.
- RIAS e.V.* (o. J.a): Monitoring, report-antisemitism.de/monitoring, letzter Abruf 20.03.2021.
- RIAS e.V.* (o. J.b): Über den RIAS Bundesverband, report-antisemitism.de/rias-bund/, letzter Abruf 20.03.2021.
- Schmidt, Daniel/Pates, Rebecca/Karawanskij, Susanna* (2011): Verwaltung politischer Devianz – Das Problem des Wissens, in: Forum für kritische Extremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus – Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 191-211.
- Seipel, Christian/Rippl, Susanne* (2003): Rechtsextreme Gewalt in Deutschland – Theoretische Erklärungen und empirische Ergebnisse der Hell- und Dunkelfeldforschung, in: Raithel, Jürgen/Mansel, Jürgen (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter – Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Weinheim/München, S. 264-284.
- Schwind, Hans-Dieter/Fetchenhauer, Detlef/Ahlborn, Wilfried/Weiß, Rüdiger* (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt - Bochum 1975 – 1986 – 1998, Neuwied/Kriftel.

- Singelstein, Tobias/Habermann, Julia* (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, in: Wissen schafft Demokratie 4/2018, S.21-31.
- Sturzbecher, Dietmar/Landua, Detlef* (2001): Ostdeutsche Jugendliche in Spiegel sozialwissenschaftlicher Forschung, in: Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugend in Ostdeutschland – Lebenssituationen und Delinquenz, Opladen, S.11-32.
- TGEU* (o. .): Trans Murder Monitoring, tgeu.org/tmm/, letzter Abruf 20.03.2021.
- VBRG e. V.* (o. J.): Monitoring rechtsmotivierter Gewalt, verband-brg.de/ueber-uns/#monitoring, letzter Abruf 20.03.2021.
- VBRG e. V.* (2017a): Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland – Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung, 3. Auflage, Berlin.
- VBRG e. V.* (2017b): Die haben uns nicht ernstgenommen - Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei, Berlin.
- VBRG e. V.* (2020a): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2019 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen, 12.05.2020, verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2019-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen, letzter Abruf 20.03.2021.
- VBRG e. V.* (2020b): Tätigkeitsberichte des VBRG e. V. für die Jahre 2017, 2018 und 2019, verband-brg.de/wp-content/uploads/2020/09/Taetigkeitsberichte_VBRG_2017_2018_2019.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.
- Virchow, Fabian* (2016): >Rechtsextremismus<: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen, in: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden, S. 5- 42.
- Winkler, Niels/Kroh, Martn/Spiess, Martin* (2006): Entwicklung einer deutschen Kurzsкала zur zweidimensionalen Messung von sozialer Er-

wünschtheit, Berlin, www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.44281.de/dp579.pdf, letzter Abruf 20.03.2021.